

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 1. MÄRZ 1976

Nr. 9

Seite	Seite	Seite
Erlaßvereinigung: hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“. — Stand 1. Jantigkeitsverchnis)“ 377	Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Berücksichtigung von Ansprüchen nach § 70 Ehegesetz bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für geschiedene Ehefrauen nach § 140 Abs. 2 HBG bzw. § 125 Abs. 2 BBG 380	Genehmigung eines Wappens der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis .. 384 Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten 384 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 384
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Erlöschten des Exequaturs für den ghanaischen Honorarkonsul Jürgen Ritter 378 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 1. 1976 bis 12. 2. 1976 378	Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst 380 Regelung der Arbeitsbedingungen für Angestellte, die gem. § 3 Buchst. q BAT nicht unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages fallen 380	Der Hessische Minister der Finanzen Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1976 zum Finanzausgleichsgesetz i. d. F. vom 2. 1. 1976 385 Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu den §§ 70, 71, 75, 78, 79, 80 und 119 (Änderung) LHO 390
Der Hessische Minister des Innern Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis — 379 Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Anrechnung von neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüchen auf das wiederaufgelebte Witwengeld nach § 176 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 HBG bzw. § 164 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BBG 379 Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen 379 Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: 1. Behandlung eines Mietausgleichsbeitrages und einer Vergütung für Vorfesttagsstunden bei der Ruhensregelung nach § 172 Abs. 1 HBG bzw. § 158 Abs. 1 BBG, 2. Berücksichtigung eines fiktiven Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG bei der Bildung der Höchstgrenze nach § 172 Abs. 2 HBG bzw. § 158 Abs. 2 BBG 379	Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen; hier: Entschädigung für die Reinigung der Züge und Rauchkanäle 381 Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1976 382 Ausbildung der Bewerber und Bewerberinnen für die Kriminalpolizei 382 Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten 383 Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen 383 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel 383 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und den Gemeinden Nüsttal und Rasdorf, Landkreis Fulda 383	Der Hessische Kultusminister Bedingungen für die Vermietung von Räumen der hessischen Kunsthochschulen 390 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels 391
		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau 391 Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau 392 Sicherstellung des Baues und Betriebes des Abschnittes Punkt Herrnsheim-Rosengarten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim — Rosengarten 394

Seite 377 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 378

Achtung - Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften Neues Gültigkeitsverzeichnis 1976 Bitte lesen Sie die beiliegende Bestellkarte

267

Erlaßvereinigung:

hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1976

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. 9. 1970 erscheint in Kürze die sechste Ausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“.

Das Verzeichnis weist die Fundstellen der geltenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie bis zum 31. 12. 1975 in einem Amtsblatt veröffentlicht wurden und der Erlaßvereinigung unterliegen, nach dem Stand vom 1. 1. 1976 aus. Gegenüber dem Gültigkeitsverzeichnis 1975 sind etwa 33% Änderungen eingetreten, die darauf beruhen, daß seit dem 1. 1. 1975 Verwaltungsvorschriften außer Kraft getreten, geändert oder ergänzt und andere Vorschriften erlassen worden sind.

Das Verzeichnis ist — wie das Gültigkeitsverzeichnis 1975 — nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chrono-

logisch gegliedert. Eine entsprechende Gliederungsübersicht ist dem Verzeichnis vorangestellt. Ein Sachregister ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Verwaltungsvorschriften. Soweit Verwaltungsvorschriften durch einen Hinweis auf eine frühere Veröffentlichung ihres Wortlautes neu in Kraft gesetzt wurden, weist das Verzeichnis sowohl die alte wie die neue Veröffentlichungsfundstelle aus.

Das Auffinden der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird durch das Verzeichnis erheblich erleichtert. Außer dem Verzeichnis brauchen nur die seit dem 1. 1. 1976 erschienenen Amtsblätter herangezogen zu werden.

Das Gültigkeitsverzeichnis ist demnach ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Benutzung des Staatsanzeigers und der anderen hessischen Amtsblätter. Der Verlag des Staatsanzeigers wird deshalb wiederum den Beziehern dieses Amtsblattes, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Verzeichnis zusenden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Nummer beiliegenden Mitteilung des Verlages.

Wiesbaden, 20. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern

II 51 — 3 d 10/B — 15 — 04

St.Anz. 9/1976 S. 377

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung nicht-investiver sozialer Maßnahmen; hier: Änderungen und Ergänzungen II — Jugendarbeit der Jugendverbände ..	394
Zulassungen von Getränkeschankanlagen ..	397
Richtlinien für die Durchführung der Kriegsgesamtfürsorge; hier: Übergangsregelung ..	397

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung ..	397
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Marburg-Biedenkopf; hier: Hess. Forstamt Marburg ..	398
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Hess. Forstamt Merenberg ..	398
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Grünberg ..	398
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Hess. Forstamt Wörsdorf ..	398

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Gießen ..	398
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Herbörn ..	399
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Lich ..	399
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Haiger ..	399
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Hess. Forstamt Eltville ..	400
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis; hier: Hess. Forstamt Brandobberndorf ..	400
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Hess. Forstamt Hadamar ..	400
Flurbereinigung Steinau, Main-Kinzig-Kreis ..	400
Flurbereinigung Hosenfeld, Krs. Fulda ..	401
Flurbereinigung Kaufungen — Niederkaufungen, Krs. Kassel ..	402
Flurbereinigung Niddatal-Bönstadt, Wetteraukreis ..	403

Personalmeldungen

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..	404
Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..	404
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..	406
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt ..	407

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Langenselbold zu Erholungswaldgebiet ..	408
Vorhaben der Firma Betonwerk Rüppel, Gelnhausen ..	409
Vorhaben der Firma Lahn-Waschkies, Gießen ..	409
Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Steindorf, Krs. Wetzlar ..	410

Buchbesprechungen .. 410**Öffentlicher Anzeiger**

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main) ..	422
Stellenausschreibung (Mdi) ..	424

268

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT**Erlöschen des Exequaturs für den ghanaischen Honorarkonsul Jürgen Ritter**

Das dem ghanaischen Honorarkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Jürgen Ritter, am 7. Oktober 1970 (St.Anz. S. 2085) für das Land Hessen erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

St.Anz. 9/1976 S. 378

269

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 1. 1976 bis 12. 2. 1976

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, Rheinstraße 35/37, 6200 Wiesbaden

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 2, Februar 1976, 31. Jahrgang

Das Bruttoinlandsprodukt 1975 in Hessen (Ergebnisse einer ersten Schnellberechnung)

Beschäftigte Arbeiter und Angestellte am 31. März 1975 (erste Ergebnisse der neuen Beschäftigtenstatistik)

Die Kommunalfinanzen 1975 (Ergebnisse für die ersten drei Vierteljahre)

Einkommen und Besteuerung der Körperschaften (Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1971)

Öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen 1975

Betriebssysteme in der Landwirtschaft 1971 und 1974

Die Weinjahrgänge 1950 bis 1975

Wanderungsbilanzen der hessischen Großstädte 1974

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Statistische Berichte**B II 1 — j/75 Vorbericht**

Die beruflichen Schulen in Hessen, Stand: 1. Oktober 1975

1,50

C I 1 — j/75

Die Bodennutzung 1975 (Gebietsstand: 1. 7. 1974)

2,50

C III 2 — m 12/75

Schlachtungen im Dezember 1975

DM

Prels

1,00

C III 3 — m 12/75

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Dezember 1975 (31 Tage)

1,00

C III 6 — j/75

Brut und Schlachtungen von Geflügel im Jahr 1975

1,00

C IV 2 und 4 — unreg./74

Bestand an Mähreschern und Schleppern — Stand Februar 1975

1,00

C IV 3 — m 12/75

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen, Berichtsmonat: Dezember 1975

1,50

E I 1 und E I 2 — m 11/75

Die Industrie in Hessen im November 1975

2,00

E I 1 und E I 2 — m 12/75 Vorläufige Ergebnisse

Die Industrie in Hessen im Dezember 1975 und im Jahre 1975

2,00

E III 2 — m 11/75

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1975

1,00

G IV 1 — m 10/75

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1975

2,50

HI 1 — m 7/75

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1975

1,50

HI 4 — m 11/75

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1975

1,00

MI 4 — vj 4/75

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahr 1975

2,50

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/76

St.Anz. 9/1976 S. 378

270

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —

Bezug: Rundschreiben des Direktors der Landespersonal-amtes Hessen vom 15. April 1975 (StAnz. S. 762)

Die II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei (Dienststellennr. 00 16) ist unter folgender Rufnummer zu erreichen:
(05 61) 1 96 48.

Wiesbaden, 9. 2. 1976.

Der Hessische Minister des Innern
I A 18 — 7 b. 02
StAnz. 9/1976 S. 379

271

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Anrechnung von neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüchen auf das wiederaufgelebte Witwengeld nach § 176 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 HBG bzw. § 164 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BBG

Nach § 176 Abs. 3 HBG bzw. § 164 Abs. 3 BBG ist ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch auf das Witwengeld nach dem ersten Ehemann anzurechnen. Von der Anrechnung ist jedoch nach RL Nr. 13 Abs. 2 zu § 176 HBG bzw. RL Nr. 6 Abs. 4 zu § 164 BBG insoweit abzusehen, als sie bei anderen wiederauflebenden Leistungen aus erster Ehe ohne Rücksicht auf andere Anrechnungsvorschriften vorgeschrieben ist. Unter anderem sehen § 68 AVG, § 1291 RVO die Anrechnung solcher Ansprüche auf die wiederaufgelebte Witwenrenta vor.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23. 3. 1968 — 1 RA 191/63 — (BSzGE, Bd. 24, 293 — DöD 1968, 198) entschieden, daß ein infolge Auflösung der zweiten Ehe erworbener Unterhaltsanspruch gegen den zweiten Ehemann auf eine nach § 68 Abs. 2 AVG wiederaufgelebte Witwenrente nicht mehr angerechnet werden kann, wenn der Träger der Beamtenversorgung bereits den Unterhaltsanspruch nach § 164 Abs. 3 BBG (§ 176 Abs. 3 HBG) auf das beamtenrechtliche Witwengeld angerechnet hat. Die Witwa müsse sich von jedem Leistungsträger die Anrechnung des vollen Betrages dieser Ansprüche gefallen lassen; sie brauche dies aber nur einmal hinzunehmen. Für die Leistungsträger entstehe hierdurch kein unbilliger Nachteil; denn für ihr Verhältnis zueinander biete sich die Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Gesamtläubigerschaft (§§ 428, 430 BGB) an. Für den Ausgleich im Innenverkehr sei das Größenverhältnis der beiderseitigen Leistungen maßgebend.

Bisher ist auf einen solchen internen Ausgleich verzichtet worden. Ein Träger der Sozialversicherung hat jedoch nunmehr unter Hinweis auf die o. a. Entscheidung des BSG um einen den Grundsätzen über die Gesamtläubigerschaft entsprechenden internen Ausgleich gebeten.

Zur Vermeidung eines zeitaufwendigen Ausgleichsverfahrens zwischen Rentenversicherungsträger und Pensionsbehörde weise ich deshalb darauf hin, daß nach RL Nr. 13 Abs. 2 zu § 176 HBG bzw. RL Nr. 6 Abs. 4 zu § 164 BBG von der Anrechnung eines Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs in jedem Falle abzusehen ist, wenn diese Ansprüche von einem Träger der Sozialversicherung auf eine wiederaufgelebte Witwenrente angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf eine wiederaufgelebte Witwenrente nach §§ 68 Abs. 2 AVG, 1291 RVO erst festgestellt wird, nachdem das beamtenrechtliche Witwengeld bereits gezahlt wird. Wenn sich herausstellt, daß der Träger der Sozialversicherung den Anspruch aus der aufgelösten Ehe rückwirkend auf eine Sozialversicherungsrente anrechnet, ist ein evtl. erforderlicher werdender Zahlungsausgleich in solchen Fällen dadurch zu vermeiden, daß der im Rückwirkungszeitraum einbehaltene Kürzungsbetrag von der Pensionsbehörde an die versorgungsberechtigte Witwe nachgezahlt wird.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 6. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1631 A — 305
StAnz. 9/1976 S. 379

272

Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Bezug: Runderlaß vom 28. Oktober 1975 (StAnz. S. 2107)

Die Deutsche Bundesbank hat ihre Allgemeine Genehmigung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) vom 24. August 1961 i. d. F. vom 15. April 1975 (BAnz. Nr. 75 vom 22. April 1975) neu gefaßt; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Neufassung ist unter dem 27. November 1975 im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 3. Dezember 1975 bekanntgemacht worden. Hierdurch ändert sich der Klammerzusatz im zweiten Absatz der Nr. 1 meines Runderlasses vom 28. Oktober 1975 wie folgt:

„(vgl. Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) vom 27. November 1975 — BAnz. Nr. 224 vom 3. Dezember 1975 —“.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 6. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1639 A — 2
StAnz. 9/1976 S. 379

273

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: 1. Behandlung eines Mietausgleichsbetrages und einer Vergütung für Vorfesttagsstunden bei der Ruhensregelung nach § 172 Abs. 1 HBG bzw. § 158 Abs. 1 BBG.
2. Berücksichtigung eines fiktiven Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG bei der Bildung der Höchstgrenze nach § 172 Abs. 2 HBG bzw. § 158 Abs. 2 BBG

Zur Klärung einiger im Zusammenhang mit der Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 172 HBG, 158 BBG) aufgetretener Zweifelsfragen weise ich auf folgendes hin:

- Nach § 5 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 7. 11. 1974 (StAnz. 1974, S. 604 bzw. 1975, S. 1042) ist in den Fällen, in denen der nach diesen Tarifverträgen anzurechnende Wert der Personalunterkunft ab 1. Januar 1974 höher ist als der für den Monat Dezember 1973 maßgebende Wert, dem Angestellten oder Arbeiter neben der eigentlichen Vergütung ein monatlicher persönlicher Mietausgleichsbetrag zu zahlen. Da dieser Ausgleichsbetrag ein lohnsteuerpflichtiges und damit auch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellt, ist er als Verwendungseinkommen im Sinne der §§ 172 Abs. 1 HBG, 158 Abs. 1 BBG anzusehen.
- Anders dagegen ist die Vergütung für sog. Vorfesttagsstunden zu bewerten. Bei den Vorfesttagsstunden handelt es sich um arbeitsfreie Zeit vor bestimmten Festtagen (z. B. vor Neujahr, dem ersten Osterfeiertag, dem ersten Pfingstfeiertag oder dem ersten Weihnachtsfeiertag); in der dennoch Dienstleistungen zu erbringen sind (§ 16 Abs. 2 EA/T). Die hierfür gezahlte Vergütung unterliegt der Sozialversicherung und der Lohnsteuer. Im Hinblick darauf, daß diese Vergütung für eine Arbeitsleistung gezahlt wird, die an Tagen mit genereller Arbeitsbefreiung erbracht wird, ist sie einem durch Überstunden und Sonntagsarbeit erzielten Einkommen gleichzusetzen und daher in sinnvoller Anwendung der VV Nr. 8 f und Nr. 11 zu § 158 BBG nicht in die Ruhensregelung einzubeziehen.
- Hinsichtlich der Bildung der Höchstgrenze nach § 156 Abs. 2 Nr. 2 BBG in Fällen, in denen die versorgungsberechtigte

Witwe eines Beamten zu ihrem Verwendungseinkommen aus öffentlichem Dienst Kindergeld — und die entsprechende Stufe des Ortszuschlags — für ein Kind erhält, für das ihr neben dem Witwengeld weder Kindergeld noch der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG zusteht, ist weiterhin bis zur gesetzlichen Klarstellung sinngemäß nach der VV Nr. 16 Abs. 4 § 158 BBG zu verfahren mit der Folge, daß die Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG unter Berücksichtigung eines fiktiven Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG zu berechnen ist.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 32 — P 1638 A — 1

St.Anz. 9/1976 S. 379

274

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Berücksichtigung von Ansprüchen nach § 70 Ehegesetz bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für geschiedene Ehefrauen nach § 140 Abs. 2 HBG bzw. § 125 Abs. 2 BBG

Gemäß § 140 Abs. 2 HBG bzw. § 125 Abs. 2 BBG steht der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau gegen den Dienstherrn des früheren Beamten oder Ruhestandsbeamten ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsanspruch in Höhe der Unterhaltsverpflichtung des früheren Ehegatten zu. Es ist die Frage aufzutreten, ob bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 2 HBG bzw. 125 Abs. 2 BBG Ansprüche der geschiedenen Ehefrau gemäß § 70 EheG berücksichtigt werden sollen.

§ 70 EheG sichert der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau in Form einer Nachlaßverbindlichkeit einen Unterhaltsanspruch ohne Veränderung der Rechtsnatur gegen die Erben zu. Diese haften unmittelbar aus §§ 58 ff. EheG, können also bei der Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeit stets die Bedürftigkeit der geschiedenen Ehefrau berücksichtigen. Deren Bedürftigkeit wird aber vermindert oder fällt u. U. ganz weg, wenn ihr nach dem Tode des unterhaltspflichtigen früheren Ehemannes nach § 125 Abs. 2 BBG oder vergleichbaren beamtenrechtlichen Vorschriften ein Unterhaltsbeitrag gewährt oder nach § 1265 RVO oder ähnlichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eine Rente gezahlt wird (vgl. Wüstenberg in BGB-RGRK, 10. und 11. Auflage, 1968, Anm. 19 zu § 70 EheG; Soergel-Donau, Kommentar zum BGB, 10. Auflage, 1971, RdNr. 8 zu § 70 EheG).

Da somit im bürgerlichen Recht der gegen die Erben weiterbestehende Anspruch der geschiedenen Ehefrau durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts gemindert, eine Vervielfachung der Unterhaltsverpflichtungen also vermieden wird, bitte ich, bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 2 HBG bzw. nach § 125 Abs. 2 BBG eventuell bestehende Unterhaltsansprüche nach § 70 EheG unberücksichtigt zu lassen.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 32 — P 1632 A — 101

St.Anz. 9/1976 S. 380

275

Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes;

hier: Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

Nach § 45 Abs. 1 a BKGG ist beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 BKGG) das Kindergeld nicht zu den Versorgungsbezügen, sondern grundsätzlich zu den anderen Bezügen bzw. zum Arbeitsentgelt zu zahlen.

Da auch nichtvollbeschäftigte oder nebenamtlich beschäftigte Personen von § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG erfaßt werden, muß der Vorrang der Kindergeldgewährung zu den Aktivbezügen gegenüber den Versorgungsbezügen auch dann gelten, wenn der nach der Ruhensregelung voll oder teilweise zahlbar verbleibende Versorgungsbezug wesentlich höher ist als das Verwendungseinkommen.

Abweichend vom obigen Grundsatz bestimme ich im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, daß in den Fällen, in denen ein Ruhestandsbeamter im Dienst seines Versorgungsträgers (ehemaligen Dienstherrn) verwendet wird, das Kindergeld unter Außerachtlassung der Bestimmung in § 45 Abs. 1 a Nr. 1 BKGG weiter neben den Versorgungsbezügen gezahlt wird.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1649 A — 4

St.Anz. 9/1976 S. 380

276

Regelung der Arbeitsbedingungen für Angestellte, die gem. § 3 Buchst. q BAT nicht unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages fallen.

Für den Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten, die gem. § 3 Buchst. q BAT vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind, treffe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die folgende Regelung:

- Auf die Arbeitsverhältnisse sind einzelarbeitsvertraglich die nachstehenden Vorschriften des BAT anzuwenden:
 - Abschnitt II (Arbeitsvertrag),
 - Abschnitt III (Allgemeine Arbeitsbedingungen) mit Ausnahme der Vorschrift des § 11 (Nebentätigkeit), erforderlichenfalls kann jedoch als Nebenabrede (vgl. § 5 des Arbeitsvertragsmusters) die Pflicht vereinbart werden, dem Arbeitgeber etwaige weitere Tätigkeiten anzuzeigen,
 - Abschnitt IV hinsichtlich des § 18 (Arbeitsversäumnis),
 - Abschnitt VI (Eingruppierung) mit Ausnahme des § 25,
 - Abschnitt VII (Vergütung) hinsichtlich der §§ 26, 27 bis 30, 33 und 34; außerdem § 35 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen) hinsichtlich des Zuschlages für Nachtarbeit und § 36 Abs. 1 bis 6. Der Anwendung des § 29 Satz 3 BAT (Konkurrenzregelung) steht nicht entgegen, daß die Arbeitszeit der von dieser Regelung betroffenen Angestellten weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt.
 - Abschnitt VIII (Sozialbezüge) hinsichtlich der §§ 38 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte) und 41 (Sterbegeld),
 - Abschnitt XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung) hinsichtlich der §§ 50 (Sonderurlaub) und 52 (Arbeitsbefreiung),
 - Abschnitt XII (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) hinsichtlich der §§ 57 (Schriftform der Kündigung) und 61 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen),
 - Abschnitt XIV (Besondere Vorschriften) hinsichtlich des § 70 (Ausschlussfristen),
 - die einschlägigen Sonderregelungen, soweit hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht.
- Die Zahlung von Krankenbezügen richtet sich ausschließlich nach der Vorschrift des § 616 BGB; die Bezugsdauer beträgt hiernach einheitlich 6 Wochen.
- Für die Gewährung des Erholungsurlaubs einschließlich des während der Dauer des Erholungsurlaubs zu zahlenden Urlaubsentgelts sind ausschließlich die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes anzuwenden. Im Bedarfsfalle kann in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart werden, daß der Urlaub zu bestimmten Zeiten (z. B. während der Schulferien oder während der Theaterferien) zu nehmen und zu gewähren ist.
- Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis kann nur durch Kündigung beendet werden. Für die Kündigung sind ausschließlich die Vorschriften des § 622 Abs. 1 und des § 626 BGB in der Fassung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes maßgebend.
- Den Angestellten ist eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 (St.Anz. 1974 S. 181) in der jeweils maßgebenden Fassung bzw. in entsprechender Anwendung des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages zu zahlen.
- Zulagen nach dem Tarifvertrag vom 28. September 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften und vermögenswirksame Leistungen nach

dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 sind nicht zu zahlen.

7. Für die abzuschließenden Arbeitsverträge ist einheitlich das nachstehende Muster zu verwenden.

Die vorstehende Regelung gilt nur für die Angestellten, die gemäß § 3 Buchst. q BAT nicht unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages fallen; sie gilt nicht für Sondergruppen von Beschäftigten, die nach anderen Vorschriften vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind. Sie ist auf alle in Betracht kommenden Angestellten anzuwenden, mit denen für die Zeit vom 1. März 1976 an ein Arbeitsverhältnis begründet oder ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Bereits abgeschlossene und über den 1. März 1976 hinaus weiterbestehende Arbeitsverträge bleiben unberührt.

Wiesbaden, 9. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 401
StAnz. 9/1976 S. 380

Arbeitsvertrag

zwischen dem Lande Hessen vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch

und

Herrn/Frau/Fräulein
geboren am in
wohnhaft in wird folgender
Arbeitsvertrag
abgeschlossen.

§ 1

Herr/Frau/Fräulein
wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit
für die Zeit vom bis¹⁾
mit Wirkung vom für folgende Aufgabe
von begrenzter Dauer²⁾
bis zum(r)
als Angestellte(r)/Zeitangestellte(r)/Angestellte(r) für Aufga-
bei von begrenzter Dauer/Aushilfsangestellter*) bei

unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe
(i. B.:) BAT eingestellt.

§ 2

1. Auf das Arbeitsverhältnis finden die nachstehenden Vor-
schriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)
vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung
Anwendung:

- a) Abschnitt II (Arbeitsvertrag)
- b) Abschnitt III (Allgemeine Arbeitsbedingungen) mit Ausnahme der Vorschrift des § 11 über Nebentätigkeiten,
- c) Abschnitt IV hinsichtlich des § 18 (Arbeitsversäumnis),
- d) Abschnitt VI (Eingruppierung) mit Ausnahme des § 25,
- e) Abschnitt VII (Vergütung) hinsichtlich des § 26, der §§ 27 bis 30, der §§ 33 und 34; außerdem § 35 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen) hinsichtlich des Zuschlages für Nachtarbeit und § 36 Abs. 1 bis 6,
- f) Abschnitt VIII (Sozialbezüge) hinsichtlich des § 38 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte) und des § 41 (Sterbegeld),
- g) Abschnitt XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung) hinsichtlich des § 50 (Sonderurlaub) und des § 52 (Arbeitsbefreiung),
- h) Abschnitt XII (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) hinsichtlich des § 61 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen),
- i) Abschnitt XIV (Besondere Vorschriften) hinsichtlich des § 70 (Ausschlußfristen),

¹⁾ Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine kalendermäßig befristete Zeit.

²⁾ Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine genau zu bezeichnende Aufgabe von begrenzter Dauer unter Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung, oder des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

k) die Sonderregelungen — folgende Vorschriften der Sonderregelungen*)

- 2. Die Zahlung der Krankenbezüge richtet sich nach § 616 BGB.
- 3. Die Gewährung des Erholungsurlaubs einschließlich des während der Dauer des Erholungsurlaubs fortzuzahlenden Arbeitsentgelts richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.
- 4. Der Angestellte erhält eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 181) in der jeweils maßgebenden Fassung bzw. in entsprechender Anwendung des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages.
- 5. Zulagen nach dem Tarifvertrag vom 28. September 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften und vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 sind nicht zu zahlen.
- 6. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden (§ 622 Abs. 1 Satz 2 BGB); das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Nach Ablauf der vereinbarten Probezeit (§ 3 dieses Vertrages) bedürfen Kündigungen — auch solche nach § 626 BGB aus wichtigem Grunde — der Schriftform. Kündigt der Arbeitgeber, soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben. Im Falle der Kündigung gem. § 626 BGB aus wichtigem Grunde muß der Kündigende dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 3

Die Probezeit beträgt (i. B.:) Monate.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt (i. B.:) Stunden wöchentlich.

§ 5

(Nebenabreden)

....., den 19.....

(Dienststelle/Betrieb — Name, Amtsbezeichnung)	(Vor- und Zuname des/der Angestellten)
---	---

277

Entschädigung für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen;

hier: Entschädigung für die Reinigung der Züge und Rauchkanäle

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Juli 1971 (StAnz. S. 1292)

Nach dem o. a. Erlaß erhalten Beamte und Angestellte, denen die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden ausnahmsweise als Nebenbeschäftigung übertragen worden ist, für das Reinigen der Züge und Rauchkanäle dieser Anlagen für jeden bedienten Kessel eine Entschädigung von 3,50 DM monatlich während der Heizperiode.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen setze ich diese Entschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an auf 5,— DM monatlich fest.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2009 A — 2
StAnz. 9/1976 S. 381

*) Nichtzutreffendes streichen.

278

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1976

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. 9. 1975 (BGBl. I S. 2325) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt:

Wahlkreis 126 — Waldeck:

Landrat Dr. Karl-Hermann Reccius,
Landratsamt, 3540 Korbach, Tel. (0 56 31) 54-2 00,
Stellvertreter: Oberamtsrat Karl Goos,
Landratsamt, 3540 Korbach, Tel. (0 56 31) 54-2 27;

Wahlkreis 127 — Kassel:

Bürgermeister Heinz Hille,
Rathaus, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 1 92 61,
Stellvertreter: Stadtrat Dr. Herbert Michaelis,
Rathaus, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 1 92 61;

Wahlkreis 128 — Werra-Meißner:

Landrat Eitel Oskar Höhne,
Landratsamt, 3440 Eschwege, Tel. (0 56 51) 3 02-2 15,
Stellvertreter: Oberamtsrat Erwin Schnitzer,
Landratsamt, 3440 Eschwege, Tel. (0 56 51) 3 02-2 17;

Wahlkreis 129 — Fritzlar:

Landrat August Franke,
Verwaltungsstelle des Landratsamtes, 3580 Fritzlar,
Tel. (0 56 22) 20 21,
Stellvertreter: Amtsrat Christian Martin,
Verwaltungsstelle des Landratsamtes, 3580 Fritzlar,
Tel. (0 56 22) 20 21;

Wahlkreis 130 — Bad Hersfeld:

Erster Kreisbeigeordneter Norbert Kern,
Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld, Tel. (0 66 21) 8 72 56,
Stellvertreter: Oberamtsrat Erich Möller,
Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld, Tel. (0 66 21) 8 73 25;

Wahlkreis 131 — Marburg:

Landrat Dr. Siegfried Sorge,
Landratsamt, 3550 Marburg (Lahn) 7,
Tel. (0 64 21) 40 53 00,
Stellvertreter: Oberamtsrat Helmut Krug,
Landratsamt, 3550 Marburg (Lahn) 7,
Tel. (0 64 21) 40 53 00;

Wahlkreis 132 — Wetzlar:

Landrat Kurt Wilh. Sauerwein,
Landratsamt, 6330 Wetzlar, Tel. (0 64 41) 7 72 00,
Stellvertreter: Oberamtsrat Johannes Gerbig,
Landratsamt, 6330 Wetzlar, Tel. (0 64 41) 7 72 78;

Wahlkreis 133 — Gießen:

Oberbürgermeister Bernd Schneider,
Stadthaus, 6300 Gießen, Tel. (06 41) 3 06-2 00,
Stellvertreter: Amisrat Aloys Nöhl,
Stadthaus, 6300 Gießen, Tel. (06 41) 3 06-2 64;

Wahlkreis 134 — Fulda:

Landrat Fritz Kramer,
Landratsamt, 6400 Fulda, Tel. (06 61) 1 06-2 40,
Stellvertreter: Amtsrat Wilhelm Tödter,
Landratsamt, 6400 Fulda, Tel. (06 61) 1 06-2 39;

Wahlkreis 135 — Hochtaunus:

Landrat Werner Herr,
Landratsamt, 6380 Bad Homburg v. d. H.,
Tel. (0 61 72) 1 81,
Stellvertreter: Erster Kreisbeigeordneter Gottfried Voitel,
Landratsamt, 6380 Bad Homburg v. d. H.,
Tel. (0 61 72) 1 82 08;

Wahlkreis 136 — Wetterau:

Landrat Dr. Arno Kuhn,
Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen), Tel. (0 60 31) 8 31,
Stellvertreter: Rechtsdirektor Karl Walther,
Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen), Tel. (0 60 31) 8 31;

Wahlkreis 137 — Limburg:

Landrat Georg Wuermeling,
Landratsamt, 6250 Limburg (Lahn), Tel. (0 64 31) 80 61,
Stellvertreter: Regierungsobererrat Edmund Erbe,
Landratsamt, 6250 Limburg (Lahn), Tel. (0 64 31) 80 61;

Wahlkreis 138 — Wiesbaden:

Oberbürgermeister Rudi Schmitt,
Rathaus, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 31 33 51,
Stellvertreter: Bürgermeister Alfred Herbel,
Rathaus, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 31 33 51,

Wahlkreis 139 — Hanau:

Regierungsrat Dr. Uwe Zenske,
Landratsamt, 6450 Hanau, Tel. (0 61 81) 29 21,
Stellvertreter: Oberamtsrat Heinz Rüter,
Landratsamt, 6450 Hanau, Tel. (0 61 81) 29 21;

Wahlkreis 140—142 — Frankfurt (Main) I—III:

Bürgermeister Rudi Sölch,
Rathaus, 6000 Frankfurt (Main), Tel. (06 11) 2 12 31 03,
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Karl Asemann,
Stat. Amt und Wahlamt, 6000 Frankfurt (Main),
Tel. (06 11) 2 12 36 67;

Wahlkreis 143 — Groß-Gerau:

Landrat Willi Blodt,
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau, Tel. (0 61 52) 1 22 42,
Stellvertreter: Regierungsobererrat Volker Münch,
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau, Tel. (0 61 52) 1 23 15;

Wahlkreis 144 — Offenbach:

Oberbürgermeister Walter Buckpesch,
Rathaus, 6050 Offenbach (Main), Tel. (06 11) 80 65 21 00,
Stellvertreter: Dr. Werner Rütting,
Stat. Amt und Wahlamt, 6050 Offenbach (Main),
Tel. (06 11) 80 65 25 61;

Wahlkreis 145 — Darmstadt:

Oberbürgermeister Heinz-Wilfried Sabais,
Rathaus, 6100 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 1 31,
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Hermann Kern,
Stat. Amt und Wahlamt, 6100 Darmstadt,
Tel. (0 61 51) 1 37 61/2;

Wahlkreis 146 — Dieburg:

Amtsrat Helmut Seib,
Landratsamt, 6110 Dieburg, Tel. (0 60 71) 2 91,
Stellvertreter: Amtmann Helmut Mefxner,
Landratsamt, 6110 Dieburg, Tel. (0 60 71) 2 91;

Wahlkreis 147 — Bergstraße:

Erster Kreisbeigeordneter Dr. Lothar Bergmann,
Landratsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
Tel. (0 62 52) 1 53 47,
Stellvertreter: Regierungsrat Wolfram Molitor,
Landratsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
Tel. (0 62 52) 1 53 23.

Die Ernennungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 3. 9. 1975 (BGBl. I S. 2384) bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Wiesbaden, 16. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 40/09 — 3/76

StAnz. 9/1976 S. 382

279

Ausbildung der Bewerber und Bewerberinnen für die Kriminalpolizei

Mein Erlaß vom 30. Mai 1974 (StAnz. S. 1116) wird wie nachfolgend aufgeführt geändert:

2. Für Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Vollzugspolizei sind (§ 35 Pol-LVO), und für Bewerberinnen für die Kriminalpolizei (§ 36 Pol-LVO) ...
- 2.2 zwölfmonatige theoretische und praktische Ausbildung; ... In der zweiten Hälfte dieses Ausbildungsjahres erfolgt eine zweiwöchige Unterweisung im Hessischen Landeskriminalamt, eine zweiwöchige Verwendung bei einer Dienststelle der Schutzpolizei im Schichtdienst, eine zweiwöchige informatorische Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft und eine dreitägige Einweisung in die Aufgaben der Bewährungshelfer bei einer Dienststelle der Bewährungshilfe. Der theoretische Unterricht entfällt während dieser Beschäftigungszeit.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 8 e 04 01
StAnz. 9/1976 S. 382

280

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 27. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Bezugserlaß ist wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 3.2.2.2 werden folgende Nummern ergänzt:
18. Hinter dem Wort „Verkehrsmittel“ werden die Worte „oder an haltenden Schulbussen“ angefügt.
23. a) Wird als neue Nummer eingefügt:
„Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall,“
24. Hinter den Worten „des Rotlichts“ werden die Worte „oder eines besonderen Haltezeichens“ eingefügt.
- b) Anlage 1 (Verwarnungsgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

- 1.2. Statt „§ 12 Abs. 1“ muß es nunmehr „§ 12 Abs. 1, 1 a“ heißen.
6. Statt „§ 12 Abs. 1, 3, 4“ muß es nunmehr „§ 12 Abs. 1, 1 a, 3, 4, 4 a“ heißen.
12. Streichung der Worte „§ 1 Höchstgeschwindigkeits-V“.
13. Statt „§ 7“ muß es nunmehr „§ 7 Abs. 4“ heißen.
16. Hinter dem Wort „Warnzeichen“ werden die Worte „oder Nicht einschalten der Warnblinkanlage durch den Führer eines Schulbusses“ angefügt.
17. Hier ist statt „§ 5 Abs. 4 Satz 2“, „§ 5 Abs. 4 a“ und statt „§ 7 Satz 3“ „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ zu zitieren.
23. Hinter dem Wort „Personen“ sind die Worte „in oder“ einzufügen.
31. Das Zitat „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ ist durch „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b“ zu ersetzen.

Abschnitt II

5. Das Zitat „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ ist durch „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.19.02
StAnz. 9/1976 S. 383

281

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. 7. 1975 (StAnz. S. 1346)

Anlage 2 des Bezugserlasses wird in Abschnitt II wie folgt geändert:

3. Streichung des Zitats „§ 1 Höchstgeschwindigkeits-V“. Das Zitat „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ ist durch „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b“ zu ersetzen.
8. Statt „§ 7“ muß es nunmehr „§ 7 Abs. 4“ heißen.
- 14.3. Statt „§ 12 Abs. 1, 3, 4“ muß es nunmehr „§ 12 Abs. 1, 1 a, 3, 4“ lauten.
18. Diese Position wird wie folgt gefaßt:
„Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder an haltenden Schulbussen“ § 20 Abs. 1, 50 DM“,
1 a StVO
- 23 a. wird als neue Nummer eingefügt:
„Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall“ § 34 StVO 60 DM“.
24. Hinter den Worten „des Rotlichts“ werden die Worte „oder eines besonderen Haltezeichens“ eingefügt.
- 28.1. Das Zitat „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ ist durch „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b“ zu ersetzen.

Die bisherigen Nummern „5.1., 5.2., 5.2.1., 5.2.2.“ sind in „6.1., 6.2., 6.2.1., 6.2.2.“ und die bisherige Nummer „6.“ ist in „6.3.“ zu ändern.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.19.12
StAnz. 9/1976 S. 383

282

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 1976 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. März 1976 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Lohfelden werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Kassel eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Crumbach

Flur 6 Nr. 1—28, 30—33, 34/2 und 127—130

Flur 7 Nr. 3/1, 7/1, 8/1, 17/1, 3/2, 7/2, 3/3, 48/3—52/3, 57/3, 72/3, 73/3, 89/3, 95/3, 3/4, 3/5, 59/6, 60/6, 71/6, 86/6, 87/6, 93/6, 3/7, 47/7, 63 7—65/7, 69/7, 75/7—82/7, 3/8, 58/14, 67/14, 68/14, 88/14, 94/14, 96/14, 97/14, 19/16, 25/16, 27/16 und 28/16

Flur 8

Flur 9 Nr. 1—12, 13/1 und 14—16

Flur 11 Nr. 1—6, 8—16 und 7/1—7/3

2. Aus dem Gebiet der Stadt Kassel werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Lohfelden eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Walda u

Flur 3 Nr. 32, 33/1, 34/1, 100/1, 33/2, 34/2, 100/2, 33/3, 34/3 und 100/3

Flur 4 Nr. 40/2, 40/3, 40/5, 40/6, 42/1—42/4, 53/1 53/2, 110/57, 112/53, 97/51, 102/53, 41, 109/40, 108/40, 43/4, 43/5, 43/8, 43/7, 48/9, 48/1, 43/2, 15—18, 49/1, 7, 116/8, 117/8 und 60/1.“

Wiesbaden 11. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 4/75
StAnz. 9/1976 S. 383

283

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und den Gemeinden Nüsttal und Rasdorf, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 1976 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1976 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Hünfeld werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Rasdorf eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Kirchhasel

Flur 7 Nr. 17/4, 17/5, 17/6 und 17/7,

2. aus dem Gebiet der Stadt Hünfeld werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Nüsttal eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Kirchhasel

Flur 8 Nr. 106/16 und 106/17

Flur 9 Nr. 11/3,

3. aus dem Gebiet der Gemeinde Nüsttal werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Hünfeld eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Haselstein

Flur 1 Nr. 9/1.“

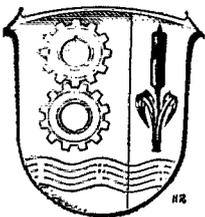
Wiesbaden, 11. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 5/75
StAnz. 9/1976 S. 383

284

Genehmigung eines Wappens der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis

Der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Stadt Maintal

„Schild im Verhältnis 3 : 1 gespalten; vorne in Rot zwei ineinandergreifende silberne Zahnradkränze übereinander; hinten in Silber ein grüner Schilfstengel mit grünen Blättern und schwarzem Kolben. Im unteren Viertel ist das Wappen belegt mit einem Wellenbalken in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
StAnz. 9/1976 S. 384

285

Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)

Bezug: Meine Erlasse vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), 21. Januar 1971 (StAnz. S. 189) und 28. Oktober 1971 (StAnz. S. 1876)

Die mit Erlaß vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448) eingeführten, mit Erlaß vom 21. Januar 1971 (StAnz. S. 189) berichtigten und mit Erlaß vom 28. Oktober 1971 (StAnz. S. 1876) geänderten Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —) werden wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 7 und § 38 Abs. 5 wird das Wort „Maschinenbetrieb“ durch das Wort „Ventilator“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.
3. In § 60 werden Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

(2) Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m² aus mindestens schwerentflammaren Stoffen hergestellt sein. Bei Szenenflächen über 150 m² müssen sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen hergestellt sein, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Auf die Regenanlage kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normalentflammaren Stoffen hergestellt sein.

(3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einhalten.

(5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraumes haben. Sie müssen sicher begangbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraumes entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsboden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

4. In § 96 Abs. 2 wird das Wort „und“ zwischen den Zahlen 104 und 106 durch das Wort „bis“ ersetzt.

5. § 109 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen bis zu 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen. Auf Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe ist zulässig, wenn über den Vorbühnen und Szenenflächen eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Möbel und Lampen dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens normalentflammaren Stoffen bestehen. Abs. 3 Nr. 2 und 3 gilt sinngemäß. Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.“

6. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Reihenbestuhlung für je zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Wiesbaden, 9. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 12/V A 4 — 64 c 04 — 1/76
StAnz. 9/1976 S. 384

286

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Michael Wolfgang Gräber am 15. Oktober 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1545 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Direktion
der hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14

StAnz. 9/1976 S. 384

287

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1976 zum Finanzausgleichsgesetz — FAG — in der Fassung vom 2. Januar 1976 (GVBl. I S. 2)

Gemeinsamer Erlaß

Zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1976 folgendes bestimmt und bekanntgegeben:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1976 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

	DM	DM
1. Allgemeine Steuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1976 veranschlagter Landesanteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1976	7 431 000 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 390 000 000	
verbleibende Einnahmen hiervon 20,6 v. H.	7 041 000 000	
abzüglich aus der Schlußabrechnung 1974	— 22 798 000	
ergibt Allgemeine Steuerverbundmasse 1976	1 427 648 000	1 427 648 000
2. Vermögensteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1976 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Haushaltsjahr 1976	600 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 150 000 000	
verbleibende Einnahmen hiervon 61,5 v. H.	450 000 000	
abzüglich aus der Schlußabrechnung 1974	— 33 648 000	
ergibt Vermögensteuerverbundmasse 1976	243 102 000	243 102 000
3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1976 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Haushaltsjahr 1976	503 000 000	
hiervon 22,5 v. H.	113 175 000	
abzüglich aus der Schlußabrechnung 1974	— 5 849 000	
ergibt Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1976	107 326 000	107 326 000
4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1976 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Haushaltsjahr 1976		72 000 000
5. Steuerverbundmasse 1976 insgesamt		1 850 076 000

	DM	DM
6. Sonstige Mittel		
1. Verstärkung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung	—	
2. Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	75 333 000	
3. Aufkommen aus der Krankenhausumlage	122 333 000	
ergibt zusammen	197 666 000	197 666 000

7. Finanzausgleichsmasse 1976 insgesamt 2 047 742 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 2 047 742 000 DM wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T.D.M.	Vermögensteuerverbund T.D.M.	Kraftfahrzeugsteuer-verbund T.D.M.	Grunderwerbsteuer T.D.M.	Sonstige Mittel T.D.M.	zusammen T.D.M.
1. Allgemeine Zuweisungen (§ 3 Abs. 1, § 6)	983 971	—	—	72 000	—	1 055 971
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1)	278 271	—	7 100	—	—	285 371
3. Allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 und Nr. 12)	165 406	102 494	—	—	—	267 900
4. Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	—	122 334	—	—	197 666	320 000
5. Investitionszuweisungen (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1 — u. Abs. 2)	—	18 274	100 221	—	—	118 500
Zusammen	1 427 648	243 102	107 326	72 000	197 666	2 047 742

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt	1 427 648 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)	— 165 406 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2	<u>1 262 242 000</u>

Davon entfallen:	DM	DM	2. von diesen Mitteln werden verwendet:	DM	DM
1. auf Leistungen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 42 a			A. Allgemeine Investitionen		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	371 724 000		1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403)	70 000 000	
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	117 117 000		2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)	100 000 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	361 772 000		3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	13 400 000	
Zuweisungen an eingegliederte Städte und die diese Städte aufnehmenden Landkreise	16 241 000		4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	40 500 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	117 117 000		5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen	10 000 000	
Summe	983 971 000	983 971 000	6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	2 500 000	
2. auf Leistungen nach § 3 Absatz 2			7. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	—	
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	4 000 000		8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe	22 500 000	
Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr	17 500 000		9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	7 000 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	14 000 000		10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	267 900 000
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	18 000 000		B. Krankenhausfinanzierung		
Zuweisungen zum Schullastenausgleich	199 871 000		für Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz		320 000 000
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	3 200 000		Summe der Zuwendungen für Investitionen (ohne Straßenbau)		587 900 000
Sonderlastenausgleich an ehemalige Kreisstädte	5 000 000		Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 700 000		Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		107 326 000
Zuweisungen aus dem Lastenausgleichsstock	15 000 000		Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)		+ 18 274 000
Summe	278 271 000	278 271 000	Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		125 000 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		1 262 242 000	Davon werden verwendet:		
Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse			1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 100 000	
1. die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		243 102 000	2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 500 000	
Dieser Betrag erhöht sich: um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)		+ 165 406 000	3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	5 000 000	
um die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 17 11 — 981 00)		—			
um die Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (§§ 21 bis 23 KHG)		+ 75 333 000			
um das Aufkommen aus der Krankenhausbauumlage (§ 36 b) vermindert sich:		+ 122 333 000			
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		— 18 274 000			
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau) und für Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung		587 900 000			

4. für Zuweisungen zur Be-	DM	DM
seitigung von Notständen		
an kommunalen Verkehrs-	40 000 000	
wegen		
5. für den öffentlichen	63 000 000	125 600 000
Personennahverkehr		
Summe der Zuwendungen für		125 600 000
den kommunalen Straßenbau		
und den öffentlichen		
Personennahverkehr		

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 — 053 01 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 — 613 11 in Ausgabe.
2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.
3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund

I. Gemeindefinanzverordnungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 und für § 9 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;
2. für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Zahlen nach der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970;
3. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1974, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 263,— DM festgesetzt.

Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zugrunde gelegt.

Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach den Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach den Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist an Stelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Bei Zusammenlegungen nach dem 31. Dezember 1971 sind als maßgebliche Jahre stets die Jahre 1969 bis 1971 anzusehen.

Sind an einer Zusammenlegung oder Eingliederung Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 FAG 1972 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1975; Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 31. Mai 1975 erfolgten, bleiben unberücksichtigt.

Werden an Stelle der Meßbeträge die Grundbeträge nach Abs. 2 herangezogen, so wird das Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 der Grundsteuern A und B aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt. Als Hebesätze werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt im Rahmen dieser Statistik festgehaltenen Werte zugrunde gelegt.

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 ermittelt werden. Hierbei ist das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1975 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1976 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital geteilt;

4. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 80 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 errechnet.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,8 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze mit Wirkung vom 1. August 1972 an ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni 1972 sinken.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 715,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl

und der Schlüsselzuweisung 76,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 246,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,8 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Vertrag oder Einzelerlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen geregelt.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 zugrunde gelegt.

Zu § 19a — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

Es gelten die Ausführungsbestimmungen vom 15. Februar 1974 (StAnz. S. 423). Es ist vorgesehen, diese Ausführungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 unter weitgehender Pauschalierung (§ 19 a Abs. 3 FAG) neu zu fassen. Die Neufassung wird zu gegebener Zeit gesondert veröffentlicht.

Zu § 20 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1975 zugrunde gelegt.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes. Schüler von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen sind nicht in den Schullastenausgleich einzubeziehen (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes).

Zu § 20 b — Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

Gemeinden, die den Sitz der Kreisverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, erhalten Zahlungen nach § 20 b erstmals im Jahr des Verlusts der Kreisstadtfunktion.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (StAnz. 31/1972 S. 1335) und des Erlasses vom 21. Februar 1975 (StAnz. 11/1975 S. 460).

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 15 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1975 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie für die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder Eingliederungen und für Ausgleichszulagen nach den Grundsätzen zur Altersversorgung ehemaliger ehrenamtlicher Bürgermeister	14 500 000
2. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000
zusammen	<u>15 000 000</u>

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 27. Februar 1975 (StAnz. S. 634).

Zu § 24 — Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 26 — Krankenhausfinanzierung

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429).

Zu § 26 a — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 27 — Altenheime und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlassen vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357) und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).

Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenzahlen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1976 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur

Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. September 1972 (StAnz. S. 1645).

Fünfter Abschnitt: Umlagen

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 35 a — Umlage des Umlandverbandes Frankfurt

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 und 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der für den Berechnungszeitraum gezahlten Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 36 a — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die vorläufige Umlage ist im Haushaltsplan des Landes zu veranschlagen. Sie ist zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmaßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagehebesatz wird auf — v. H. festgesetzt.

Zu § 36 b — Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1976

Auch bei der Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1976 wird die Umlage auf Grund der Umlagegrundlagen des § 36 a Abs. 2 ermittelt. Übergangsweise wird jedoch die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 für die endgültige Festsetzung mit herangezogen.

Abs. 2 — Zunächst wird eine Umlage in Höhe der Summe der kommunalen Zuschüsse aller Gebietskörperschaften für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 abzüg-

lich der Leistungen aus dem Krankenhauslastenausgleich nach den Umlagegrundlagen des § 36 a Abs. 2 auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt. Weicht diese Umlage im Einzelfall von den kommunalen Zuschüssen 1971 abzüglich der Leistung nach dem Krankenhauslastenausgleich ab, so vermindert oder erhöht sich im Ausgleichsjahr 1976 die Umlage um 20 v. H. des Unterschiedsbetrages. Die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser wurde dem Minister des Innern an Hand der Rechnungsergebnisse 1971 von den kommunalen Gebietskörperschaften gemeldet.

Abs. 3 — Ist die Umlage nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 höher oder niedriger als die nach § 36 Abs. 2 berechnete Umlage, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36 a Abs. 2 verrechnet.

Der vorläufigen Berechnung nach § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird ein Hebesatz von 4,52 v. H. zugrunde gelegt, der Ausgleichshebesatz nach § 36 b Abs. 3 beträgt 0,16 v. H.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1968).

Zu § 42 a — Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte

Diese Vorschrift verhindert, daß die Maßnahme der Gebietsreform, soweit sie die Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffen, 1976 zu einer Verminderung der allgemeinen Zuweisungen führen. Es werden in diesen Räumen mindestens Zuweisungen nach dem bisherigen Gebietsstand dadurch garantiert, daß ein besonderer zusätzlicher Betrag nach Abs. 2 verteilt wird. Hierbei ist die Änderung der Verbandsumlagegrundlagen berücksichtigt.

Nach dem bisherigen Gebietsstand und den Verhältnissen des Jahres 1974 entfallen von dem für das Jahr 1976 vorgesehenen Betrag in Höhe von 16,24 Mill. DM auf den Raum:

Fulda:	52,7% = 8 558 000 DM
Hanau:	16,9% = 2 745 000 DM
Marburg (Lahn):	30,4% = 4 937 000 DM

Die Verteilung dieser Beträge auf die jeweiligen Landkreise und Städte setzt voraus, daß nach Abs. 4 Vereinbarungen über die Höhe des Kreisumlagehebesatzes getroffen wurden.

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1976 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juli 1976 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistungen zu stellen.

Wiesbaden, 26. 1. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 005/1976 — III B 31

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 b 02/01

StAnz. 9/1976 S. 385

288

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu den §§ 70, 71, 75, 78, 79, 80 und 119 (Änderung) LHO

Bezug: Rundschreiben des MdF vom 7. 1. 1976 (StAnz. S. 137)

In der Anlage zu dem o. a. Rundschreiben muß es

bei VV-Nr. 48.3 zu § 70 (StAnz. 1976 S. 148, linke Spalte)

statt „automatisierten“ richtig „automatisierten“ heißen;

in Anlage 2 zu § 70 (StAnz. 1976 S. 153, linke Spalte)

ist die zweite Überschrift „Zahlungen in fremden Geldsorten“ zu streichen;

in Anlage 3 zu § 70 (StAnz. 1976 S. 153, rechte Spalte)

ist das Wort „Inhalt“ zwischen der Überschrift und Nr. 1 Falschgeld zu plazieren,

zu den VV-Nr. 11.1 zu § 71 (StAnz. 1976 S. 157, linke Spalte)

muß in der Fußnote die Abkürzung statt (TVHO) richtig (AVHO) lauten,

in den VV-Nr. 20.11 zu § 71 (StAnz. 1976 S. 158, rechte Spalte)

muß es statt „Zahlungen“ richtig „Einzahlungen“ und

in den VV-Nr. 9.3 zu § 79 (StAnz. 1976 S. 168, rechte Spalte)

statt „vorhergehenden“ richtig „vorübergehenden“ heißen;

in den VV-Nr. 15.8 zu § 79 ZBest (StAnz. 1976 S. 173, rechte Spalte)

muß der letzte Satz wie folgt lauten:

„Der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Einzahlungen und Auszahlungen in der Anschriftliste muß stets mit dem Bargeldbestand übereinstimmen.“ und

in den VV-Nr. 8.3.8 zu § 80 (StAnz. 1976 S. 175, rechte Spalte)

muß es statt „den“ richtig „dem Rechnungssoll“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 9/1976 S. 390

289

Der Hessische Kultusminister**Bedingungen für die Vermietung von Räumen der hessischen Kunsthochschulen**

Hiermit gebe ich die von den Rektoren der hessischen Kunsthochschulen erlassenen Bedingungen für die Vermietung von Räumen der hessischen Kunsthochschulen bekannt.

Wiesbaden, 6. 2. 1976

Der Hessische KultusministerVI C 3.1 — 736/13 — 4 — 737/13 — 4
StAnz. 9/1976 S. 390**Bedingungen für die Vermietung von Räumen der hessischen Kunsthochschulen****§ 1**

(1) Räume der hessischen Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/M. und Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main) können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietungen von Räumen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Werden solche Umstände nach Abschluß des Mietvertrages bekannt, so ist die Hochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Antrag ist an den Rektor der Kunsthochschule zu richten, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 3) sowie nach Ausstattung und Größe des benutzten Raumes (§ 4) richtet.

(2) Die Festsetzung des Entgelts obliegt dem Rektor der Kunsthochschule.

(3) Er kann unbeschadet der Regelung des § 3 (1) in besonderen Fällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(4) Wird ein Raum für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen benutzt, so kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden.

§ 3

(1) Die Veranstaltungen werden in folgende Klassen eingeteilt:

I a) Veranstaltungen der Studentenschaft, der studentischen Vereinigungen und Gruppen sowie der Mitglieder und der Angehörigen der Kunsthochschulen.

In diesen Fällen sind Kosten gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht zu erheben.

b) Veranstaltungen von juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind, und von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen. In diesen Fällen sind Kosten gem. § 5 Abs. 1 nicht zu erheben, jedoch Personalkosten gem. § 5 Abs. 2. Werden für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder bzw. Gebühren (z. B. Gebühren für Durchführung von Prüfungen) erhoben, so sind auch die Kosten gem. § 5 Abs. 1 festzusetzen.

II Veranstaltungen, die nicht unter § 3 Ziffer I a und b fallen, ohne Rücksicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern.

Das Entgelt richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 4

Die Räume werden nach ihrer Ausstattung und Größe in 4 Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Räume bis zu 100 Sitzplätzen
Gruppe 2: Räume mit 101 bis 200 Sitzplätzen
Gruppe 3: Räume mit 201 bis 300 Sitzplätzen
Gruppe 4: Räume mit mehr als 300 Sitzplätzen**§ 5**

(1) a) Die Miete für die Benutzung der Räume beträgt in

Gruppe 1	50,— DM
Gruppe 2	100,— DM
Gruppe 3	150,— DM
Gruppe 4	200,— DM

b) Zusätzliche werden je Veranstaltung erhoben für die Benutzung

von Lautsprecheranlagen	20,— DM
eines Projektionsgerätes	20,— DM
eines Filmvorführgerätes	50,— DM
eines Flügels oder einer Orgel	50,— DM
aller anderen Instrumente je	35,— DM

(2) Neben den genannten Beträgen werden die Unkosten für die Vergütung des Hausmeisters, des Heizers, des Garderobenpersonals und des Vorführers eines Projektions- oder Filmvorführgerätes zuzüglich der Arbeitgeberanteile und Umlagen als Pauschale in Rechnung gestellt.

(3) Miete und Nebenkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von 3 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

(4) In der Miete sind die Kosten für die Reinigung und Beleuchtung der Räume enthalten.

(5) Werden die Räume beheizt, so erhöht sich die Miete nach § 5 Abs. 1 a um 15,— DM.

§ 6

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Gegenstände schonend zu behandeln.

(2) Er haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Hochschule, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Hochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildervorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

§ 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.

§ 10

Die Bedingungen für die Vermietung von Räumen gelten ab 1. Januar 1976 und heben die bisherigen Benutzungsbedingungen auf.

290

Un Gültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (kleines Landessiegel) der Gesamtschule Am Gluckenstein in Bad Homburg v. d. H. ist bei einem Einbruch in der Nacht zum 5. 2. 1976 entwendet worden. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit der Umschrift: „GESAMTSCHULE AM GLUCKENSTEIN BAD HOMBURG V. D. H.“ und der Wappenfigur des Landes Hessen in der Stempelmitte. Der Stempel trug keine Nummer.

Das vorstehend bezeichnete Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 12 — 000/070 — 115

StAnz. 9/1976 S. 391

291

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB-StB 75, Ausgabe 1975)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/75 vom 20. Dezember 1975 die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (ZVB-StB 75, Ausgabe 1975) zur Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Diese Neufassung, Ausgabe 1975, wird hiermit bei der Hessischen Straßenbauverwaltung eingeführt und ist ab sofort allen Ausschreibungen für Bauleistungen auf den vom Lande Hessen verwalteten Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen zugrunde zu legen.

Den hessischen Städten und Gemeinden wird empfohlen, die ZVB-StB 75 bzw. Teile hiervon bei Ausschreibungen von Bauleistungen an den von ihnen zu verwaltenden Straßen und Brücken ebenfalls anzuwenden.

Mein Erlaß vom 12. Dezember 1973 (StAnz. S. 2356) wird hiermit aufgehoben.

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen 1975 sind hier nicht mit abgedruckt. Das Heft kann über den Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg, bezogen werden.

Wiesbaden, 11. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 14 — 61 e — 02.03

StAnz. 9/1976 S. 391

Der Bundesminister für Verkehr
StB 12/70.12/12049 Vms 75

53 Bonn-Bad Godesberg 1, 20. 12. 1975

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1975

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebendruck
für die Regierungen der Mittelbehörden
die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich

An die Bundesanstalt für Straßenwesen,
den Bundesrechnungshof

Betr.: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975 (ZVB-StB 75)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1973 vom 15. 5. 1973 — StB 12/16/70.12/12014 Vms 73
Rundschreiben vom 14. 6. 1973 — StB 12/70.12/12038 Vms 73

Schnellbrief vom 20. 12. 1973 — StB 12/70. 11.00/12064 Vms 73

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. 8. 1974 — StB 12/70.11.00/12064 Vms 73 II
Rundschreiben vom 30. 12. 1974 — StB 12/70.12/12054 Vms 74

Anlg.: 1 ZVB — StB 75

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/73 vom 15. Mai 1973 habe ich „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“, Ausgabe 1973 (ZVStra 73) eingeführt, die gegenüber der bis dahin gültigen ZVStra, Ausgabe 1963 die grundsätzlich geänderten Ziffern 2.2 Vertragspreise, 2.3 Lohngleitklausel, 2.4 Stoffpreisgleitklausel, 4.11 Berufsgenossenschaft und 11.12 Nachweis des Gewichts sowie die neue Ziffer 15 Erstattungen enthielten.

Insbesondere durch die Neufassung der VOB-Ausgabe 1973 war es erforderlich, die gesamte ZVStra zu überarbeiten.

Der Arbeitskreis „Vergabewesen im Straßenbau“ hat diese Überarbeitung unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahmen und der der Spitzenverbände der Bauwirtschaft vorgenommen und die Neufassung der ZVStra 73 als „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“, Ausgabe 1975 (ZVB — StB 75) am 11./12. November 1975 zur Drucklegung verabschiedet.

II.

Ich führe die in der Anlage beigefügten ZVB — StB 75 hiermit für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte, sie künftig allen Ausschreibungen und Vergaben zugrunde zu legen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die ZVB — StB 75 auch bei anderen Straßenbaumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden würden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/73 vom 15. Mai 1973, den Schnellbrief vom 20. Dezember 1973 und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. August 1974 hebe ich auf.

Die dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/73 als Anlage beigefügten 4 Muster für die Anwendung der Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind jedoch weiterhin gültig. Diese Muster sollen in „Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen im Straßen- und Brückenbau“ aufgenommen werden, die in Kürze von mir eingeführt werden.

Weiterhin sollen gleichzeitig „Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau“, die auf die ZVB — StB 75 abgestimmt sind und die BVStra, Ausgabe 1965, ersetzen, in Kürze eingeführt werden.

III.

Grundsätzlich bemerke ich zur ZVB — StB 75 folgendes: Gegenüber der ZVStra 73 wurde außer der Bezeichnung auch die Numerierung geändert.

Inhaltlich enthalten die ZVB — StB 75 zum Teil völlig neue Regelungen, vor allem in den Nummern:

2. Vertragsänderungen
3. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
4. Wahl- und Bedarfspositionen
5. Baugelände, Baustelle, Baubereich
7. Widersprüche in der Leistungsbeschreibung
8. Preisermittlung
11. Liefern von Stoffen und Bauteilen
14. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen
16. Abrechnung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten
32. Witterungseinflüsse
33. Verteilung der Gefahr
35. Wettbewerbsbeschränkungen
36. Haftung der Vertragsparteien
47. Schlußzahlung
50. Sicherheitsleistungen
51. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
52. Gerichtsstand

Die in einigen Ziffern der ZVStra 73 enthaltenen Bedingungen wurden nicht in die ZVB — StB 75 aufgenommen; dies betrifft insbesondere die Ziffern

2.120, 2.21, 2.53 bis 2.55, 2.61, 4.012, 4.02, 4.04, 4.12, 4.164, 5, 7.3, 8, 11.2, 13.11, 13.12 und 13.21.

Teilweise erschienen diese Regelungen nicht mehr zweckmäßig, einige davon sind durch die Neufassung der VOB gegenstandslos geworden.

Darüber hinaus sind außer vielen redaktionellen Verbesserungen noch in einer Reihe von Nummern nicht unerhebliche sachliche Änderungen gegenüber dem Text der ZVStra 73 enthalten.

IV.

Auf folgende Nummern der ZVB-StB 75 weise ich besonders hin:

Die Nrn. 4.1 und 4.2 enthalten Definitionen von Wahl- und Bedarfspositionen, die bei der Aufstellung von Leistungsbeschreibungen und der Erteilung von Aufträgen zu beachten sind. Für die Handhabung der Bedarfspositionen ist weiterhin Nr. 14 von Bedeutung.

In Nr. 5 wurden die Begriffe Baugelände, Baustelle und Baubereich definiert.

Die Lohngleitklausel (Nr. 9) ist, von geringfügigen, im wesentlichen redaktionellen Änderungen abgesehen, unverändert übernommen worden.

Für die Stoffpreisgleitklausel (Nr. 10) gilt grundsätzlich das gleiche, jedoch sind nicht unerhebliche sachliche Änderungen in Nr. 10.2 und 10.6 enthalten.

Nr. 29 spricht, im Gegensatz zu Ziffer 4.16 der ZVStra 73, nur noch den Nachunternehmer an; der Nebenunternehmer wird nicht mehr erwähnt.

In Nr. 32 ist eine neue Regelung über die Verlängerung von Ausführungsfristen bei Behinderung durch Witterungsein-

flüsse aufgenommen worden. Besonders zu beachten ist, daß durch die Art der Festlegung von Ausführungsfristen in den Besonderen Vertragsbedingungen entschieden wird, ob die Regelung in Nr. 32.1 oder in 32.2 Anwendung findet. Für Abschlagszahlungen (Nr. 45) wurde kein Einbehalt mehr vorgesehen, ausgenommen für solche Zahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile (Nr. 45.5).

Nr. 47.2 legt eine Verzinsung von Überzahlungen durch Abschlagszahlungen fest.

Für Sicherheitsleistungen ist eine einheitliche Regelung in Nr. 50 enthalten, so daß im allgemeinen hierüber keine Einzelregelung in den Besonderen Vertragsbedingungen mehr getroffen werden muß.

Die Festlegung in Nr. 52 über den Gerichtsstand erschien erforderlich, da entgegen der ursprünglichen Absicht (siehe Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1974 vom 5. August 1974) diese Formulierung nicht in den Text des § 18 VOB/B der VOB — Ausgabe 1973 —, sondern nur als „Anmerkung des Herausgebers“ aufgenommen wurde.

Im Auftrag
Dr. Thul

292

Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975

Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Schreiben vom 20. Dezember 1975 (StB 12/70.14/12005 Vms 75) die „Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- u. Brückenbau, Ausgabe 1975“ zur Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Diese Neufassung, Ausgabe 1975, wird hiermit bei der Hessischen Straßenbauverwaltung eingeführt und ist ab sofort allen Ausschreibungen für Bauleistungen auf den vom Land Hessen verwalteten Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen zugrunde zu legen.

Den hessischen Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese „Vorläufigen Richtlinien“ bei Ausschreibungen von Bauleistungen an den von ihnen zu verwaltenden Straßen und Brücken anzuwenden.

Wiesbaden, 11. 12. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 14 — 61 e 02.03

St.Anz. 9/1976 S. 392

Der Bundesminister für Verkehr
StB 12/70.14/12005 Vms 75

53 Bonn-Bad Godesberg 1, 20. 12. 1975

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebendruck
für die Regierungen der Mittelbehörden
die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder
nachrichtlich
An die Bundesanstalt für Straßenwesen
den Bundesrechnungshof

B e t r . : Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975

B e z u g : Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 1/1965 vom 15. 2. 1965 — StB 12 — Ivu — 5008 Vms 65 — Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1973 vom 15. Mai 1973 — StB 12/70.12/12014 Vms 73 — Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1975 vom 20. Dezember 1975 — StB 12/70.12/12049 Vms 75

A n l . : Vorläufige Richtlinien

I.

Mit Allgemeinem Runderlaß Straßenbau Nr. 1/65 vom 15. Februar 1965 habe ich ein Muster für Besondere Vertragsbe-

dingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra (1965) — eingeführt und gebeten, die Hinweise zur Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra-Hinweise (1965) zu beachten.

Insbesondere durch die neuen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“, Ausgabe 1975 (ZVB — StB 75), die die ZVStra 73 ersetzen, war es erforderlich, die Muster und Hinweise für Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen — BVStra (1965) zu überarbeiten. Der Arbeitskreis „Vergabewesen im Straßenbau“ hat diese Überarbeitung vorgenommen und die Neufassung als „Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1975“ am 11./12. November 1975 verabschiedet.

II.

Ich führe beigefügte „Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau“, Ausgabe 1975, hiermit für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte, sie für das Aufstellen von Verdingungsunterlagen bei allen Ausschreibungen und Vergaben zu beachten.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die „Vorläufigen Richtlinien ...“ auch bei anderen Straßenbaumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden würden.

Den Allgemeinen Runderlaß Straßenbau Nr. 1/65 vom 15. Februar 1965 hebe ich auf.

III.

Zu dem in den „Vorläufigen Richtlinien ...“ enthaltenen Musterformblatt für Besondere Vertragsbedingungen bemerke ich folgendes:

Die Nummern 1.1 bis 1.3 der BVStra (1965) sind nicht mehr aufgenommen, da die Lohn- bzw. Stoffpreisgleitklausel ggf. durch Regelungen in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden (siehe Nr. 9 bzw. 10 der ZVB — StB-75 bzw. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1973 vom 15. 5. 1973).

Die Nummern 2 und 3 der BVStra (1965) sind ebenfalls entfallen, da die darin angesprochenen Sachverhalte künftig in der Leistungsbeschreibung zu regeln sind.

Die Nummern 7.1 bis 7.3 der BVStra (1965) erschienen entbehrlich, da nunmehr in den Nummern 39 bis 42 der ZVB — StB 75 für den Regelfall ausreichende Bestimmungen enthalten sind.

Nr. 8 der BVStra (1965) wurde nicht mehr aufgenommen, da eine vertragliche Festlegung der zahlenden Kasse nicht erforderlich sein dürfte.

Durch die neue Regelung in Nr. 50 der ZVB — StB 75 konnte Nr. 9 der BVStra (1965) entfallen.

Nr. 10 der BVStra (1965) erschien entbehrlich, da ohnehin die Möglichkeiten zur freien Vereinbarung eines Gerichtsstandes eingeschränkt sind (siehe Nr. 52 der ZVB — StB 75).

Zur Anwendung des Musterformblatts weise ich darauf hin, daß das entsprechend ausgefüllte Formblatt oder eine entsprechend aufgestellte Unterlage als „Besondere Vertragsbedingungen“ stets den Verdingungsunterlagen beizufügen ist. Da die Bieter hierin keine Eintragungen zu machen haben, empfiehlt es sich, diese Vertragsunterlage nicht als Beilage der Angebote zurückzuverlangen; in diesen Fällen genügt es, den Bewerbern die Besonderen Vertragsbedingungen nur in 1facher Ausfertigung zu übergeben. Es ist aber immer in einer Angebotsanlage („Angebotsschreiben“) ausdrücklich zu erwähnen, daß die für die jeweilige Vergabe aufgestellten Besonderen Vertragsbedingungen Bestandteil des Angebotes sind und Vertragsbestandteil werden.

Im Auftrag
Stoll

Der Bundesminister für Verkehr

Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen von Besonderen Vertragsbedingungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe 1975

Hinweise

Besondere Vertragsbedingungen sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der ZVB-StB im Sinne von § 10 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 4 VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gem. § 10 Nr. 3 VOB/A in der Leistungs-

beschreibung, insbesondere in der Baubeschreibung, festzulegen.

Für die Aufstellung von Besonderen Vertragsbedingungen ist in der Regel das in der Anlage beigefügte Musterformblatt als Vorlage zu verwenden. Hierzu werden im einzelnen folgende Hinweise gegeben:

Zu 1. Vergütung

Zu 1.1: Pauschalpreise können für die gesamte Leistung oder Teile der Leistung (z. B. Brückenüberbau) vereinbart werden. Der Umfang der von dem Pauschalpreis erfaßten Leistungen ist eindeutig abzugrenzen. Die Bemessung der Abschlagszahlungen ist zu regeln. Weiterhin ist festzulegen, inwieweit vereinbarte Gleitklauseln eine Pauschalsumme ändern.

Zu 1.2: Für Änderungsvorschläge oder Nebenangebote ist eindeutig festzulegen, ob eine Pauschalierung (Pauschalpreis) oder eine Begrenzung (Limitierung) der Vergütung gewollt ist. Begriffe wie Sonderangebote bzw. Massen- oder Mengengarantie sind nicht zu verwenden.

Zu 2. Ausführungsfristen

Bei der Festlegung der einzelnen Fristen ist § 11 VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten. Einzelfristen sollten nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. Bei der Entscheidung, ob Ausführungsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in Nr. 32 ZVB-StB 75 zu beachten.

Zu 3. Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind nur unter den Voraussetzungen von § 12 VOB/A festzulegen.

Zu 4. Gewährleistung

Für die meisten Leistungen im Straßen- und Brückenbau sind in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften Verjährungsfristen für die Gewährleistung festgelegt. Die gesonderte Vereinbarung von Verjährungsfristen kommt, sofern nicht § 13 Nr. 4 VOB/B gelten soll, für Markierungen, Leitplanken, Beschilderung o. ä. in Betracht.

Zu 5. Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen

Festlegungen sind unter Beachtung der „Richtlinien für die Elektronische Bauabrechnung (REB)“ zu treffen. Eine Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen soll nicht ausgeschlossen werden.

Zu 6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es sind hier etwaige nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls notwendige weitere Bedingungen, z. B. Haftung (zu § 10 VOB/B), Verteilung der Gefahr bei Hochwasser (zu § 7 VOB/B) festzulegen.

Musterformblatt

Dienststelle
Nummer/Datum

Besondere Vertragsbedingungen

Bezeichnung der Bauleistung

Inhalt:

1. Vergütung
2. Ausführungsfristen
3. Vertragsstrafe
4. Gewährleistung
5. Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
6. Weitere besondere Vertragsbedingungen

1. Vergütung**1.1 Bedingungen bei Pauschalpreisverträgen****1.2 Bedingungen für Verträge auf Grund von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten****2. Ausführungsfristen****2.1 Beginn der Ausführung**

..... Werktage nach Zuschlagserteilung

2.2 Vollendung der Ausführung nach Zeitraum

..... Werktage/Wochen/Monate nach Zuschlagserteilung

Einzelfristen für

..... = Werktage/Wochen/Monate

..... = Werktage/Wochen/Monate nach Zuschlagserteilung

2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

..... (Datum)

Einzelfristen für

..... = Werktage/Wochen/Monate

..... = Werktage/Wochen/Monate nach Zuschlagserteilung

3. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

Bei Überschreitung der Gesamtfrist

DM i.W. DM

Bei Überschreitung der Einzelfrist

DM i.W. DM

4. Gewährleistung

Für folgende Leistungen, für die in den Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Nr. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

für Jahre

5. Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen**6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen****293****Sicherstellung des Baues und Betriebes des Abschnittes Punkt Herrnsheim-Rosengarten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim-Rosengarten****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 = BGBl. III 752-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes des Abschnittes Punkt Herrnsheim-Rosengarten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim-Rosengarten zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Nordheim, Hofheim und Bürstadt zulässig.

Ein Planfeststellungsverfahren ist einzuleiten.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. 1. 1978 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 78 b 02-05/76—2
gez. Frank

StAnz. 9/1976 S. 394

294**Der Hessische Sozialminister**

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR);

hier: Änderungen und Ergänzungen II — Jugendarbeit der Jugendverbände

Bezug: Mein Runderlaß vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 487)

I

Teil B Abschn. LII MFR wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Buchst. A

1.1. Bei Nr. 1.2 wird „K“ durch „I“ ersetzt.

1.2. Nr. 1.2.2 erhält die Fassung „Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Buchst. C)“.

1.3. Bei Nr. 1.2.6 wird hinter „Modellprojekte“ „der Freizeitpädagogik“ eingefügt.

1.4. Nr. 1.2.8 entfällt.

1.5. Bisherige Nr. 1.2.9 wird neue Nr. 1.2.8. „K“ wird durch „I“ ersetzt.

1.6. Bei Nr. 2 wird „K“ durch „I“ ersetzt.

1.7. Bei Nr. 3.2 wird „K“ durch „I“ ersetzt.

1.8. In Nr. 4.1.2 treten an die Stelle von „und G je 20 v. H.“ die Wörter „30 v. H. und G 20 v. H.“.

1.9. Bei Nr. 4.2 wird in der 1. Klammer die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt und der Passus „und K (Formblatt MFR I-6)“ gestrichen.

1.10. In Nr. 5.2 entfällt „und K“.

1.11. Bei Nr. 6.2 gilt das gleiche wie bei Nr. 1.9 ausgeführt.

2. Buchst. C

2.1. Die Überschrift wird geändert in „Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit“.

2.2. Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Förderungsfähig sind Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, der Ferien- und Freizeitpädagogik und des Jugendbildungsurlaubs“.

2.3. Nr. 2.1.4 wird gestrichen.

2.4. Bisherige Nr. 2.1.5 wird neue Nr. 2.1.4. Die Wörter „der politischen Bildung“ entfallen.

3. Buchst. G

3.1. Die Überschrift wird durch die Wörter „der Freizeitpädagogik“ ergänzt.

- 3.2. In Nr. 1 werden die Wörter hinter „der“ durch „Freizeitpädagogik“ ersetzt.
4. **Buchst. I**
Entfällt.
5. **Buchst. K**
In der Überschrift tritt anstelle von „K“ „I“.

II

Durch die in Teil I dieses Schreibens wiedergegebenen Änderungen und Ergänzungen ergibt sich die als Anlage nachstehend abgedruckte Neufassung des Teils B Abschn. I.III MFR.

III

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Rechnungshof.

Wiesbaden, 2. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
M P 1 a — 93 c — 26 — MFR
StAnz. 9/1976 S. 394

I.III. Jugendarbeit der Jugendverbände

A. Allgemeines

1. **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 1.2 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der folgenden Buchstaben B bis I
- 1.2.1 zentrale Leitungsaufgaben (Buchst. B),
- 1.2.2 Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Buchst. C),
- 1.2.3 internationale Jugendarbeit (Buchst. D),
- 1.2.4 Material für die Jugendarbeit (Buchst. E),
- 1.2.5 die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten (Buchst. F),
- 1.2.6 Modellprojekte der Freizeitpädagogik (Buchst. G),
- 1.2.7 Vergütung für die pädagogischen Helfer in der Kinder- und Jugendberufshilfe (Buchst. H),
- 1.2.8 Erstattung von Verdienstausschlag bei Teilnahme an Lehrgängen (Buchst. I).
2. **Umfang der Förderung**
Der Umfang der Förderung richtet sich nach Buchst. B bis I (Anteilfinanzierung).
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Zuwendungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche sowie Jugendgruppen aus Hessen verwendet werden.
- 3.2 Die Ausführungen unter Buchst. B bis I sind zu beachten.
4. **Inaussichtstellung, Antrag**
- 4.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H gilt:
- 4.1.1 Den Jugendverbänden werden zu Beginn des Haushaltsjahres für die Maßnahmen nach Buchst. B, C bis G und H auf Vorschlag des Hessischen Jugendringes bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6).
- 4.1.2 Die Beträge für die Maßnahme nach Buchst. B und H sind zweckgebunden. Die Verplanung der Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G erfolgt durch die Jugendverbände. Dabei dürfen jedoch die Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. E 30 v. H. und G 20 v. H. der Gesamtzuführung für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G nicht überschreiten.
- 4.1.3 Der Jugendverband ruft den in Aussicht gestellten Betrag in drei Teilen zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7).
- 4.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I (Formblatt MFR I — 6) ist der Antrag über den Hessischen Jugendring (Stellungnahme) dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
5. **Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H überweist das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag (Teil A Nr. 8.2). Die Überweisung kann nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt.

- 5.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I wird die Zuwendung durch den Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.

6. **Verwendungsnachweis**

- 6.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H reicht der Jugendverband den Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt MFR I — 11) beim Landesjugendamt ein (dreifache Ausfertigung). Dem Gesamtverwendungsnachweis sind die Einzelverwendungsnachweise für jede Maßnahme beizufügen (zweifache Ausfertigung), und zwar
- 6.1.1 bei Maßnahmen nach Buchst. B, E, G und H mit Formblatt MFR I — 4
- 6.1.2 bei Maßnahmen nach Buchst. C, D und F mit Formblatt MFR I — 2.
- Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.
- 6.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I (Formblatt MFR I — 6) legt der Jugendverband den Verwendungsnachweis über den Hessischen Jugendring dem Sozialminister vor (zweifache Ausfertigung).

B. Zentrale Leitungsaufgaben

1. **Gegenstand der Förderung**
Förderungsfähig sind die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) ihrer Landesstellen.
2. **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Verwaltungskosten, jedoch nicht mehr als 20 000 DM je Verband und Haushaltsjahr.
- 2.2 Als Reisekosten sind zuwendungsfähig.
- 2.2.1 Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die erste Klasse der Deutschen Bundesbahn.
- 2.2.2 Reise- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

C. Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit

1. **Gegenstand der Förderung**
Förderungsfähig sind Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, der Ferien- und Freizeitpädagogik und des Jugendbildungsurlaubs.
2. **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung beträgt für
- 2.1.1 Tagesveranstaltungen (mit mindestens sechs Arbeitsstunden) bis zu 70 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 15 DM je Teilnehmer nicht überschreiten,
- 2.1.2 Lehrgänge (ab zwei Tage und Wochenendlehrgänge) bis zu 70 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 15 DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden,
- 2.1.3 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens vier Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens zwölf Teilnehmern) bis zu 80 DM je Abend zur Bestreitung der sächlichen und personellen Kosten,
- 2.1.4 überregionale und zentrale Veranstaltungen bis zu 80 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 21 DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden.
- 2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht
- 2.2.1 Honorare an hauptamtliche Kräfte der Landesstelle des veranstaltenden Verbandes,
- 2.2.2 Aufwendungen soweit sie durch die Teilnahme von mehr als 40 Personen an der Maßnahme entstehen.

D. Internationale Jugendarbeit

1. **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen.

- 1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig
- 1.2.1 internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung hessischer Jugendgruppen,
- 1.2.2 internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung ausländischer Jugendgruppen,
- 1.2.3 die Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden entsandt werden; eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen,
- 1.2.4 Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,
- 1.3.1 für die Mittel aus dem Bundesjugendplan in Anspruch genommen werden,
- 1.3.2 die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen,
- 1.3.3 die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen,
- 1.3.4 die als Rundreisen durchgeführt werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt je Tag und Teilnehmer
- 2.1.1 3 DM bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3, wobei die Dauer der Begegnung mit der einladenden Gruppe mindestens 75 v. H. der Gesamtdauer, für die die Zuwendung gewährt werden soll, betragen muß,
- 2.1.2 5 DM bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.4.
- 2.2 Die Zuwendung wird für höchstens 30 Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren je nach Maßnahme gewährt. Für je zehn Jugendliche kann auch eine Zuwendung für einen älteren Leiter bzw. Helfer gewährt werden.
- 2.3 Die Zuwendung wird für eine Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und in einer dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland förderlichen Weise durchgeführt werden.
- 3.2 Vor Antritt der Auslandsfahrt ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Teilnehmer abzuschließen.

E. Material für Jugendarbeit

1. **Gegenstand der Förderung**
Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie
- 1.1 Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur),
- 1.2 Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- 1.3 Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte, Bildserien und Sportgeräte,
- 1.4 Kleinzelte einschließlich Zubehör,
- 1.5 Großzelle für nicht feste Zeltlagerplätze.
2. **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 v. H. der tatsächlichen Kosten der Maßnahme.
- 2.2 Bei der Beschaffung von Geräten werden je Gerät als zuwendungsfähige Kosten höchstens anerkannt
- 2.2.1 Tonbandgeräte 700 DM,
- 2.2.2 Plattenspieler 300 DM,
- 2.2.3 Dia-Projektoren 400 DM,
- 2.2.4 8-mm-Filmprojektoren 600 DM,
- 2.2.5 Sportgeräte 200 DM.
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
Die bei der Maßnahme nach Nr. 1.3 beschafften Geräte sind
- 3.1 bei der Landesorganisation zu inventarisieren,
- 3.2 den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung zu stellen.

F. Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten

1. **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten,
- 1.1.1 die von den Landesorganisationen durchgeführt werden,
- 1.1.2 die mindestens fünf Tage dauern und
- 1.1.3 an denen mindestens 20 Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Teilen des Bezirkes, der Diözese, der Landeskirche u. ä. teilnehmen.
- 1.2 Nicht förderungsfähig ist die Teilnahme an Lagern und Fahrten,
- 1.2.1 die überwiegend religiösen oder sportlichen Charakter haben,
- 1.2.2 die im Ausland durchgeführt werden, ausgenommen zentrale Lager in den an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Ländern.
- 1.3 Als Teilnehmer werden berücksichtigt
- 1.3.1 Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 21 Jahren,
- 1.3.2 ein älterer Leiter bzw. Helfer für je zehn Kinder und Jugendliche.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt 1,50 DM je Tag und Teilnehmer.
- 2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Kinder unter zwölf Jahren sind möglichst in festen Einrichtungen unterzubringen.

G. Modellprojekte der Freizeitpädagogik

1. **Gegenstand der Förderung**
Förderungsfähig sind die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Modelle der Freizeitpädagogik.
2. **Umfang der Förderung**
Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der Personal- und Sachkosten.
3. **Allgemeine Voraussetzung der Förderung**
Vor der Verwendung der Landesmittel für Modellprojekte ist unter Vorlage einer Darstellung des Vorhabens über den Hessischen Jugendring (Stellungnahme) die Zustimmung des Sozialministers einzuholen.

H. Vergütung für die pädagogischen Helfer in der Kinder- und Jugenderholungspflege

1. **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Förderungsfähig ist die Vergütung für Helfer, die von den Jugendverbänden in der Kinder- und Jugenderholungspflege eingesetzt werden.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Vergütungen an hauptamtliche Kräfte des Jugendverbandes, die aus Mitteln für zentrale Leitungsaufgaben bezahlt werden.
2. **Umfang der Förderung**
Die Zuwendung kann gewährt werden bis zur Höhe von 10 DM je Tag und Helfer.
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Helfer sollen 18 Jahre, keinesfalls aber jünger als 16 Jahre alt sein.
- 3.2 Die Helfer müssen für ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sein.

I. Erstattung von Verdienstausschlag bei Teilnahme an Lehrgängen

1. **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Durch die Erstattung von Verdienstausschlag soll Jugendgruppenleitern der auf Landesebene anerkannten hessischen Jugendverbände die Teilnahme an politischen und pädagogischen Lehrgängen ermöglicht werden.
- 1.2 Förderungsfähig ist der tatsächlich entstandene Nettoverdienstausschlag ohne sonstige Sonderleistungen (z. B. Fahrkosten, Essenzuschuß u. ä.).

2. Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. des tatsächlich entstandenen Nettoverdienstauffalls, längstens jedoch für 4 Wochen.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn der Hessische Jugendring

3.1.1 den gewährten Sonderurlaub bestätigt,

3.1.2 den Antrag befürwortet.

3.2 Der Lehrgang muß mindestens eine Woche dauern.

295

Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 i. d. F. der Verordnung vom 27. 11. 1973 (BGBl. I S. 1762) sind nachstehende Getränkeschankanlagen bzw. -anlagenteile von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulass.-Zeichen
Röhm GmbH Chem. Fabrik Kirschenallee 6100 Darmstadt	Kunststoffrohr „Plexiglas XT“ (befristet: 31. 12. 76)	19. 12. 74	Sk 05.03
IMD Italiana Macchine Distribuzione S.p.A. (I) 24 100 Bergamo	Postmix-Getränke- automat — PMA 750/5 —	16. 12. 74	Sk 175.01
vertreten durch Fa. Zanussi Verkaufs- automaten GmbH Emil-v.-Behring-Str. 6 6057 Dietzenbach	Mischaggregat	16. 12. 74	Sk 175.02
National Vendors 5055 Natural Bridge Ave. (USA) St. Louis/ Mo. 63 115	Postmix-Getränke- automat — CDM 72 —	14. 1. 75	Sk 135.07
vertreten durch Fa. NV-Automaten GmbH Boschstraße 5 6051 Weiskirchen	Mischaggregat	14. 1. 74	Sk 135.08
VSH-Fabrieken NV Oude Amersfoortseweg 9	Absperrhahn für Anstichrohre	24. 3. 75	Sk 172.02

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulass.-Zeichen
AMIRO SA Zweignie- derlassung Luisenstraße 61 6050 Offenbach	Mischaggregat CB 53, Typ 41 011	30. 10. 75	Sk 145.03
	Getränkeautomat Typ 570/570 a	20. 1. 76	Sk 145.04
Olland Industrie-en Handelsmaatschappij N. V., Dorpstraat 12—16 (NL) 2664 Be Bilt	Postmix-Getränke- automat „Olland 112“	30. 10. 75	Sk 180.01
vertreten durch Fa. Automaten-Wentzel Henkelstraße 3 6202 Wiesbaden-Biebrich	Druckminderer für Getränkeförderung mittels Stickstoff — 1. Nachtrag zur Zulass. v. 20. 12. 1972 — (befristet: 31. 12. 1980)	29. 12. 75	Sk 08.10

Wiesbaden, 3. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 g 721

St.Anz. 9/1976 S. 397.

296

Richtlinien für die Durchführung der Kriegsofferfürsorge;

hier: Übergangsregelung

Bezug: Erlaß vom 18. 4. 1975 — II A 2 a — 51 e 0601 (n. v.)

Die Änderung des § 27. Abs. 1 BVG durch das Haushaltsstruktur-Gesetz — AFG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) bewirkt, daß die Voraussetzungen für die Vergleichsberechnung bei der Anwendung der Richtlinien nach § 25 a Abs. 5 BVG hinsichtlich laufender Leistungen der Erziehungsbeihilfe nicht mehr gegeben sind.

Die als Bezugsgröße zugrunde gelegte Berechnung für den Monat November 1974 enthält noch die Kosten der Unterkunft des Auszubildenden in der Familie, nunmehr gehören diese Kosten jedoch nicht mehr zum Bedarf.

Ich habe daher keine Bedenken, auf die Vergleichsberechnung bei der Erziehungsbeihilfe zu verzichten.

Wiesbaden, 4. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 e 0601

St.Anz. 9/1976 S. 397.

297

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Die Pflanzenschutzämter Frankfurt und Kassel ordnen hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673) Artikel 12 Nr. 5 für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] scop)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens L.)
Kanadische Goldrute	(Solidago canadensis L.)
Riesen-Goldrute	(Solidago gigantea var. serotina).

Im Bedarfsfalle können weitere von den Pflanzenschutzämtern zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkraubesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzte Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalden und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Jäten oder Hacken) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenschutzmittels durchzuführen. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht

durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Reglerbezirke Darmstadt und Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Frankfurt, Kassel, 28. 1. 1976

Pflanzenschutzämter

St.Anz. 9/1976 S. 397

298

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Marburg-Biedenkopf;

hier: Hess. Forstamt Marburg

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1975 (St.Anz. 1976 S. 105)

Meinem Bezugserslaß wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Die Revierförsterei Hansenhaus wird aufgelöst.“

Wiesbaden, 26. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3310 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 398

299

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg;

hier: Hess. Forstamt Merenberg

Mit Erlaß vom 17. Dezember 1975 — III A 1 — 2668 — O 02 und vom 28. Januar 1976 — III A 1 — 3026 — O 02 (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Merenberg mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Weilburg wird aufgelöst.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Merenberg umfaßt die Gemeindebezirke Weilburg, Merenberg, Mengerskirchen und Löhnberg abzüglich der Staatswaldabteilungen 31a, 32, 33, 36 deutsch a und 36b (Gesamtgröße rd. 51 ha).
3. Das Forstamt Merenberg gliedert sich künftig in folgende 9 Revierförstereien:
 - 3.1 Revierförsterei Odersbach
 - 3.2 Revierförsterei Weilburg
 - 3.3 Revierförsterei Tiergarten
 - 3.4 Revierförsterei Steinbühl
 - 3.5 Revierförsterei Löhnberg
 - 3.6 Revierförsterei Niedershausen
 - 3.7 Revierförsterei Merenberg
 - 3.8 Revierförsterei Mengerskirchen
 - 3.9 Revierförsterei Obershausen.
4. Die Revierförstereien Barig, Schupbach und Dillhausen werden aufgelöst. Die Revierförsterei Mengerskirchen wird neu eingerichtet. Die Forstwarte Niedershausen wird in eine Revierförsterei umgewandelt.
5. Das Forstamt Merenberg wird in „Hess. Forstamt Weilburg“ umbenannt.

Wiesbaden, 29. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3052 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 398

300

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Grünberg

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2534 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Grünberg mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Laubach wird aufgelöst.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grünberg umfaßt die Gemeindebezirke Grünberg abzüglich Staatswald-Abt. 118—121, 131—133 (Gkg. Reinhardshain) und Abt. 179 a teilweise (Gkg. Göbelnrod), Laubach, Rabenau, Allendorf und Braunstein. Ferner ist das Forstamt Grünberg zuständig für die Staatswald-Abt. 111, 112, 124, 153 bis 160 (Gemeindebezirk Reiskirchen — Gkg. Saasen und Winnerod) sowie den Streubesitz des Schutzforstes Busecker Tal in den Gemeindebezirken Reiskirchen, Bersrod, Großen-Buseck, Beuern und Staufenberg (Gkg. Treis).
3. das Forstamt Grünberg gliedert sich künftig in folgende sieben Revierförstereien
 - 3.1 Revierförsterei Allendorf (Lumda)
 - 3.2 Revierförsterei Londorf,
 - 3.3 Revierförsterei Reinhardshain,
 - 3.4 Revierförsterei Lumda,
 - 3.5 Revierförsterei Grünberg,
 - 3.6 Revierförsterei Laubach,
 - 3.7 Revierförsterei Ruppertsburg.
4. Die Revierförstereien Beuern, Freienseen und Röhthges werden aufgelöst.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3088 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 398

301

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis:

hier: Hess. Forstamt Wörsdorf

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2629 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Wörsdorf mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Idstein wird aufgelöst.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wörsdorf umfaßt die Gemeindebezirke Bechtheim, Görsroth, Idstein, Oberauroff, Hünstetten, Waldems und Wallrabenstein sowie die in der Gkg. Engenhahn gelegenen Teilflächen des Stadtwaldes Idstein.
3. Das Forstamt Wörsdorf gliedert sich künftig in folgende acht Revierförstereien
 - 3.1 Revierförsterei Steinfischbach,
 - 3.2 Revierförsterei Esch,
 - 3.3 Revierförsterei Wallrabenstein,
 - 3.4 Revierförsterei Oberlibbach,
 - 3.5 Revierförsterei Heftrich,
 - 3.6 Revierförsterei Wörsdorf,
 - 3.7 Revierförsterei Idstein,
 - 3.8 Revierförsterei Eschenhahn.
4. Die Revierförsterei Limbach wird aufgelöst.
5. Das Forstamt Wörsdorf wird in „Hessisches Forstamt Idstein“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3077 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 398

302

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Gießen

Mit Erlaß vom 28. Januar 1976 — III A 1 — 3056 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Gießen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Wetzlar wird aufgelöst.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gießen umfaßt die Gemeindebezirke Gießen, Wetzlar, Atzbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Launsbach, Lützellin-

den, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf, Wißmar, Heuchelheim, Aßlar teilweise (Gkg. Kleinaltenstädten teilweise), Krofdorf-Gleiberg abzüglich: Staatswald-Abt. 26—59, 64—68, 69a, b, 70—75, Gemeindegewald Bieberthal Abt. 43, Kirchenwald Krumbach Abt. 1 sowie bisheriger Gemeindegewald Salzböden Abt. 13, 14. Ferner ist das Forstamt Gießen für den Gemeindebezirk Waldgirmes abzüglich Staatswald-Abt. 102—104 sowie für folgende Waldflächen zuständig: aus dem Gemeindebezirk Bieberthal die Staatswald-Abt. 142, den bisherigen Gemeindegewald Naunheim teilweise, die Abt. 1—3 des bisherigen Gemeindegewaldes Heuchelheim; aus dem Gemeindebezirk Großen-Linden den bisherigen Gemeindegewald Lützelinden Abt. 1—15 und aus dem Gemeindebezirk Lollar die Staatswald-Abt. 61, 62 sowie die Teilflächen des Stadtwaldes Gießen im Gemeindebezirk Fernwald und die im Gemeindebezirk Großen-Linden gelegenen Teilflächen des Naturschutzgebietes Bergwerkswald.

3. Das Forstamt Gießen gliedert sich künftig in folgende 7 Revierförstereien:

- 3.1 Revierförsterei Krofdorf,
- 3.2 Revierförsterei Wißmar,
- 3.3 Revierförsterei Hochwart,
- 3.4 Revierförsterei Schiffenberg,
- 3.5 Revierförsterei Atzbach,
- 3.6 Revierförsterei Wetzlar,
- 3.7 Revierförsterei Waldgirmes.

4. Die Revierförsterei Blasbach bleibt als Übergangslösung bis zur Inruhestandsversetzung des Stelleninhabers bestehen.

5. Die Revierförsterei Finsterloh wird aufgelöst.

6. Das Forstamt Gießen wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in „Hess. Forstamt Lahn“ umbenannt.

7. Die bisherigen Revierförstereien Baumgarten und Kirchenwäldchen werden in „Hess. Revierförsterei Schiffenberg“ bzw. „Hess. Revierförsterei Wetzlar“ umbenannt.

8. Die Waldflächen im Gemeindebezirk Ebersgöns werden dem Forstamt Butzbach zugelegt.

Wiesbaden, 29. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3056 — O 02

StAnz. 9/1976 S. 398

303

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Herbhorn

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2563 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Herbhorn mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Herbhorn umfaßt die Gemeindebezirke Herbhorn abzüglich der Staatswaldabteilungen 140—151 und 139 b (Gkg. Gunterdsdorf), Herbhornseelbach, Burg ohne die Staatswaldabteilungen 101 bis 105 (Gkg. Uckersdorf), Hörbach, Merkenbach abzüglich der Staatswaldabteilungen 123 und 125—130, Hirschberg abzüglich der Staatswaldabteilungen 131—138 und 139a, c, Schönbach, Sinn, Fleisbach abzüglich Staatswaldabteilung 124, Edingen, Mittenaar, Siegbach abzüglich der Staatswaldabteilungen 35, 36, 38—40, 57, 58, 86—89 und 90—93. Ferner ist das Forstamt Herbhorn zuständig für die Abteilungen 1—11, 18 und 19 des bisherigen Gemeindegewaldes Ueberthal im Gemeindebezirk Bischoffen und für die Staatswaldabteilungen 255 b und 256 b im Gemeindebezirk Oberscheld.

2. Das Forstamt Herbhorn gliedert sich künftig in folgende 7 Revierförstereien

- 2.1 Revierförsterei Sinn,
- 2.2 Revierförsterei Bicken,
- 2.3 Revierförsterei Mittenaar,
- 2.4 Revierförsterei Herbhorn,
- 2.5 Revierförsterei Schönbach,
- 2.6 Revierförsterei Herbhornseelbach,
- 2.7 Revierförsterei Siegbach.

3. Die Revierförsterei Gunterdsdorf und die Forstwartei Uckersdorf bleiben als Übergangslösung bestehen.

4. Die Forstwartei Eisemroth wird aufgelöst.

5. Die bisherigen Revierförstereien Ballersbach, Wallenfels und Offenbach werden in „Hessische Revierförsterei Sinn“, „Hessische Revierförsterei Siegbach“ bzw. „Hessische Revierförsterei Mittenaar“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3090 — O 02

StAnz. 9/1976 S. 399

304

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Lich

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2564 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Lich mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Lich umfaßt die Gemeindebezirke Lich, Langsdorf, Arnsburg, Hungen, Villingen, Inheiden, Bellersheim, Obbornhofen, Pohlheim, Alten-Buseck, Beuern abzüglich Streubesitz des Schutzforstes Busecker Tal, Reiskirchen abzüglich Staatswaldabteilungen 111, 112, 124, 153—160 sowie Streubesitz des Schutzforstes Busecker Tal, Bersod abzüglich Streubesitz des Schutzforstes Busecker Tal, Lindenstruth, Etingshausen, Fernwald abzüglich der Abt. 113—145 des Stadtwaldes Gießen, Großen-Buseck, abzüglich Streubesitz des Schutzforstes Busecker Tal.

Ferner ist das Forstamt Lich zuständig für die Staatswaldabt. 118—121 und 131—133 Gemeindebezirk Grünberg (Gkg. Reinhardshain) sowie die Abt. 179 a teilw. (Gkg. Göbelrod) und die im Gemeindebezirk Münzenberg gelegenen Waldteile der Markgenossenschaft Trais-Münzenberg.

2. Das Forstamt Lich gliedert sich als Übergangslösung in folgende 8 Revierförstereien

- 2.1 Revierförsterei Buseck,
- 2.2 Revierförsterei Reiskirchen,
- 2.3 Revierförsterei Pohlheim,
- 2.4 Revierförsterei Lich,
- 2.5 Revierförsterei Langsdorf,
- 2.6 Revierförsterei Bellersheim,
- 2.7 Revierförsterei Hungen,
- 2.8 Revierförsterei Langd.

3. Die Revierförsterei Etingshausen und die Forstwartei Garbenteich und Steinbach werden aufgelöst. Die Revierförsterei Pohlheim wird neu eingerichtet.

4. Die bisherigen Revierförstereien Alten-Buseck und Saasen werden in „Hess. Revierförsterei Buseck“ bzw. „Hess. Revierförsterei Reiskirchen“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3085 — O 02

StAnz. 9/1976 S. 399

305

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Haiger

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2567 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Haiger mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Ewersbach wird aufgelöst.
2. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Haiger umfaßt die Gemeindebezirke Haiger, Allendorf, Fellerdilln, Haigerseelbach, Langenaubach, Offdilln, Roßbachtal, Sechshelden, Steinbach, Weidelbach, Dietzhölzthal und Rittershausen.
3. Das Forstamt Haiger gliedert sich künftig in folgende acht Revierförstereien

- 3.1 Revierförsterei Haiger,
- 3.2 Revierförsterei Sechshelden,
- 3.3 Revierförsterei Kalteiche,
- 3.4 Revierförsterei Steinbach,
- 3.5 Revierförsterei Oberroßbach,
- 3.6 Revierförsterei Offdillin,
- 3.7 Revierförsterei Ewersbach,
- 3.8 Revierförsterei Dietzhölze.
4. Die bisherige Forstwarder Rittershausen wird in eine Revierförsterei umgewandelt und bleibt als Übergangslösung bestehen.
5. Die Revierförsterei Langenaubach und die Forstwarder Dillbrecht und Weidelbach werden aufgelöst.
6. Der Dienstsitz des Forstamtes Haiger wird vorübergehend in das bisherige Forstamtsgebäude Ewersbach verlegt.
7. Die bisherige Revierförsterei Manderbach wird in „Hessische Revierförsterei Sechshelden“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3086 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 399

306

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Rheingau-Taunus-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Eltville

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2637 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Eltville mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Eltville umfaßt die Gemeindebezirke Eltville, Erbach (Rhg.), Martinsthal, Rauenthal, Walluf, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Hallgarten, Schlangenbad abzügl. der Staatswaldabteilungen 23—25 und 259—281.
2. Das Forstamt Eltville gliedert sich künftig in folgende 9 Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Eltville,
 - 2.2 Revierförsterei Kiedrich,
 - 2.3 Revierförsterei Erbach,
 - 2.4 Revierförsterei Hallgarten,
 - 2.5 Revierförsterei Oestrich,
 - 2.6 Revierförsterei Winkel,
 - 2.7 Revierförsterei Gladbach,
 - 2.8 Revierförsterei Schlangenbad,
 - 2.9 Revierförsterei Hinterlandswald.
3. Die Forstwarder Martinsthal wird aufgelöst.
4. Die bisherigen Revierförstereien Bärstadt, Erbach/Hattenheim, Winkel/Johannisberg Obergladbach und Niederglabach werden in „Hess. Revierförsterei Schlangenbad“, „Hess. Revierförsterei Erbach“, „Hess. Revierförsterei Winkel“, „Hess. Revierförsterei Gladbach“ und „Hess. Revierförsterei Hinterlandswald“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3082 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 400

307

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im künftigen Lahn-Dill-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Brandobendorf

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2610 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Brandobendorf mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes umfaßt die Gemeindebezirke Großen-Linden abzüglich des Gemeindewaldes Lützellinden Abt. 1—15, Leihgestern, Hüttenberg, Reiskirchen, Schwingbach, Volpertshausen, Langgöns, Cleeburg einschließlich des Cleeberger Gemeindewaldes im

Stadtgebiet Butzbach (Abt. 1—14), Dornholzhausen, Espa, Kleenheim, Schöffengrund und Waldsolms einschließlich des Gemeindewaldes Waldsolms im Stadtgebiet Butzbach (Abt. 3—15).

2. Das Forstamt Brandobendorf gliedert sich künftig in folgende sieben Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Brandobendorf,
 - 2.2 Revierförsterei Kraftsolms,
 - 2.3 Revierförsterei Schöffengrund,
 - 2.4 Revierförsterei Hüttenberg,
 - 2.5 Revierförsterei Leihgestern,
 - 2.6 Revierförsterei Niederkleen,
 - 2.7 Revierförsterei Cleeburg.
3. Die Revierförstereien Oberkleen, Schwalbach und Welperfelden werden aufgelöst.
4. Das Forstamt Brandobendorf wird in „Hessisches Forstamt Waldsolms“ umbenannt.
5. Die bisherigen Revierförstereien Hüttenberg, Oberquembach und Vollnkirchen werden in „Hessische Revierförsterei Leihgestern“, „Hessische Revierförsterei Schöffengrund“ und „Hessische Revierförsterei Hüttenberg“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3087 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 400

308

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg;

hier: Hess. Forstamt Hadamar

Mit Erlaß vom 17. 12. 1975 — III A 1 — 2561 — O 02 — (n. v.) habe ich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 HessForstG die Neugliederung des Hess. Forstamtes Hadamar mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Hadamar umfaßt die Gemeindebezirke Hadamar, Runkel, Elbtal, Elz, Limburg, Beselich, Waldbrunn und Dornburg.
2. Das Forstamt Hadamar gliedert sich als Übergangslösung in folgende sieben Revierförstereien
 - 2.1 Revierförsterei Hadamar,
 - 2.2 Revierförsterei Elz,
 - 2.3 Revierförsterei Runkel,
 - 2.4 Revierförsterei Beselich,
 - 2.5 Revierförsterei Waldbrunn,
 - 2.6 Revierförsterei Dornburg,
 - 2.7 Revierförsterei Elbtal.
3. Die Revierförsterei Elbtal bleibt als Übergangslösung bis auf weiteres bestehen.
4. Die Revierförsterei Ellar und die Forstwarder Dchn werden aufgelöst.
5. Die bisherigen Revierförstereien Heckholzhausen, Lahr, Frickhofen und Langendernbach werden in „Hessische Revierförsterei Beselich“, „Hessische Revierförsterei Waldbrunn“, „Hessische Revierförsterei Dornburg“ und „Hessische Revierförsterei Elbtal“ umbenannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3078 — O 02

St.Anz. 9/1976 S. 400

309

Flurbereinigung Steinau, Main-Kinzig-Kreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkung Steinau, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke

Gemarkung **Steinau**

Flur 19, Nrn. 67/1, 68, 69/1, 71, 73, 108, 109, 112, 115, 118, 119;

Flur 20, Nrn. 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 81/23, 82/23, 24, 25, 26, 27, 28, 79/29, 80/29, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 43/1, 44/1, 45/31, 69, 72, 73;

Flur 21, Nrn. 8/3, 9/7, 10/7, 10/8, 11/1, 12/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 36/3, 38/1, 39/1;

Flur 60, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 188/6, 189/6, 7, 8, 9, 157;

Flur 61, Nrn. 4/1, 8, 10, 115/13, 116/13, 117/13, 118/13, 14, 101, 102

festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 30 ha. Eine Waldfläche ist darin nicht enthalten. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf einer Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steinau“

mit dem Sitz in Steinau, Main-Kinzig-Kreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt Hanau.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Steinau, Main-Kinzig-Kreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Steinau zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, oder beim Hess. Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus) erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Be-

*) hier nicht veröffentlicht.

kanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hess. Amt für Landeskultur in Hanau zu erklären.

Hanau, 22.-12. 1975

Hess. Amt für Landeskultur
Az. F 675

StAnz. 9/1976 S. 400

310

Flurbereinigung **Hosenfeld, Krs. Fulda**

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hosenfeld wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird der in der Anlage bezeichnete Teil der Gemarkung Hosenfeld unter Ausschluß der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 824 ha, worin eine Waldfläche von 215 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hosenfeld“

mit dem Sitz in Hosenfeld.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder

*) hier nicht veröffentlicht.

verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hosenfeld und den Nachbargemeinden Großlüder, Herbstein und Neuhoef öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hosenfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 6. 2. 1976

Landeskulturamt Hessen
F 703 — Hosenfeld
Gesch.-Nr. 1783/76

St.Anz. 9/1976 S. 401

Anlage

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt:

Flur 1—10 ganz;

Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke 3/1, 13/6, 12, 14;

Flur 13—20 ganz;

Flur 21 mit Ausnahme der Flurstücke 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/9, 9/10, 13, 14, 17, 19/1, 22/1;

Flur 22 mit Ausnahme der Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 2/3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/6, 4/7, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 45/3, 44/4, 5, 6/1, 6/2, 28, 30/2;

Fluren 23 und 24 ganz;

Flur 27 die Flurstücke 16, 17, 20, 31/1;

Flur 33 ganz;

Flur 34 mit Ausnahme der Flurstücke 17/2, 17/3, 17/4, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 19/1, 19/3, 19/4, 20/1, 22, 23;

Flur 35—40 ganz;

Flur 41 die Flurstücke 186/14, 187/14, 188/14, 189/14, 190/14, 191/14, 192/14, 193/14, 194/14, 195/14, 196/14, 197/14, 198/14, 199/14, 201/14, 202/14, 203/14, 204/14, 205/14, 220/14, 221/14, 223/14, 14/1;

Flur 45 die Flurstücke 4, 5, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 42/2, 43, 44, 45/4, 45/6.

311

Flurbereinigung Kaufungen-Niederkaufungen, Krs. Kassel

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. S. 2189), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Niederkaufungen und Heiligenrode wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 265 ha, worin keine Waldfläche enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kaufungen — Niederkaufungen“

mit dem Sitz in Kaufungen, Kreis Kassel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach

Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Kaufungen und Niestetal und den Nachbargemeinden Lohfelden und Söhrewald sowie beim Magistrat der Stadt Kassel öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Kaufungen, Niestetal, Lohfelden und Söhrewald sowie beim Magistrat der Stadt Kassel zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 517 ff.) wird hiermit gleichzeitig die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 13. 1. 1976 **Landeskulturamt Hessen**
F 701 Kaufungen-Niederkaufungen
Gesch.-Nr. 468/76

St.Anz. 9/1976 S. 402

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluß von Kaufungen — Niederkaufungen

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

- Gemeinde Niestetal — Gemarkung Heiligenrode —
 - Flur 10, Flurstücke 287/75, 288/75, 76, 77, 78, 291/79, 294/79, 295/79, 298/79, 299/79, 292/80, 293/80, 296/80, 297/80, 300/80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 304/87, 87/1, 305/88, 248/89, 89/1, 250/90, 92/1, 93, 94, 95, 96, 97, 289/98, 290/98, 260/99, 261/99, 262/99, 263/99, 308/100, 309/100, 101/1, 102, 103, 335/104, 336/104, 105, 106, 107, 108, 109, 269/110, 272/110, 273/110, 276/110, 270/111, 271/111, 274/111, 275/111,

*) hier nicht veröffentlicht.

227/112, 228/112, 229/113, 230/113, 231/113, 114, 115, 116, 117, 246/118, 247/118, 277/119, 278/119, 279/119, 280/119, 120, 121, 218/122, 219/122, 220/122, 221/122, 123, 328/125, 329/125, 126, 127, 128, 129, 239/130, 240/130, 241/130, 242/130, 243/130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 333/138, 334/138, 244/139, 245/139, 140, 281/141, 282/141, 2:83/141, 339/142, 340/142, 143, 144/1, 144/2, 145, 146, 147, 148, 149, 266/150, 267/150, 151/1, 152, 153, 154, 155, 238/183 tlw., 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 210, 211,

mit zusammen rd. 35 ha.

b) Flur 25, Flurstücke 35, 36, 71,

mit zusammen rd. 1 ha.

c) Flur 26, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 123/0.69,

mit zusammen rd. 10 ha.

mithin zusammen Gemarkung Heiligenrode rd. 46 ha.

2. Gemeinde Kaufungen — Gemarkung Niederkaufungen —

a) Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/1, 2/2, 4/1, 120/5, 121/5, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17/1, 18/4, 18/5, 19/3, 19/5, 20/3, 23/1, 25, 84/26, 85/26, 27/1, 27/2, 130/30, 31, 135/32, 33/4, 33/5, 33/6, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/1, 38/1, 41/4, 58/2, 58/3, 58/4, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 64/19, 64/20, 64/21, 64/22, 64/23, 64/24, 64/25, 64/26, 64/27, 64/30, 64/31, 64/32, 65/1, 122/66, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 123/69, 124/69, 134/69, 69/1, 70, 72/2, 72/3, 73, 74, 80/3, 97/3, 136/4

mit zusammen rd. 18 ha.

b) Flur 2, ganz

mit insgesamt rd. 41 ha.

c) Flur 3^I, Flurstücke 11/1, 13, 14, 15, 187/16, 188/17, 183/18, 184/18, 19, 20, 189/21, 190/21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 31, 32/1, 35/1, 182/36, 224/36, 225/36, 37/1, 38/2, 160/41, 42/1, 43/1, 45/1, 48/3, 228/50, 50/1, 51, 52/2, 54/2, 57/2, 58/1, 59/1, 59/2, 60/2, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 62, 63, 64, 65, 147/66, 148/67, 149/67, 68/1, 69/1, 69/2, 70/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 77/1, 77/2, 77/3, 78/1, 78/2, 79/1, 80/1, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 186/89, 90/1, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97/1, 98, 207/100, 219/100, 122/1, 122/2, 123, 125, 126, 129/1, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 137/1, 138/3, 139/3, 139/4

mit zusammen rd. 25 ha.

d) Flur 13^I, Flurstücke 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342/1, 342/2, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372/2, 373/4, 373/5, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 401 tlw., 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425/1, 425/2, 426/1, 426/2, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441/1, 441/2, 441/3, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448/1, 449/1, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473.

mit zusammen rd. 105 ha.

e) Flur 14 ganz

mit insgesamt rd. 28 ha.

f) Flur 16, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 4/2, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/6, 98/7

mit zusammen rd. 2 ha

mithin zusammen Gemarkung Niederkaufungen rd. 219 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet hat mithin eine Größe von rd. 265 ha.

312

Flurbereinigung Niddatal-Bönstadt, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschuß

Der Flurbereinigungsbeschuß des Hessischen Amtes für Landeskultur in Gießen vom 26. November 1975 (n. v.) wird hiermit für gegenstandslos erklärt.

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen Bönstadt und Assenheim, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 84 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niddatal-Bönstadt“

mit dem Sitz in Niddatal, Wetteraukreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niddatal und den Nachbargemeinden Friedberg, Florstadt, Altenstadt, Nidderau, Schöneck, Karten und Wöllstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niddatal, Wetteraukreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 1. 1976

Landeskulturamt Hessen
F 699 — Niddatal-Bönstadt
Gesch.-Nr. 1403/76

StAnz. 9/1976 S. 403

Anlage 1

Zugezogene Flächen

Gemarkung Bönstadt

Flur 1, Flurstücks-Nrn. 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 631;

Flur 3 vollständig;

Flur 4, Flurstücks-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/1, 45/1, 46/1, 48/1, 49/1, 52/19, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 132/1, 134/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 142/1, 143/1, 145/1, 146/1,

147/1, 149/1, 150/1, 163/1, 164/1, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 174, 175/1, 175/2, 176/1, 177/1, 178/1, 182/1, 185/1, 186/1, 187/1, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 205/1, 209, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230;

Gemarkung Assenheim

Flur 5, Flurstücks-Nrn. 17/2, 17/3;

Flur 6, Flurstücks-Nrn. 311/1, 311/2, 312/3, 312/4, 312/6, 324/15, 324/16, 327/3, 327/4, 327/5, 328/1, 329/1, 330/1, 330/3;

Flur 17, Flurstücks-Nrn. 8/2, 8/3;

Flur 18, Flurstücks-Nr. 14/1.

313

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

ernannt:

zum **Medizinaloberrat (BaL)** Medizinaloberrat z. A. (BaP) Dr. Ulrich Weyer (15. 12. 1975);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsrat (BaL) Karl Wilhelm Heil (31. 12. 1975);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hanns Peter Schuhmann (23. 1. 1975);berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeiobermeister (BaP) Siegfried Disser (21. 1. 1976).

Berichtigung

In StAnz. 1975 S. 2349 muß es richtig heißen:

- unter der Rubrik „Regierungspräsident in Kassel“ Axel Franke
- unter der Rubrik „Polizeipräsident in Darmstadt“ Heiner Jerofsky
- unter der Rubrik „Polizeipräsident in Frankfurt (Main)“ Boto Kindermann

Wiesbaden, 11. 2. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 9/1976 S. 404

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Hannelore Kohl (20. 1. 1976);zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Friedrich Oberhoff, Joachim Benz;zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Jördis Schmidtsdorf (sämtlich 1. 1. 1976);zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektorenanwärter (BaW) Wolfgang Wagner (15. 1. 1976), Wolfgang Wunsch, Manfred Armbrrecht, Peter Schreeb;zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorinnen (BaW) Ingrid Rudolf, Ursula Coutandin, Ursula Paule (sämtlich 1. 1. 1976);berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Amtmann (BaP) Otto Goldammer (17. 1. 1976), Oberinspektor (BaP) Manfred Kissel, LA Dieburg (21. 1. 1976);

versetzt zur **Gemeinde Sinnthal**

Hauptsekretär (BaL) Günter Böhme, LA Main-Kinzig-Kreis (1. 1. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsobererrat (BaL) Georg Wittrock (31. 1. 1976).

Darmstadt, 10. 2. 1976

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 9/1976 S. 404

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:die **Kriminalhauptmeister (BaP)** Dieter Greis (13. 1. 1976), Wolfram Kurz (30. 1. 1976), **Kriminalobermeister (BaP)** Wolfgang Klees (13. 1. 1976), die **Polizeiobermeister (BaP)** Jürgen Steiner (12. 1. 1976), Konrad Sarge (14. 1. 1976), Gerhard Georg Ruhl, Arno Rudolf Artur Wetter (beide 26. 1. 1976), Gerhard Walter Schetter, Klaus Arvid Schreurs (beide 27. 1. 1976), **Polizeimeister** Rolf Schäfer (13. 1. 1976).

Frankfurt (Main), 9. 2. 1976

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 4 03

StAnz. 9/1976 S. 404

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers— **Berufliche Schulen im Regierungsbezirk Kassel** —

ernannt:

zu **Studiendirektoren/innen** die **Oberstudienräte/innen (BaL)** Reinhold Berneburg, Schwalmstadt, Walter Lohrbach, Marburg, Heinrich Berstermann, Marburg, Marlies Häusler, Schwalmstadt, Herbert Kaufmann, Bledenkopf, Hildegard Schürmann, Kassel, Otto Saenger, Kassel, Heinrich Cornelius, Fulda, Hilmar Happel, Fulda, Gerhard Blum, Fulda, Hermann Wittich, Bebra, Wilhelm Gerland, Kassel, Rolf Rabe, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 1975), Dietrich Vering, Witzenhausen (1. 11. 1975);zu **Oberstudienräten/innen** die **Studienräte/innen (BaL)** Ursula Spätlich, Kassel, Bernd Rosen, Marburg, Reinhard Wittig, Kassel, Franz Jilg, Kassel, Bodo Schild, Kassel, Alfred Jehn, Fulda, Wilfried Ortmüller, Bledenkopf, Dr. Hermann Kleinlein, Korbach, Klaus Förster, Bad Hersfeld, Horst Hinz, Kassel, Lothar Koch, Bad Hersfeld, Falk Urten, Kassel, Margarete Bodenstein, Schwalmstadt, Werner Günther, Kassel, Horst Wehner, Fulda, Olaf Korneffel, Kassel, Wolfgang Keßler, Fritzlar, Elke Michel, Hünfeld, Gerda Lesch, Bebra, Dr. Marion Müller-Potschien, Kassel (sämtlich 1. 10. 1975), Barbara Dornfeld, Eschwege (24. 10. 1975);zu **Studienräten/innen (BaL)** die **Studienräte/innen z. A. (BaP)** Dr. Heinz Kutzke, Marburg, Helmut Schneider, Bad Hersfeld, Alexander Klapp, Bad Hersfeld, Joachim Krüger, Witzenhausen, Peter-Hinrich Krüger, Kassel, Helga Kehl, Fritzlar, Barbara Schätz, Kassel (sämtlich 1. 8. 1975), Ina Killermann, Eschwege (6. 8. 1975), Rolf Wicmer, Marburg (12. 8. 1975), Karl Wilhelm Gabel, Kirchhain, Gerda Plösser, Kassel (beide 1. 9. 1975), Rainer Beetz, Fritzlar (14. 9. 1975), Ursula v. Redecker, Marburg (25. 9. 1975), Peter Dürer, Kassel (31. 10. 1975), Wolf-Dietrich Backhaus, Witzenhausen (3. 11. 1975), Joachim Störig, Kassel (11. 11. 1975), Wolfgang Lenz, Kassel (21. 11. 1975), Klaus-Dieter Weide, Frankenberg (24. 11. 1975), Rolf Schäfer, Fritzlar (26. 11. 1975), Wolfgang Theilen, Fulda (28. 11. 1975), Rainer Zündel, Bad Hersfeld (28. 11. 1975), Heinrich Gremm,

Bad Hersfeld (4. 12. 1975), Hanno Bäucker, Eschwege, Manfred Labude, Kassel, Horst Ohlsen, Marburg (sämtlich 5. 12. 1975), Bernd Kleem, Frankenberg (6. 12. 1975), Ernst Fuchs-Wissemann, Melsungen, LK Schwalm-Eder (10. 12. 1975), Ellen Kliem, Fritzlar (12. 12. 1975), Peter Horn, Kassel (22. 12. 1975), Jens-Peter Boßung, Marburg (24. 1. 1976);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Karl-Heinz Eisenberg, Korbach (3. 11. 1975), Rudolf Feickert, Fulda (4. 12. 1975), Achim Pollert, Bad Wildungen, Hans-Joachim Göthel, Bad Wildungen (beide 5. 12. 1975), Hans-Peter Gerlach, Kassel, Klaus-Peter Otto, Bad Hersfeld, Reinhard Mohn, Marburg (sämtlich 10. 12. 1975), Friedrich Mück, Korbach (11. 12. 1975), Wolfram Hornig, Marburg (15. 12. 1975);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Studienreferendare/innen (BaW) Wolfgang Berndt, Eschwege, Harald Möhwald, Kassel, Volker Braun, Fulda, Christa Stellmann, Kassel, Maria Stein, Melsungen, Bernd Neef, Marburg, Bernd-Holger Ullrich, Schwalmstadt, Michael Ball, Hünfeld, Horst Schäfer, Bebra, Alenka Klemencic, Biedenkopf, Manfred Milkau, Fulda (sämtlich 1. 8. 1975), Raimund Schwarz, Schwalmstadt (13. 8. 1975), Günter Kriese, Fritzlar (14. 8. 1975), Elke Kadenbach, Marburg (23. 8. 1975), Gerda Jakobs, Marburg (27. 8. 1975), Alexander Cristian, Kassel, Claus-Peter Seewald, Korbach (beide 28. 8. 1975);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) Hans-Werner Kretschmer, Kassel, Klaus-Friedrich Schulze, Kassel, Dr. Jobst Blester, Kassel, Dr. Heinrich Berthold, Kassel, Werner Will, Bad Hersfeld, Manfred Hauschild, Hünfeld, Diethard Ande, Fulda, Willi Schade, Hofgeismar, Thomas Abel, Melsungen, Karl Pilger, Kassel, Michael Gressmann, Fritzlar, Hartmut Penner, Frankenberg, Jürgen Hempelmann, Wolfhagen, Herbert Weny, Kirchhain, Helmut Sohnefeld, Melsungen, Bernhard Kreß, Kassel, Dieter Blum, Fulda, Heinz Kaiser, Kassel, Jochen Henkelmann, Hünfeld, Gerhard Siege, Bad Hersfeld, Kurt Weising, Kirchhain, Helmut Heiderich, Kassel, Jürgen Dern, Fulda, Hubertus Beringmeier, Kassel, Rolf-Dieter Hiller, Kassel, Jürgen Pickhardt, Korbach, Harald Olbrich, Kassel, Wilfried Münscher, Kassel, Karl Klaus, Kassel, Holger Jung, Kassel, Rainer Heine, Bad Hersfeld, Eberhard Vogel, Korbach, Alois Unkels, Fulda, Karl-Heinz Schäfer, Kassel, Dieter Leimbach, Melsungen, Hans-Jürgen Schlimme, Melsungen, Agatha Unkels, Bad Hersfeld, Günter Falk, Schwalmstadt, Hans-Jürgen Vaupel, Schwalmstadt, Eckart Morscheck, Bebra, Dr. Jörg-Heinrich Sinning, Kirchhain, Reinhard Schöpfer, Marburg, Thomas Fischer, Marburg, Bernhard Michelkeit, Kirchhain, Ernst Hoeck, Biedenkopf, Rita Auster, Biedenkopf, Dr. Hans Widera, Kassel, Walter Zingel, Fulda, Rolf Wrede, Kassel, Horst Höhn, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 1975), Hilmar Ehle, Witzenhausen, Arno Giesbrecht, Korbach, Wolfgang Kayser, Kassel, Helmut Kunath, Fulda, Dr. Brigitte Schäfer, Kassel (sämtlich 18. 8. 1975);

zu Fachoberlehrern/innen für technologische Fächer (BaL) die Fachoberlehrer/innen für technologische Fächer z. A. (BaP) Margret Emde, Marburg (1. 10. 1975), Gisela Kuschel, Wolfhagen (15. 10. 1975), Otto Jordan, Wolfhagen (10. 11. 1975), Brigitte Katzer, Marburg (13. 11. 1975);

zur Fachoberlehrerin für sozialpädagogische Fächer (BaL) Fachoberlehrerin für sozialpädagogische Fächer z. A. (BaP) Helga Löpelt, Kassel (14. 11. 1975);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Rudolf Schniedermeier, Kassel (20. 8. 1975), Bernd Burack, Bad Hersfeld (21. 8. 1975), Hermann Amend, Marburg (29. 8. 1975), Georg Horak, Fulda (31. 8. 1975), Ingrid Krause, Schwalmstadt (28. 8. 1975), Gerd Thomas, Hünfeld, LK Fulda (5. 9. 1975), Gerhard Klein, Hünfeld (5. 9. 1975), Helmut Heinemann, Kassel (5. 9. 1975), Heinz Weisheit, Bad Hersfeld (8. 9. 1975), Ortrun Tausch, Fritzlar (9. 9. 1975), Helga Hallermann, Kassel (12. 9. 1975), Gabriele Berg, Kassel (15. 9. 1975), Ute Schwehn, Kassel (15. 9. 1975), Bernhard Liebner, Frankenberg (15. 9. 1975), Gisela Blüm, Bad Wildungen (18. 9. 1975), Jacob Combé, Kirchhain (19. 9. 1975), Ernst-Otto Jeppe, Bad Wildungen (19. 9. 1975), Hans-Jürgen Hermann, Marburg (19. 9. 1975), Ursula Homburg, Bad Hersfeld (19. 9. 1975), Anni Biel, Fulda (25. 9. 1975), Theresia Vogt, Korbach (24. 9. 1975), Erhard Gundel, Fulda (25. 9. 1975), Friedrich Hopf, Kassel (26. 9. 1975), Fred Baumert, Bebra (27. 9. 1975), Günther Spitzer, Kassel (15. 10. 1975), Wolfram Hocke, Eschwege (16. 10. 1975), Heinz Fink, Witzenhausen (24. 10. 1975), Heidemarie Ackermann, Fulda (29. 10. 1975), Herbert Schäffler, Fulda

(30. 10. 1975), Jürgen Fechner, Kassel (31. 10. 1975), Dieter Stede, Frankenberg (12. 1. 1976);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Beate Stöcker, Fritzlar (20. 1. 1976);

zu Fachlehrern (BaL) die Fachlehrer z. A. (BaP) Walter Otterbein, Fulda (19. 9. 1975), Horst Zülch, Kassel (19. 9. 1975), Umberto Panico, Bebra (23. 9. 1975), Jürgen Voigt, Eschwege (24. 11. 1975);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Erika Krum, Hofgeismar, (1. 9. 1975), Sigrid Reimers, Eschwege (2. 9. 1975), Ernestine Heinzen, Fritzlar (5. 9. 1975), Heidemarie Schindewolf, Bad Wildungen (3. 9. 1975), Josef Purmann, Bad Wildungen (8. 9. 1975), Monika Georgy, Marburg (9. 9. 1975), Karl-Friedrich Alt, Bad Hersfeld (10. 9. 1975), Sigrid Gescholowitz, Fritzlar (11. 9. 1975), Helga Helbing, Wolfhagen (11. 9. 1975), Anna-Maria Heinzen, Melsungen (12. 9. 1975), Heinrich Hofemeister, Melsungen (12. 9. 1975), Heinrich Hofemeister, Kassel (15. 9., 1975), Marlies Rosenthal, Kassel (15. 9. 1975) sel 17. 9. 1975), Elisabeth Schnell, Kassel (17. 9. 1975), Hiltrud Witzel, Fulda (18. 9. 1975), Irene Manger, Fulda (18. 9. 1975), Gisela Wiethoff, Korbach, Elke Bornemann, Korbach (beide 22. 9. 1975), Peter Klein, Fulda (26. 9. 1975), Hans-Ulrich Hoffmann, Wolfhagen (27. 11. 1975);

zu Fachlehreranwärtern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaW) Ingeborg Prediger, Kassel, Johannes Wiegand, Bad Hersfeld, Wilfried Erdbahn, Melsungen, Hans-Helmut Michel, Bad Wildungen, Helmut Henkel, Schwalmstadt, Erich Vaupel, Fritzlar, Reinhard Schulze, Melsungen, Siegfried Schmidt, Kassel, Heinrich Möller, Schwalmstadt, Karl-Heinz Grebe, Fulda, Klaus-Dieter Demuth, Hünfeld, Werner Harbusch, Kassel, Hildegard Fuchs, Hünfeld, Inge Russ-Aigner, Kassel, Isolde Scherbaum, Hofgeismar, Edeltraud Sobisch, Kassel, Ruth Herberth, Bad Hersfeld, Gerhard Eichenauer, Fulda, Maria Helene Herbst, Fulda, Karin Morgner, Fulda, Susanne Seiler, Hünfeld, Herbert Rheidorf, Kassel, Erna Lorenz, Schwalmstadt, Diethelm Kuhlmann, Fritzlar, Erwin Stei, Eschwege, Christa Haas, Kassel (sämtlich 1. 10. 1975);

zu Fachlehreranwärterinnen (sozialpädagogische Fächer) (BaW) Jutta Gustke, Hünfeld, Karin Brauner, Kassel, Barbara Severin-Buchmann, Marburg, Helga Kuppe, Marburg, Ursula Traut, Fulda, Inge Stäudel-Buchmann, Kassel (sämtlich 1. 10. 1975), Karin Keck, Melsungen (31. 10. 1975);

zum Studienrat Fachoberlehrer für technologische Fächer (BaL) Karl Pflieger, Fulda (20. 8. 1975);

zur Lehrerin (BaL) Lehrerin z. A. (BaP) Helga Rothenberg-Störck, Kassel (27. 12. 1975);

versetzt:

von Schleswig-Holstein Studienrätin z. A. (BaP) Manuela Kober, Marburg (1. 8. 1975);

von der Regierung Mittelfranken Oberstudienrat (BaP) Hans-Dieter Kamm, Frankenberg (1. 10. 1975);

vom RP Düsseldorf Studienrat z. A. (BaP) Ralf Schäfer, Fritzlar (1. 8. 1975);

zum RP Köln Studienrätin z. A. (BaP) Ursula Helisch, Witzenhausen (1. 8. 1975);

zum RP Osnabrück Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Margarete Smoor, Frankenberg (1. 9. 1975); zum RP Düsseldorf Studienrätin (BaL) Arna Vigener, Kirchhain (1. 11. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Fachlehrerin (BaL) Ilse Renkowitz, Kassel (31. 8. 1975), die Oberstudienrätinnen (BaL) Marie-Luise Meyer, Kassel, Herta Richter, Marburg (beide 1. 12. 1975) beide gem. § 51, 1 HBG;

Oberstudiendirektor (BaL) Heinrich Lohne, Hofgeismar (31. 12. 1975), Studiendirektor (BaL) Heinrich Minuth, Kassel (31. 7. 1975), Oberstudienrat (BaL) Horst Unrau, Kassel (31. 7. 1975), sämtlich gem. § 51, 3 HBG;

entlassen:

Studienrätin z. A. (BaP) Friederike Fehsenfeld, Marburg (23. 9. 1975), Fachlehreranwärterin (BaW) Hanna Brendel, Schwalmstadt (4. 9. 1975), die Studienreferendäre (BaW) Dieter Deiseroth, Wolfhagen (31. 10. 1975), Harmut Beimes, Eschwege (30. 9. 1975);

verstorben:

Studiendirektor (BaL) Ernst Stelzer, Fritzlar (7. 10. 1975),
Studienrat (BaL) Roland Brode, Bad Hersfeld (1. 1. 1976).

Kassel, 2. 2. 1976

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 9/1976 S. 404

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Diplom-Ingenieur Friedrich Fertig (18. 11. 1975);

zum **Baurat** (BaL) Baurat z. A. (BaP) Diplom-Ingenieur Klaus-Peter Barth (25. 1. 1976);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Helmut Blank, Erhard Haberstock, Gernot Holleyn, Seigfried Krause, Hermann Kutzschbach, Rudolf Sauer, Heinrich Schönhals (sämtlich 22. 12. 1975);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Karl Friedrich Becker, Karlheinz Bischoff (beide 23. 12. 1975), Bernhard Dreier (19. 12. 1975), Wolfram Engel, Harald Feest, Adalbert Ferchenbauer (sämtlich 23. 12. 1975), Alfred Hartmann (18. 12. 1975), Günther Hesse, Horst Kaiser (beide 23. 12. 1975), Paulhans Krüger (19. 12. 1975), Heinrich Lingelbach (22. 12. 1975), Gerhold Linke (23. 12. 1975), Hermann Nink, Günter Reuschling (beide 22. 12. 1975), Kurt Schindler (19. 12. 1975), Herbert Schmitt, Wilhelm Strauf (beide 22. 12. 1975);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Gerhard Geiß, Horst Glöckner, Rudolf Großkopf, Herbert Kilian (sämtlich 17. 12. 1975), Georg Kurt Klippert, Helmut Kömpel (beide 19. 12. 1975), Rudolf Kübber, Johann Lindauer (beide 17. 12. 1975), Heinrich Reiff-schneider (22. 12. 1975), Rudolf Rühl, Wolfgang Sachtleben (beide 17. 12. 1975), Heinrich Schäfer (19. 12. 1975), Helmut Schumann, Wolfgang Stremmel (beide 17. 12. 1975), Herbert Toepfer (20. 12. 1975), Karl Adolf Wagner (18. 12. 1975), Erich Weigl (19. 12. 1975);

zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Heinz-Jürgen Stock (14. 1. 1976);

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektorenanwärter (BaW) Heinz-Jürgen Stock (13. 11. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Technischer Obersekretär Bernd Weigel (2. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtmann Wilhelm Viehl (1. 1. 1976) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Technischer Oberinspektor Herbert Gleim (1. 1. 1976) gemäß § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsrat Willi Pulverich (31. 12. 1975)

Wiesbaden, 3. 2. 1976

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1234 — 7 h 04

St.Anz. 9/1976 S. 406

Bergbauverwaltung

ernannt:

zu **Technischen Oberinspektoren z. A.** Ing. (grad.) Friedrich Jeschik, Bergamt Kassel (2. 1. 1976), Ing. (grad.) Otto Dietrich, Bergamt Weilburg (1. 2. 1976);

zum **Bergrat z. A.** Bergassessor Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Philipp, Bergamt Bad Hersfeld (2. 2. 1976).

Wiesbaden, 5. 2. 1976

Hessisches Oberbergamt
5 e — 43

St.Anz. 9/1976 S. 406

Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsoberkräfte (BaL) Fritz Weisel (23. 10. 1975), Dipl.-Ingenieure Georg Rindfuß, Katasteramt Korbach (18. 11. 1975), Walter Wittich, Katasteramt Eschwege (25. 11. 1975);

zu **Vermessungsoberkräften** die Vermessungsräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Hans-Ferdi Schopp, Katasteramt Wiesbaden (17. 10. 1975), Hans-Werner Crause, Katasteramt Bad Hersfeld (27. 10. 1975), Eckhard Mühlhoff, Katasteramt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim — (7. 11. 1975);

zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungsassessoren Dipl.-Ingenieure Ewald Krug, Jörg-Tom Ulm (beide 30. 10. 1975);

zu **Vermessungsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Wolfdieter Broszat, Hilmar Herget, Jürgen Knab, Peter Kuczera, Werner Pilz, Harald Richter, Joachim Saltenberger (sämtlich 1. 7. 1975), Franz Adam, Kurt Egroder, Heinrich Eichler, Alfred Hahn, Helmut Halst (sämtlich 1. 1. 1976);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Helmut Meimbresse, Katasteramt Kassel (19. 12. 1975), Walter Bock, Katasteramt Hanau, Friedrich Krämer, Katasteramt Groß-Gerau, Wolfram Kremer, Josef Röhrig, Katasteramt Fulda, Herbert Simon, Heinrich Steinbrecher, Katasteramt Homberg, Karl Wilhelm Walter (sämtlich 23. 12. 1975), Helmut König, Katasteramt Eschwege (24. 12. 1975);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Günter Valentin, Katasteramt Kassel (19. 12. 1975), Rudolf Baier, Katasteramt Biedenkopf, Ludwig Brethauer, Katasteramt Melsungen, Gerhard Brückmann, Katasteramt Rudesheim, Heinz Dietrich, Hans Heck, Katasteramt Rotenburg, Günter Huck, Heinz Hübner, Katasteramt Schwalmstadt, Hans Kersten, Katasteramt, Gelnhausen, Waldo Klein, Wilfried Korte, Katasteramt Hofgeismar, Ernst Lammell, Bruno Langefeld, Katasteramt Wolfhagen, Fritz Leimbach, Hans-Peter Ritter, Katasteramt Hepenheim, Walter Schönewolf, Katasteramt Witzhausen, Herbert Simon, Katasteramt Dillenburg, Kurt Zinserling, Katasteramt Offenbach (sämtlich 23. 12. 1975), Franz Apel, Katasteramt Witzhausen, Erwin Hupfeld, Katasteramt Alsfeld, Horst Marksches, Katasteramt Eschwege, Erich Rauchhaus, Katasteramt Arolsen (sämtlich 24. 12. 1975), Günter Bolender, Katasteramt Bad Hersfeld (29. 12. 1975);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Bernd Velte, Katasteramt Weilburg (1. 10. 1975), Friedhelm Roth (15. 10. 1975), Alfred Ernst, Wolf Heidecke, Karl Heinz Heiland, Katasteramt Dieburg, Günter Herold, Katasteramt Melsungen, Gerhard Knapp, Katasteramt Michelstadt, Wolfgang Lewalter, Katasteramt Bad Homburg, Wolfgang Müller, Katasteramt Eschwege (sämtlich 18. 12. 1975), Reinhold Blickhan, Katasteramt Hanau, Emil Brendel, Katasteramt Frankfurt (Main)-Höchst, Eberhard Etzel, Katasteramt Dillenburg, Hans Jürgen Flock, Katasteramt Kassel, Alfred Gabler, Katasteramt Schlüchtern, Erich Huber, Erwin Klaus, Katasteramt Fulda, Udo Mohaupt, Katasteramt Kassel, Helmut Sommer, Reiner Sommer, Gerhard Wiegand, Katasteramt Korbach (sämtlich 19. 12. 1975), Ulrich Flecke, Katasteramt Wetzlar, Dieter Wengert, Katasteramt Friedberg (beide 23. 12. 1975);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Hartmut Hoßfeld, Katasteramt Homberg (20. 5. 1975), Karl-Heinz Keidel (17. 6. 1975), Bernd Mader, Katasteramt Eschwege (29. 10. 1975), Technischer Hauptsekretär (BaP) Horst Sdunneck (23. 12. 1975), die Technischen Hauptsekretäre (BaL) Wolfgang Haub, Katasteramt Frankfurt (Main), Klaus Polster, Wilfried Schaab (sämtlich 23. 12. 1975);

zur **Technischen Oberinspektorin** Technische Hauptsekretärin (BaP) Barbara Neumann, Katasteramt Dillenburg (23. 12. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Otto Lang (1. 10. 1975);
zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektor-Anwärter (BaW) Werner Hardt (21. 10. 1975);

zu **Technischen Inspektorenanwärtern (BaW)** die Ing. (grad.) Gerd Köhler, Rolf Kümmel (beide 1. 10. 1975);

zum **Technischen Amtsinspektor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Gerhard Beaupain, Katasteramt Frankenberg (1. 10. 1975);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaP) Werner Apel, Klaus-Werner Mildnerberger (beide 1. 10. 1975);

zur **Technischen Hauptsekretärin** Technische Obersekretärin (BaP) Anna-Maria Mildnerberger (1. 10. 1975);

zu **Technischen Sekretären (BaL)** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Günter Frackmann, Katasteramt Eschwege, Hermann Soffel, Katasteramt Gießen (beide 1. 9. 1975), Dieter Helmonds, Katasteramt Frankenberg (2. 9. 1975), Rüdiger Annuß, Katasteramt Kassel (8. 12. 1975);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Klaus Bischof, Peter Krauskopf, Klaus Schäfer, Katasteramt Büdingen, Erwin Tönges, Katasteramt Marburg, Walter Voigt (sämtlich 1. 9. 1975), Wolfgang Lazar, Katasteramt Frankfurt/Main (2. 9. 1975), Bernhard Hercher, Katasteramt Dillenburg (4. 9. 1975), Berthold Hain, Katasteramt Dillenburg (7. 9. 1975), Kurt Grölz, Katasteramt Gießen (22. 9. 1975);

zu **Technischen Sekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen z. A. (BaP) Bärbel Keiner, Katasteramt Wetzlar (3. 6. 1975), Ursula Hundertmark, Astrid Rathschlag, Katasteramt Wetzlar, Isolde Waldschmidt, Katasteramt Dillenburg (sämtlich 1. 9. 1975), Irene Jindra, Birgit Seewald, Katasteramt Alsfeld, Ingrid Siegert, Katasteramt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim (sämtlich 2. 9. 1975), Petra Vogel, Katasteramt Kassel (3. 9. 1975), Karin Wieditz, Katasteramt Fulda (3. 9. 1975), Helga Tschöpe, Katasteramt Fulda (25. 9. 1975), Mechthild Zerfaß, Katasteramt Kassel (19. 12. 1975);

zum **Technischen Sekretär z. A.** Technischer Assistent z. A. (BaP) Rüdiger Annuß, Katasteramt Kassel (25. 8. 1975);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** Technischer Sekretärinwärter (BaW) Rüdiger Annuß (17. 5. 1975), die Technischen Assistentenwärter (BaW) Karl Pfaff (1. 9. 1975), Edgar Bolle, Peter Buchbach, Kurt Emde, Helmut Hartung, Karl Hofmann, Heinz-Jürgen Kampf, Rainer Schiffhauer, Harald Wunsch (sämtlich 3. 9. 1975);

zu **Technischen Assistentinnen z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenwärterinnen (BaW) Ingeborg Becker (1. 9. 1975), Karin Blasinger, Karin Knoche, Annemarie Möschl, Michaela Ort, Jutta Schönbach (sämtlich 3. 9. 1975), Hannelore Grieser (7. 10. 1975);

zur **Technischen Assistentenwärterin (BaW)** Vermessungspraktikantin Elke Meissner (1. 6. 1975);

zum **Hauptamtsgehilfen** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Armin Müller (16. 6. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Vermessungsrat (BaP) Dipl.-Ing. Wolfgang Grimm (16. 12. 1975), die Technischen Oberinspektoren (BaP) Friedhelm Golla, Katasteramt Usingen (20. 5. 1975), Gerhard Krepfenhofer, Katasteramt Gelnhausen (13. 6. 1975), Werner Küch, Katasteramt Fulda (7. 8. 1975), Rudolf Henkel (19. 8. 1975), Manfred Brehm (4. 11. 1975), die Technischen Hauptsekretäre (BaP) Klaus Polster (5. 6. 1975), Otto Schweiger, Katasteramt Marburg (3. 9. 1975), Rolf Gerhold, Katasteramt Wolfhagen (10. 9. 1975), Wilfried Schaab (20. 11. 1975), Peter Brandenburger, Katasteramt Frankenberg (12. 12. 1975), die Technischen Hauptsekretärinnen (BaP) Helga Haas, Katasteramt Kassel (20. 5. 1975), Gisela Körber, Katasteramt Dillenburg (24. 11. 1975), Annegret Kalbfleisch, Katasteramt Büdingen (11. 12. 1975), die Technischen Obersekretäre (BaP) Willi Kopf, Katasteramt Friedberg (28. 8. 1975), Helmut Ott, Katasteramt Schlüchtern (8. 10. 1975), Karl Otto Friederich, Katasteramt Eschwege (17. 11. 1975), Technische Obersekretärin (BaP) Jutta Grimm, Katasteramt Schwalmstadt (30. 7. 1975), Hauptamtsgehilfe (BaP) Armin Müller (4. 11. 1975);

versetzt:

zum Kreisausschuß Schwalm-Eder-Kreis Technischer Amtmann Alfred Steinröder (31. 3. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Vermessungsdirektoren Horst Reuter, Katasteramt Korbach (31. 5. 1975), Peter Schmitt (31. 10. 1975), die Vermessungsoberberräte Fritz Gräfling, Katasteramt Wetzlar (31. 8. 1975), Heinrich Riemkasten, Katasteramt Rotenburg (30. 11. 1975), Otto Orłowski, Katasteramt Hofgeismar (31. 1. 1976), Technischer Amtsrat Karl Schweinfurth, Katasteramt Offenbach (31. 1. 1976), die Technischen Amtmänner Ludwig Böck, Katasteramt Biedenkopf (30. 6. 1975), Ernst Jestädt, Katasteramt Schlüchtern (31. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsdirektor Heinrich Herdt, Katasteramt Usingen (31. 1. 1975) gemäß § 51 (1), Techn. Oberamtsrat Paul von Löwenstein, Katasteramt Kassel (31. 12. 1975) gemäß § 51 (3), Techn. Amtsrat Gerhard Mollenhauer, Katasteramt Frankfurt (Main)-Höchst (30. 9. 1975), Techn. Amtmann Heinrich Reif, Katasteramt Offenbach (31. 12. 1975), beide gemäß § 51 (1), Amtsinspektor Philipp Schneider, Katasteramt Büdingen (31. 8. 1975), gemäß § 51 (3);

entlassen:

die Technischen Obersekretäre Hugo Dannehl, Katasteramt Friedberg (19. 9. 1975), Jürgen Müller, Katasteramt Wetzlar (31. 12. 1975), die Technischen Sekretärinnen Gerda Richter, Katasteramt Limburg (31. 8. 1975), Birgit Vöckler, Katasteramt Kassel (30. 9. 1975), die Technischen Sekretäre Antonius Schädle, Katasteramt Groß-Gerau (21. 9. 1975), Horst-Jürgen Bellof (22. 9. 1975);

verstorben:

Technischer Amtmann Ferdinand Schulze, Katasteramt Hanau (30. 8. 1975).

Wiesbaden, 16. 2. 1976

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 12

StAnz. 9/1976 S. 406

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsobererrat z. A. (BaP) Gerhard Merkel, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Hanau (28. 11. 1975);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Wolfgang Wagner, HALK Limburg (1. 1. 1976);

zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungsassessoren Gerd-Jürgen Daubert, Wolfgang Eser (beide 3. 11. 1975);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Alfred Bröder, HALK Wiesbaden (24. 12. 1975), Hermann Briel, HALK Lauterbach, Helmut Neul, HALK Gießen, Norbert Warnecke, HALK Bad Hersfeld (sämtlich 31. 12. 1975);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtmänner (BaL) Erhard Rein, HALK Dillenburg (29. 12. 1975), Walter Cullmann und Eduard Gundlach, HALK Hanau, Herbert Gilges und Horst Kleeberg, HALK Wiesbaden, Hans Korrell, HALK Gießen, Philipp Ludwig, HALK Darmstadt, Friedhelm Pfeifer, HALK Dillenburg (sämtlich 31. 12. 1975);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Helmut Noll, HALK Limburg (1. 11. 1975);

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** Technischer Inspektorinwärter (BaW) Franz Perthen (1. 12. 1975);

zum **Technischen Inspektorinwärter (BaW)** Ingenieur (grad.) Bernhard Dresen (2. 1. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsobererrat Josef Kleinsorge, HALK Wiesbaden (1. 1. 1976); Technischer Amtsrat Otto Wirths (1. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Leitender Regierungsdirektor Ernst Schneider (1. 12. 1975), gemäß § 51 Abs. 3 HGB.

Wiesbaden, 12. 2. 1976

Landeskulturamt Hessen
LK. 10.7.1 — gen. 1245/76

StAnz. 9/1976 S. 407

Berichtigung

In StAnz. 1976 S. 294 muß es bei

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

Forstabteilung

unter „in den Ruhestand versetzt:“ statt „Amtsärzte“ richtig „Amtsräte Karl Schäfer . . .“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 9/1976 S. 407

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Langenselbold zu Erholungswaldgebiet

Auf Antrag der Gemeinde Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, erkläre ich gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 462), die auf nachstehender Karte näher gekennzeichneten Waldgrundstücke in der Gemarkung Langenselbold zu Erholungswaldgebiet.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 404,2730 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Langenselbold.

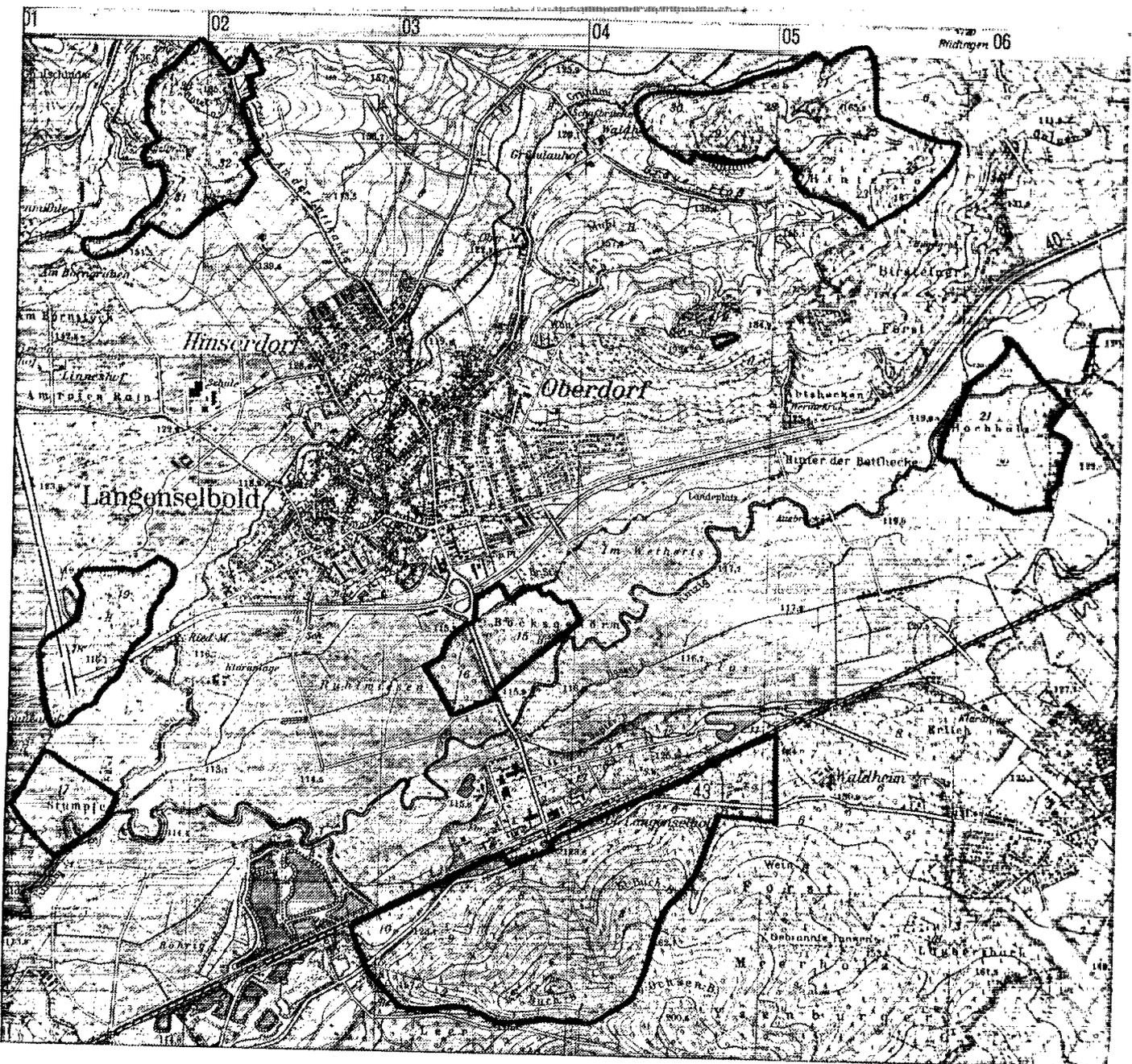
Auf der nachstehenden Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Er-

holungswaldgebietes in Rot dargestellt. Die Karte ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

1. Waldteil Buchberg mit den Waldabteilungen 1 bis 10

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Neuenhaßlau mit der Bundesbahnlinie Hanau—Fulda. Von hier aus führt sie im Uhrzeigersinn den Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Gondsroth, Langenselbold/Neuenhaßlau und Langenselbold/Niederrodensbach folgend bis zur Bundesbahnstrecke Hanau—Fulda. Dieser verläuft sie unter Umgehung der bebauten Flächen am Bahnhof Langenselbold entlang bis zum Ausgangspunkt.



2. Waldteil Böcksgehörn/Stellweg mit den Waldabteilungen 15 und 16

Die Grenze beginnt im Südosten der Abteilung 15 und folgt dem hier vorbeiführenden landwirtschaftlichen Weg in allgemein westlicher Richtung bis zur Landesstraße 3271. Hier knickt sie im rechten Winkel ab und verläuft ca. 50 m auf der Straße nach Süden. Der an diesem Punkt einmündende Feldweg findet die Grenze bis zum Ende der Abteilung 16. Nun folgt sie der Wald-Wiesen-Grenze nach Norden und biegt beim Erreichen des Flutgrabens nach Osten ab. Sie verläuft entlang dem Graben bis an die Landesstraße 3271, folgt dieser ca. 100 m nach Norden und knickt dann nach Osten ab. Nach ca. 200 m schwenkt die Grenze nach Süden um und führt in teils östlicher, teils südöstlicher Richtung entlang der Wald-Wiesen-Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

3. Waldteil Stümpfe mit der Waldabteilung 17

Die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Niederrodenbach/Rückingen mit der Kinzig und folgt der Gemarkungsgrenze von zunächst nordwestlicher, dann nordöstlicher Richtung bis zur Wald-Feld-Grenze. Von hier verläuft sie entlang der Wald-Feld-Grenze nach Südosten. Nach Erreichen der Gründau führt sie in südwestlicher Richtung erst an der Gründau, dann an der Kinzig entlang zum Ausgangspunkt zurück.

4. Waldteil Metzeloeh mit den Waldabteilungen 18 und 19

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Rückingen mit der Bundesstraße 40 und verläuft in allgemein nördlicher Richtung, dann östlicher, südlicher und nördlicher Richtung entlang der Wald-Feld-Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

5. Hochholz mit den Waldabteilungen 20 bis 22

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Rothenbergen mit der Kinzig und verläuft zunächst in allgemein nördlicher, dann südwestlicher Richtung entlang der Wald-Feld-Grenze bzw. dem linken Kinzigufer. Sie führt nach Südosten, dann nach Norden, immer der Wald-Feld-Grenze folgend, zum Ausgangspunkt zurück.

6. Waldteil Hinterloh/Windhöhe/Kleeb mit den Waldabteilungen 23 bis 30

Die Grenze beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Langenselbold/Niedergründau mit der Wald-Feld-Grenze und verläuft entlang der Wald-Feld-Grenze bzw. dem Waldrandweg nach Westen bis zum Ende der Abteilung 30. Von hier führt sie in südöstlicher Richtung, dem Waldrand folgend, weiter zur Grenze des Privatwaldes „Birsteiner Forst“.

Dieser entlang in nordöstlicher Richtung zur Gemarkungsgrenze Langenselbold/Niedergründau und der Gemarkungsgrenze in allgemein nördlicher Richtung folgend verläuft sie zum Ausgangspunkt zurück.

7. Waldteil Rötelberg mit den Waldabteilungen 31 bis 33

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Straße zum Bruderdiebacherhof in die Landesstraße 3009 und folgt zunächst in nördlicher Richtung der Straße zum Bruderdiebacherhof. Sie führt dann nach Süden und Nordosten an der Wald-Feld-Grenze entlang zur Landesstraße 3009. Von hier aus folgt sie der Landesstraße in nördlicher Richtung, wobei der östlich der Straße gelegene Waldteil eingeschlossen wird, zum Ausgangspunkt zurück.

Mit dieser Erklärung soll erreicht werden, daß die vorstehend beschriebenen Waldteile als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auf Dauer erhalten bleiben.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 5 HessForstG bleibt uneingeschränkt gestattet.

Soweit Flächen für den Ausbau des Verkehrsnetzes benötigt werden, wird die Eigenschaft als Erholungswaldgebiet gemäß § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 462), aufgehoben, sobald hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Darmstadt, 14. 1. 1976

Der Regierungspräsident
VII/10 F 11 — 20

StAnz. 9/1976 S. 408

315

Vorhaben der Firma Betonwerk Rüppel, Gelnhausen

Die Firma Baumarkt — Betonwerk Rüppel, Am Galgenfeld, 6460 Gelnhausen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Rütteln auf Maschinen auf dem Grundstück, Am Galgenfeld, 6460 Gelnhausen, Flur 455, Flurstück 19, Grundbuch Gemarkung Gelnhausen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 6. 3. 1976 bis 6. 5. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. Mai 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtverwaltung, Obermarkt 7, 6460 Gelnhausen, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 6. 3. 1976 bis 6. 5. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 5. 2. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Rüppel
StAnz. 9/1976 S. 409

316

Vorhaben der Firma Lahn-Waschkies, Gießen

Die Firma Lahn-Waschkies KG, Postfach 5908, 6300 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Aufstellung und zum Betrieb einer Brech- und Siebanlage mit mobilen Komponenten (Steinbruch Hohenzell/Schlüchtern) auf dem Grundstück in 6490 Schlüchtern/Stadteil Hohenzell, Flur 15, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 28, 29, 31 und 32, Grundbuch Gemarkung Hohenzell, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 6. 3. 1976 bis 6. 5. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 20. Mai 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6490 Schlüchtern statt, und zwar im Sitzungsraum des Feuerwehrgerätehauses Schlüchtern, Platz „Am Untertor“.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 6. 3. 1976 bis 6. 5. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 4. 2. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Lahn-Waschkies (2)
StAnz. 9/1976 S. 409

317

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Steindorf, Kreis Wetzlar

Der Viehversicherungsverein a. G., Steindorf, Kreis Wetzlar, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 17. Januar 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Februar 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbüchliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 2. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (17) — 37
StAnz. 9/1976 S. 410

Buchbesprechungen

Die altengerechte Wohnung. Grundlagen — Planung — Technik. Von Theodor Hugues. 198 Seiten, mit Fotos und Zeichnungen, kart. 28,— DM. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Der Anteil der alten Menschen an der Bevölkerung der Bundesrepublik wird nach vorliegenden Schätzungen bis 1980 aus 14,2 v. H. anwachsen und sich in den folgenden Jahren auf etwa 12 v. H. einpendeln. Das bedeutet, daß dann jeder siebente bis achte Bürger älter als 65 Jahre sein wird. Erst in den letzten zehn Jahren wurden bedeutende Anstrengungen unternommen, für diesen Personenkreis spezifische Wohnmöglichkeiten zu schaffen, weil sich herausstellte, daß alte Menschen nicht ohne weiteres in den üblichen Wohnformen zu versorgen sind. Die wohnliche Unterbringung dieses Personenkreises bleibt nach wie vor eine vordringliche soziale Aufgabe.

Das vorliegende Buch ist die Veröffentlichung der Dissertation des Verfassers, in der ein großer Teil des bisher in Nord- und Westeuropa sowie Nordamerika zur Frage der wohnungsmäßigen Unterbringung alter Menschen erschienenen Materials zusammengestellt ist; dabei werden alle wesentlichen Aspekte eingehend untersucht und gewertet. Das breite Spektrum dieser Arbeit erstreckt sich von Daten aus der Bevölkerungsstatistik über medizinische Erkenntnisse bis zur Verhaltensforschung; Fragen der Städteplanung aus der Sicht der alten Menschen sind ebenso eingehend behandelt wie die eigentliche altengerechte Wohnung, die besonderen Anforderungen an die Bautechnik und die Einrichtungs- und Ausstattungsteile.

Die altersbedingten körperlichen Veränderungen müssen bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben für alte Menschen stärker als bisher beachtet werden. Die im Buch enthaltenen zahlreichen Maßangaben aus Untersuchungsreihen und die anthropometrischen Daten ermöglichen es dem Planer, über die spärlichen Angaben in den „Planungsempfehlungen des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen“ vom 30. Dezember 1971 und den Normblättern DIN 18 024 („Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich“) und DIN 18 025 („Wohnungen für Schwerbehinderte“) hinaus auch Lösungen für die Fälle zu erarbeiten, die dort nicht erfaßt sind. Der Verfasser hat eindringlich auf die verschiedenartigsten Behinderungen bei alten Menschen hingewiesen und zahlreiche Beispiele baulicher und ausstattungsmaßiger Vorkehrungen aufgeführt, die auch diesen Personen das erwünschte selbständige Wohnen ermöglichen.

Das Werk ist so breit angelegt, daß es neben dem Architekten auch dem Städteplaner wesentliche Erkenntnisse vermittelt. Es muß insbesondere den Herstellern von Einrichtungs- und Ausstattungsteilen empfohlen werden, damit auch diese endlich altengerechte Erzeugnisse auf den Markt bringen. Alle, die in der Altenhilfe tätig sind, können aus dem Buch vieles entnehmen, das für ihre Arbeit nützlich sein wird. Das Werk ist eine wertvolle Veröffentlichung, die weite Verbreitung und Beachtung verdient; auch wir werden eines Tages alt sein und möchten dann in Verhältnissen leben, die uns die altersbedingten Erschwernisse besser ertragen lassen.

Techn. Angestellter Ströhm

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel, Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 1. Ergänzungslieferung, 34,— DM; 2. Ergänzungslieferung, 41,— DM; Gesamtwerk 38,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Zu dem zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1974 S. 844) besprochenen Grundwerk sind in kurzem Abstand zwei Ergänzungslieferungen erschienen, die den Kommentar auf den Stand vom 1. 8. 1975 bringen. Auf Grund der vielen beim ZDG vorgenommenen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen mußte der gesamte Text des ZDG überarbeitet und neu eingefügt werden. Gleichzeitig hat der Herausgeber 174 Seiten des Kommentarteils den Veränderungen angepaßt und notwendige Ergänzungen sowie neue rechtliche Probleme eingearbeitet.

Mit der 2. Ergänzungslieferung wurden folgende Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem ZDG von Bedeutung sind, in die Loseblatt-Sammlung aufgenommen:

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960,

Musterungsverordnung vom 5. März 1975,

Geschäftsordnung des Beirates für den Zivildienst bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 21. März 1974,

Grundsätze für den Dienst von Zivildienstleistenden bei anerkannten Beschäftigungsstellen vom 15. Oktober 1973,

Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betr. Höhe des Kostenbeitrages vom 1. Juli 1973,

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind,

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung) vom 19. März 1974,

Änderung der Bekanntmachung über die Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst vom 21. März 1975,

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 in der Fassung vom 21. Mai 1968,

Verordnung über den Gesamtbeitrag des Wehrdienstleistenden zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtbeitragsverordnung) vom 31. November 1972 in der Fassung vom 19. April 1975,

Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975.

Bei bereits in der Sammlung befindlichen bundesrechtlichen Vorschriften, wie Wehrpflichtgesetz, Soldatengesetz, Bundesbeamten-gesetz, Bundesversicherungsgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz wurden die in letzter Zeit eingetretenen Änderungen durch Einarbeitung in die Texte voll berücksichtigt.

Ein Stichwortverzeichnis wird den Beziehern des nun abgerundet erscheinenden Werkes sicher von Nutzen sein.

Regierungsdirektor Handwerk

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar von Horst Clemen s, Ministerialdirigenten a. D., Dr. Christian Millack, Ltd. Ministerialdirigenten im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Helmut Engelking, Regierungsdirektor im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Heinrich Lantermann, Regierungsrat im Bundesministerium des Innern und Karl-Heinz Henckel, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern. Loseblattwerk, 1. erweiterte Auflage nach dem 2. BesVNG, Stand 1. Juli 1975, 782 S., 98,— DM einschließlich Ordner. Moll-Verlag, Stuttgart.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) ist das Besoldungsrecht in Bund, Ländern und Gemeinden weitgehend vereinheitlicht worden. Das in Artikel I des Gesetzes neu gefaßte Bundesbesoldungsgesetz gilt ab 1. Juli 1975 für Beamte und Richter des Bundes und der Länder sowie für Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zum Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes haben die Verfasser den vom Moll-Verlag erstmals 1971 vorgelegten Kommentar zum Besoldungsrecht des Bundes und der Länder völlig neu bearbeitet. Die jetzige Auflage trägt der Entwicklung des Besoldungsrechts, wie sie sich insbesondere durch das Inkrafttreten des 2. BesVNG vollzogen hat, voll Rechnung.

Der „Bonner Besoldungskommentar“ gliedert sich in sieben Teile. Dem in Teil II enthaltenen Kommentar zum Bundesbesoldungsgesetz sind im Teil I Auszüge aus dem Grundgesetz als allgemeine verfassungsrechtliche Grundlagen des Besoldungsrechts vorangestellt. Die ausführlichen und prägnanten Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, in denen die in Literatur, Rechtsprechung und Praxis aufgetauchten wesentlichen Fragen verarbeitet sind, lassen die umfassende Sachkunde der Verfasser erkennen. Als Vertreter von Bundes- und Landesministerien haben sie maßgebend an der Vorbereitung des 2. BesVNG mitgearbeitet. Ihr mit dem Kommentar verfolgtes Bemühen, mit dazu beizutragen, daß die Anwendungspraxis und die Auslegung des Besoldungsrechts erleichtert wird und die Gesetzesmaterie berücksichtigt werden können, ist zweifellos erreicht.

Teil III enthält Auszüge des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts. Es ist besonders zu begrüßen, daß die über den 1. Juli 1975 hinaus noch bedeutsamen Zulagenregelungen des Art. II des 1. BesVNG bereits in der Fassung des 2. BesVNG wiedergegeben sind, so daß die Praxis bereits vor Bekanntgabe der amtlichen Neufassung mit der überarbeiteten Textfassung arbeiten kann.

Die Besoldungsordnungen A und B sowie C und R sind im Teil IV des Werkes enthalten. Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden durch Anmerkungen erläutert.

Für das das Bundesrecht ergänzende Landesbesoldungsrecht ist Teil V vorgesehen. Schließlich sind im Teil VI Tabellen über die jeweiligen Grundgehältsätze, den Ortszuschlag, Anwärterbezüge usw. aufgeführt. Teil VII enthält einen Anhang mit besonderen besoldungsrechtlichen Regelungen, wie z. B. dem Durchführungsgrundsatz des Bundesministers des Innern zum 2. BesVNG.

Das Gesetzeswerk ist übersichtlich gegliedert; ein Sachregister und ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis erleichtern das Auffinden bestimmter Regelungen und Erläuterungen. Es kann allen, die mit

Fragen des Besoldungsrechts befaßt sind, als Nachschlagewerk uneingeschränkt empfohlen werden.

Ministerialrat Rehn

Verwaltungsprozeßrecht. Ein Studienbuch von Carl Hermann Ule. 5., neubearbeitete Auflage, 1975. XXII, 341 S., kart. 24,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das in der Reihe „Juristische Kurz-Lehrbücher“ erscheinende Werk von Ule liegt nunmehr in der sechsten Auflage vor. Die letzte Auflage war 1971 erschienen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind nach dem Stand vom 1. 2. 1975 berücksichtigt. In die Darstellung einbezogen ist deshalb auch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3851), das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls einschlägig ist (vgl. § 105 und § 146 Abs. 3 VwGO). Dagegen konnte das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. 2. 1975 (BGBl. I S. 617), das die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in § 52 Nr. 3 und Nr. 4 der dringend erforderlichen Korrektur unterwarf, leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gegenüber der Voraufgabe hat sich der Umfang des Buches nicht unerheblich erweitert, weil einige Rechtsinstitute eine freiere Behandlung erfahren haben. Dazu zählen der unbestimmte Gesetzesbegriff, die Klagearten, der vorbeugende und der vorläufige Rechtsschutz sowie die Nichtzulassungsbeschwerde bei Berufung und Revision. Die in Literatur und Rechtsprechung erarbeiteten neuen Erkenntnisse sind in dem gebührenden Rahmen allenthalben berücksichtigt. Für denjenigen Leser, der tiefer in die Materie eindringen will, sind den einzelnen Paragraphen des Buches umfangreiche Schriftumsangaben vorangestellt.

Das Werk — bestehend durch seine Klarheit und Prägnanz — bezeichnet sich als Studienbuch und will weder Kommentar noch Lehrbuch ersetzen. Es geht aber nicht nur in die Hand des Studenten und Referendars, auch der Verwaltungsbeamten und Richter nehmen es mit Gewinn zur Hand, mag man zu den vom Verfasser vertretenen Thesen im einzelnen stehen, wie man will. Nicht zuletzt deshalb erklärt es sich, daß das Werk seit Jahren einen festen Platz im wissenschaftlichen Schrifttum hat und auch in den Bibliotheken der Verwaltungsgerichte nicht fehlt.

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kern

Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe — mit dem vollständigen Text der Anhänge I und II zur Verordnung — und der übersichtlich in die Stoffliste eingearbeiteten Länder-Giftliste. Zusammengefasst und erläutert von Dipl.-Chem. Dr. Eberhard Quellmalz. 1. Auflage, 1975, 312 S., 36,— DM, WEKA Fachverlag für Verwaltung und Industrie, Postanschrift: Industriestr. 21, 8901 Kissing.

Das vorliegende Werk beinhaltet die Arbeitsstättenverordnung in der Fassung vom 8. Sept. 1975, den Text der Anhänge I und II zur Verordnung, Formularabbildungen und ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und den Anhängen I und II der Verordnung.

Die Erläuterungen zu der Verordnung und deren Anhänge wenden sich gezielt an den Praktiker, dessen Aufgabe es sein wird, die Verordnung, von der praktisch alle Betriebe betroffen sind, in die tägliche Praxis umzusetzen. So wird darauf verwiesen, welche Bestimmungen sich mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ändern. Ferner wird z. B. der besonders wichtige § 15 „Beschäftigungsverbot“ in eine übersichtliche Tabelle übertragen, der mit einem Blick zu entnehmen ist, in welchem Umfang Jugendliche bzw. werdende und stillende Mütter bei dem Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Die im Anhang I der Verordnung verankerten Berechnungen zur Klassifizierung der Giftigkeit von Stoffgemischen werden durch Beispiele veranschaulicht. Der Bezug zur Praxis wird auch durch die Angabe von Formblättern, die der Erleichterung der Anwendung der Verordnung im Betrieb dienen, besonders deutlich. Folgende Formularabbildungen sind aufgenommen:

Berechnung der Kennzeichnungspflicht von lösemittelhaltigen Arbeitsstoffen gem. Anhang I Nr. 2.1 der ArbStoffV;
Checkliste für Arbeitsstoffe;
Gesundheitskartei für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 20 ArbStoffV;
Bescheinigung über die ärztliche Vorsorgeuntersuchung gemäß § 18 ArbStoffV;
Herstellerebescheinigung.

Die Stoffliste des Anhangs I der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe wurde um die Angaben der Länder-Giftliste erweitert, wodurch ihr Informationswert erhöht wurde. Bei der Benutzung der in dem vorliegenden Werk abgedruckten Stoffliste ist darauf zu achten, daß gegenüber der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt die Stoffe von Acetaldehyd bis Äthylenglykolmonomethyläther wesentlich nicht mit aufgenommen wurden.

Gewerberat z. A. Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Katastrophenschutzgesetz (KatSG). Kommentar, bearbeitet von Ministerialrat Dr. jur. Horst Roeder und Reg.-Dir. Dr. jur. Klaus Goeckel. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 5 Ergänzungslieferung, 272 S., 45,— DM. Gesamtwerk 55,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Die 5. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 7. 1975; sie berücksichtigt die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen und Ergänzungen bei den verschiedenen Vorschriften.

Es ist zu begrüßen, daß die Herausgeber schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit sich der Mühe unterzogen, die Kommentierung des KatSG völlig zu überarbeiten und dem neuesten Stand in Literatur und Rechtsprechung anzupassen. Das Werk gewinnt dadurch noch mehr an Bedeutung.

In den Anlagenteilen wurden folgende im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz stehende Vorschriften aufgenommen:

Kreisbeschreibung für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes — Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz für die Bestandsaufnahme und Einführungsgrundrissen vom 21. April 1975,

Erlaß des BMI über die Zusammenlegung der BVS-Bundesschule mit der Katastrophenschutzschule des Bundes (KSB) vom 18. Oktober 1974.

Runderlaß des BMI zu § 13 a Wehrpflichtgesetz vom 1. Oktober 1973, Auszüge aus den Brandschutzgesetzen der Länder.

Hierbei haben die Bearbeiter übersehen, daß im Land Hessen am 1. 1. 1971 das Brandschutzhilfeeistungsgesetz vom 5. 10. 1970 in Kraft getreten ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern über die Verwendung des Bundesgrenzschutzes bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall — BGSKatHivVw — vom 2. Mai 1974.

Runderlaß des Bundesministers der Verteidigung über Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringende Nothilfe — Neufassung vom 22. Mai 1973.

Schleswig-Holstein — Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landes-Katastrophenschutzgesetz — LKatSG) vom 9. Dezember 1974.

Richtlinien für den Ortsausschuß der Bundesanstalt THW in der Fassung vom 10. Juni 1974.

Helferstatut der Bundesanstalt THW in der Fassung vom 1. September 1973 mit Anhängen.

Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. vom 17. September 1971 mit Änderungen vom 11. Juni 1974.

Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG (Bek. d. BMI vom 28. Juni 1974).

Wegen der Verschiedenartigkeit der in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften und im Hinblick auf den Umfang des Werkes, inzwischen über 700 Seiten, würden es die Bezieher seiner begrüßen, wenn sich die Bearbeiter entschließen würden, dem Kommentar ein Stichwortverzeichnis anzufügen.

Regierungsdirektor Handwerk

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TPE). Herausgegeben von Amtsleiter a. D. Herbert Fritzsche, Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“, 3., überarbeitete Auflage, 8. und 9. Lieferung der ergänzbaren Ausgabe, 1305 S., 64,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Das handwerkliche Werk gliedert sich in einen umfangreichen, 167 Seiten umfassenden Registerteil und einen alphabetisch aufgebauten lexikalischen Teil.

Die Leitsatzsammlung im lexikalischen Teil enthält 3168 grundlegende Entscheidungen der Verwaltungs-, Disziplinar-, Arbeits- und Zivilgerichtsbarkeit u. a. auf den Gebieten des Personalvertretungsrechts, des Beamten- und Besoldungsrechts, des Versorgungsrechts, des Richterrechts, des Laufbahnrechts, des Dienstvertragsrechts, der Sozialversicherungsträger, des Disziplinarrechts, des Beihilfe- und des Reisekosten- und Umzugskostenrechts.

Als Ergänzung zu den Kommentären der angesprochenen Rechtsgebiete ist das Lexikon als ein wertvolles zusätzliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit im Bereich des Personalrechts im öffentlichen Dienst empfehlenswert.

Regierungsrat xtmann

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schickel, Landessozialgerichtspräsidenten a. D., 8. Ergänzungslieferung, Stand 15. Oktober 1975, 42,— DM, Gesamtwerk 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 8. Ergänzungslieferung enthält den Teil IV des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 — Anlagen und Texte der Vorschriften des überstaatlichen Rechts und der Abkommen über Soziale Sicherheit, die die Gewährung von Leistungen für Kinder regeln. Im einzelnen sind dies die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72, die jeweils zwischen Deutschland und Spanien, Griechenland, Portugal, Jugoslawien, der Türkei, Österreich und der Schweiz getroffenen Abkommen über Soziale Sicherheit, das Vorläufige Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit, das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie das NATO-Truppenstatut.

Der Inhalt der Bände 1 und 2 der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ ist damit vollständig in der Sammlung enthalten.

Amtsrat Brandt

Reichsknappschaftsgesetz — RKG. Von Dr. Friedrich Etmeyer, 29. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1975, 32,— DM; Gesamtwerk 46,— Deutsche Mark. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Es ist erfreulich zu sehen, wie sehr sich auch der neue Bearbeiter des von Etmeyer begründeten Kommentars des Reichsknappschaftsgesetzes bemüht, die Texte der einschlägigen Gesetze und anderer Vorschriften sowie die Erläuterungen auf dem laufenden zu halten. Das ist wegen der Häufigkeit, mit der die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geändert werden, wahrlich keine leichte Aufgabe, da zumal auch Gesetze anderer Rechtsgebiete als des Sozialversicherungsrechts auf dieses ausstrahlen und daher berücksichtigt werden müssen. So hat der Verfasser in der neuesten Ergänzungslieferung (siehe zuletzt StAnz. 1975 S. 2271) z. B. das Einführungsgesetz zum Einkommensteuer-Reformgesetz und die große Kostennovelle vom 20. 8. 1975 berücksichtigt.

Im Textteil sind neu abgedruckt das 12. Rentenanpassungsgesetz mit Vorbemerkungen und Auszügen aus der Amtlichen Begründung, das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderteter, die Aufwandsersatzungsverordnung vom 11. 7. 1975 und die Leitsätze zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Im Übrigen hat der Verfasser jeweils wieder neue Leitsätze aus der Rechtsprechung zu bestimmten Vorschriften in die Übersichten eingebaut, die jeweils der Kommentierung der betroffenen Vorschrift angefügt ist.

Ministerialrat Dr. Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 1. MÄRZ 1976

Nr. 9

Gerichtsangelegenheiten

798

VIII 114: Herrn Josef Happel, Schillerstraße 20, 6051 Weiskirchen, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet Handels-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht erteilt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 9. 2. 1976

Der Präsident des Landgerichts

799

7 (V) 124: Herrn Emil Zimprich, Lessingstraße 8, 3579 Neukirchen, ist die Genehmigung erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung geschäftsmäßig zu besorgen, soweit sich die Tätigkeit auf den Einzug von Forderungen und die Abwicklung von Kreditverträgen sowohl im Wege des außergerichtlichen wie gerichtlichen Mahnverfahrens und die damit verbundenen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, sowie auf die Einleitung von Aufgebotsverfahren bezieht.

Die Genehmigung ist auf das Gebiet der Stadt Neukirchen beschränkt.

Die Genehmigung erfaßt nicht die Befugnis zur Vertretung einer Partei in der mündlichen Verhandlung vor Gericht.

3550 Marburg (Lahn) 11. 2. 1976

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

800

C 5/76 — Aufgebot: Der Rentner Wilhelm Weitzel, Friedhofstraße 5, Linsengericht-Eidengesäß, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Eidengesäß, Band VII Blatt 167 in Abt. III Nr. 3 für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragen mit 12% jährlich verzinsliche Grundschuld von 3000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Oktober 1976, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6160 Gelnhausen, 13. 2. 1976 Amtsgericht

Güterrechtsregister

801

GR 360 — Neueintragung — 11. 2. 1976. Eheleute Techn. Kaufmann Klaus Wilhelm Barbian und Mechthilde Franziska Paula, geb. Haefner, beide in Schlangenbad-Georgenborn.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. 6208 Bad Schwalbach, 11. 2. 1976

Amtsgericht

802

73 GR 11002: Kaufm. Angestellter Joachim Sonnenfeld und Ruth, geborene Schmitt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. September 1975 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13092: Fahrlehrer Herbert Erich Marx und Ursula, geborene Stippler, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 21. November 1975 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13419: Johann Josef Boltz und Mina Lina Sophie, geborene Kirchmann, Frankfurt am Main.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau ruht. 6000 Frankfurt (Main), 11. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

803

GR 1971 — 17. 2. 1976: Wilhelm Emmert, Drogist i. R., Gertrud Emmert geb. Schüssler, Gartenstr. 7, Wöllstadt 2.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 8. 1975.

6360 Friedberg, 17. 2. 1976

Amtsgericht

804

GR 1968 — 12. 2. 1976: Schlosser, Edgar, und Schlosser, Marion Hildegard, geb. Hachenberger, Mühlweg 58, Friedberg/H.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 7. 1975.

GR 1969 — 12. 2. 1976: Nikleniewicz, Hans, Malermeister, und Nikleniewicz, Helga, geb. Weitershausen, Sudetenstr. 14, Niddatal 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 12. 1975.

GR 1970 — 12. 2. 1976: Frank, Otto, Justizangestellter, und Frank, Edith Marie, geb. Burhofer, Kaiserstr. 71, Friedberg/H.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 1. 1976.

6360 Friedberg, 12. 2. 1976

Amtsgericht

805

GR 592: Eheleute Maurer Wilfried Folger und Doris, geb. Bieber, beide wohnhaft in Dimbachstr. 9, 6419 Burghaun.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 12. 2. 1976

Amtsgericht

806

5 GR 248: Die Eheleute Walter Wetzler und Margot Wetzler, geb. Ott, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld haben durch Ehevertrag vom 27. 10. 1975 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

807

VR 413 — Neueintragung — 17. 2. 1976: Verein der Hundefreunde Bensheim, Bensheim/Bergstraße.

6140 Bensheim, 17. 2. 1976

Amtsgericht

808

VR 217 — Neueintragung — 16. Februar 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Ballspielverein 1966 Rinderbügen in Rinderbügen.

6470 Büdingen, 16. 2. 1976

Amtsgericht

809

VR 490 — Neueintragung — 10. Februar 1976: Verein der Pferdefreunde Allendorf/Halger e. V. in Halger-Allendorf/Dillkreis.

Die Satzung ist am 9. Oktober 1975 erichtet.

6340 Dillenburg, 10. 2. 1976

Amtsgericht

810

VR 174 — Neueintragung — 16. Februar 1976: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eitville am Rhein, Eitville.

6228 Eitville, 16. 2. 1976

Amtsgericht

811

73 VR 4638: Bundesvereinigung der Deutschen Markenspirituosen-Industrie e. V., Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem erst unterzeichneten Liquidator zu melden.

Die Liquidatoren:

Oto von Grote

6051 Rembrücken

Birkenweg 13

Dr. Heinz Klautschke

Norden

812

VR 299 — Neueintragung — 17. 2. 1976: Angelsportverein Beuerbach 1973, Hünsteden-Beuerbach.

6270 Idstein, 13. 2. 1976

Amtsgericht

813

VR 416 — Neueintragung — 9. 2. 1976: Boots-Club-Limburg. Sitz: Limburg.

6250 Limburg (Lahn), 9. 2. 1976

Amtsgericht

814

VR 417 — Neueintragung — 10. 2. 1976: Freunde und Förderer der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Limburg, Sitz: Limburg.

6250 Limburg (Lahn), 9. 2. 1976

Amtsgericht

815

VR 538 — Auflösung — 29. Jan. 1976: Mädchen- und Kinderheim „Bethesda“, Marburg (Lahn). Die Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1975 hat die Auf-

lösung beschlossen und Dr. Peter Frei, Marburg 9, zum Liquidator bestellt.
3550 Marburg (Lahn), 29. 1. 1976

Amtsgericht

816

VR 369 — Neueintragung: Behindertenclub Odenwald; Sitz: 6123 Bad König/ Zell. 6120 Michelstadt, 17. 2. 1976

Amtsgericht

817

VR 367 — Neueintragung: Bürgerinitiative für Umweltschutz; Sitz: 6126 Brombachtal.
6120 Michelstadt, 16. 2. 1976

Amtsgericht

818

VR 368 — Neueintragung: Angelsportverein Hüttenthal; Sitz: 6121 Mossautal-Hüttenthal.
6120 Michelstadt, 16. 2. 1976

Amtsgericht

819

VR 213 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 12. Febr. 1976 unter Nr. 213 eingetragen: a) Auto- und Motorrad-Club Hungen e. V. im ADAC, b) Hungen 1.
6478 Nidda 1, 12. 2. 1976

Amtsgericht

820

VR 341 — Neueintragung — 28. 1. 1976: Radfahrverein „Germania“ 1911 Jügesheim. Der Sitz des Vereins ist Jügesheim.
6453 Seligenstadt, 11. 2. 1976

Amtsgericht

Liquidation

821

Die Gesellschafter der Fickert Spezialmaschinen GmbH, Niederdorfelden, haben die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.
6369 Niederdorfelden, 6. 2. 1976

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

822

81 N 48/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Express Flugreisen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Hauptbahnhof 10, 6 Frankfurt (M) 1, wird heute, am 6. Februar 1976, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Kaiser-Sigmund-Str. 31, 6000 Frankfurt (M), Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 23. März 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 26. März 1976, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 30. April 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. März 1976 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 6. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

823

81 N 478/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft MILAN-IMPORT van Bergen, Milani & Co, Weismüller Str.

32, 6000 Frankfurt (M), wird der Schlußtermin auf Freitag, den 26. März 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (M), Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 25 000,— DM zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer ausgleich, die Auslagen werden auf 597,73 DM einschl. MwSt. festgesetzt.

6000 Frankfurt (Main), 9. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

824

81 N 478/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft MILAN-IMPORT van Bergen, Milani & Co, Weismüllerstr. 32, 6000 Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür DM 42 572,18 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I DM 3835,87, Vorrechte I/II DM 131 308,32, Vorrechte I/III DM 647,20 und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 800 303,30.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 2. 1976

Der Konkursverwalter:
Helmuth Burghardt
Rechtsbeistand

825

81 N 226/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Franz Weissenbach KG, Elektrotechnik International, Hauptstr. 58, 6238 Hofheim (Ts.), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 26. März 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsstr. 2, Geb. „B“, I. Stock, Zimmer 137.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf DM 25 000,— zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf DM 2236,40.

6000 Frankfurt (Main), 9. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

826

81 N 643/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ring Bedachungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Goethestr. 70, in 6457 Maintal 2, vertreten durch ihren Geschäftsführer Schlosser Manfred Ring, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt (Main), 10. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

827

81 N 382/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Tulsa (Deutschland) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bockenheimer Anlage 15, 6 Frankfurt (M), wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 10. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

828

81 N 356/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FEBS Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spezial-Bauunternehmen, Im mittleren Sand 40—41, 6230 Ffm.-Sossenheim, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf DM 800,— zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf DM 137,20.

6000 Frankfurt (Main), 6. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

829

2 N 4/71: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 4. 1970 verstorbenen Architekten Wilhelm Marx, zuletzt wohnhaft gewesen Hansastraße 110, Mölln, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt wird: Vergütung des Verwalters auf 1133,18 DM, seine Auslagen auf 132,73 DM.

6080 Groß-Gerau, 3. 2. 1976

Amtsgericht

830

42 VN 1/76: Die Firma STAMA — Norderhorst Staal GmbH, Philipp-Reis-Str. 13, 6454 Bruchköbel — HRB 1464 Amtsgericht Hanau — vertreten durch die Geschäftsführer Olarel Anthonie Menthen und Philipp Weber, hat durch den am 13. Febr. 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, Salisweg 74, 6450 Hanau 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen die Schuldnerin wurde heute um 12.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungs- und Verfügungsverbot erlassen.

6450 Hanau, 17. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

831

2 N 7/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Merle, 3520 Hofgeismar-Carlsdorf Nr. 13, wird heute am 16. Febr. 1976 — 12 Uhr — das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, Guderoder Weg 15, Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Mai 1976 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. März 1976, 10 Uhr; Prüfungstermin am 21. Mai 1976, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. März 1976 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 16. 2. 1976

Amtsgericht

832

65 N 54/75: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Kabo Kleiderfabrik Bohland KG, Leuschnerstraße 74, 3500 Kassel-Niederzwehren 1, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Kauffrau Martha Bohland geborene Hedinger, Schauenburgstr. 14, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. Mai 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kas-

sel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.
3500 Kassel, 10. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

833

7 N 3/76: Über das Vermögen der Firma Industrie- und Werbedruck GmbH, Industriestraße 35, 6840 Lampertheim, vertreten durch den Geschäftsführer Edgar Eichhorn, Industriestraße 35, Lampertheim, ist am 18. 2. 1976, 14.55 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist

Rechtsanwalt Kari, Kaiserstraße 38, Lampertheim.

Konkursforderungen sind bis zum 5. April 1976 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Es wird zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 24. März 1976, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 12. Mai 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Lampertheim, Saal 10, Termin anberaumt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gesamtschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1976 anzuzeigen.

6840 Lampertheim, 18. 2. 1976 Amtsgericht

834

62 N 54/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hochtemperatur-Technik GmbH, Wiesbaden-Bleibrich, Rheinblickstr. 26, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1976 Amtsgericht

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

835

K 4/75: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 13, Blatt 388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 86/8, Lieg.B. 229, Hof- und Gebäudefläche, Am Bergan 108 (jetzt Bergstraße 14), Größe 8,20 Ar,

soll am 12. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung im Gebäude der Sparkasse, Reichsstraße 1, 3. Stock, Zimmer 305, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Diehl, geb. Zuschlag, in Ludwigswald-Rohrbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 31. 1. 1976 Amtsgericht

836

6a K 11/75 — Beschluß: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Ober-Erlenbach, Band 63, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 940, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienstraße 22, Größe 7,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragenen Blätter 2658 bis 2664), wobei die Werte des Wohnungs- bzw. Teileigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 5. Mai 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß) versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Dieter Appenheimer, In der Au 6, Oberursel/Ts.

Blatt 2658: 2555/10000 Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller Nr. 2 des Aufteilungsplans (Wert: 148 750,— DM),

Blatt 2659: 1726/10000 Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller Nr. 3 des Aufteilungsplans (Wert: 110 000,— DM),

Blatt 2660: 1880/10000 Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller Nr. 4 des Aufteilungsplans (Wert: 96 250,— DM),

Blatt 2661: 1485/10000 Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller Nr. 5 des Aufteilungsplans (Wert: 80 000,— DM),

Blatt 2662: 1380/10000 Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller Nr. 1 des Aufteilungsplans (Wert: 57 500,— DM),

Blatt 2663: 304/10000 Miteigentumsanteil mit dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum im Kellergeschoß Nr. 6 des Aufteilungsplans (Wert: 8500,— DM),

Blatt 2664: 670/10000 Miteigentumsanteil mit dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum im Kellergeschoß Nr. 7 des Aufteilungsplans (Wert: 28 800,— DM).

Im Grundbuch ist weiterhin folgendes eingetragen: Zur Weiterveräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der Weiterveräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sowie bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die

Bewilligung (Teilungserklärung) vom 23. 8. 1974 Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 1976

Amtsgericht

837

4 K 8/76: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 249, Blatt 10466, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 8, Flurstück 337, Ackerland (Obstbaumstück), Am Bensheimer Klingen, 19,25 Ar,

soll am 14. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Mitterle, Landwirt, Bensheim, zu 1/2,

b) Horst Treffert, geb. 23. 2. 1940, Bensheim, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

6140 Bensheim, 16. 2. 1976 Amtsgericht

838

5 K 15/75: Die im Grundbuch von Münzenberg, Band 63, Blatt 2455, eingetragenen Miteigentumsanteile an den dort eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 169/2, Hofraum, Steinweg, Größe 0,38 Ar, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 169/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg Nr. 14, Größe 6,35 Ar,

sollen am 5. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6308 Butzbach 1, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser beiden Miteigentumsanteile am 14. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Heinrich Weisel in Münzenberg 2.

Der Wert der Miteigentumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) hinsichtlich Flur 1, Flurstück 169/2 auf 190,— DM,

b) hinsichtlich Flur 1, Flurstück 169/1 auf 7710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 16. 2. 1976

Amtsgericht

839

5 K 17/75: Die im Grundbuch von Münzenberg, Band 63, Blatt 2455, eingetragenen Miteigentumsanteile an den dort eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 169/2, Hofraum, Steinweg, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 169/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 14, Größe 6,35 Ar,

sollen am 5. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6308 Butzbach 1, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin dieser beiden Miteigentumshälften am 14. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Loni Weisel geb. Bieber in Münzenberg 2.

Der Wert der Miteigentumshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) hinsichtlich Flur 1 Flurstück 169/2 auf 190,— DM,

b) hinsichtlich Flur 1, Flurstück 169/1 auf 7710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6308 Butzbach, 16. 2. 1976

Amtsgericht

840

2 K 31, 32/75: Das im Grundbuch von Kefenrod, Band 23, Blatt 1158, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Flurstück 740, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tränk, Größe 6,30 Ar,

soll am Montag, den 21. Juni 1976, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ewald Ewerth und dessen Ehefrau Friederike Ewerth, geb. Weis, 6454 Bruchköbel-1, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 135 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6470 Büdingen, 2. 2. 1976

Amtsgericht

841

2 K 63/69: Die im Grundbuch von Mittel-Seemen, Band 13, Blatt 642, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittel-Seemen, Flur 1, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstr. 16, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittel-Seemen, Flur 5, Flurstück 3, Ackerland, Auf der Schwarzemich bei der Gurgel, Größe 23,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mittel-Seemen, Flur 1, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstraße 16, Größe 6,27 Ar,

sollen am Montag, dem 24. Mai 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Weißbinder und Landwirt Heinrich Reutzel, Mittel-Seemen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000 DM (Flur 1 Nr. 80), 2300 DM (Flur 5 Nr. 3), 5000 DM (Flur 1 Nr. 79/1).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6470 Büdingen, 23. 1. 1976

Amtsgericht

842

61 K 83/72: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 161, Blatt 7946, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 143/21, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Fröba-Straße 7, Größe 4,56 Ar,

soll am 23. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Karl Münch in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

843

31 K 111/74: Das im Grundbuch von Frau Nauses, Band 4, Blatt 98, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frau Nauses, Flur 1, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Hetschbacher Grenze, Größe 32,92 Ar,

soll am Mittwoch, 14. 4. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fritz Walter Fahrenbach, Gastwirt, Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 396 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 2. 1976

Amtsgericht

844

31 K 9/75: Das im Grundbuch von Urberach, Band 72, Blatt 3349, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 6, Größe 4,21 Ar,

soll am Mittwoch, 21. April 1976, vorm. 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1975, (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max König, Rentner, Urberach zu 1/4, dessen Ehefrau Christine König, geb. Wiche, Urberach, zu 1/4,

Margit Lewis geb. König, Urberach, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 69 000,—.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 2. 1976

Amtsgericht

845

31 K 64/75: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 111, Blatt 4328, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 17, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Angelgartenstr. 76, Größe 7,89 Ar,

soll am Mittwoch, 21. 4. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Martha Irmgard Charlotte Kompa, geb. Freitag, Hausfrau, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 2. 1976

Amtsgericht

846

31 K 62/71: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 35, Blatt 1677, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 3, Flurstück 252, Hof- und Gebäudefläche, Weidweg 21, Größe 6,05 Ar,

soll am Dienstag, 13. 4. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Joachim Schult,
b) dessen Ehefrau Eva-Maria Schult, geb. Bergemann, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 2. 1976

Amtsgericht

847

31 K 91/74: Das im Grundbuch von Rodau, Band 3, Blatt 145 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 1, Grünland, Am Engen, Größe 26,85 Ar,

soll am Do. 15. 4. 76, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hellmut Siegfried Martin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 4027,50 DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 2. 1976

Amtsgericht

848

31 K 69/75: Die im Grundbuch von Frau Nauses, Band 4, Blatt 98, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frau Nauses, Flur 1, Flurstück 73/2, Bauplatz, Haus Nr. 22, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frau Nauses, Flur 1, Flurstück 83/5, Grünland, Am großen Graben, Größe 2,28 Ar,

sollen am Mi., 14. 4. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Walter Fahrenbach, Gastwirt, Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

auf lfd. Nr. 2: 360,— DM,
auf lfd. Nr. 6: 1 140,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 16. 1. 1976 **Amtsgericht**

849

31 K 56/75: Das im Grundbuch von Ober-Nauses, Band 6, Blatt 154, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Tannenberg, Größe 15,75 Ar,
soll am Donnerstag, 6. 5. 76, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ferdinand Gustav Alfred Mesch.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 351 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 16. 2. 1976 **Amtsgericht**

850

K 35/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Geismar, Band 21, Blatt 723, eingetragene Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 2, Flurstück 75, Ackerland, Fauläcker, Größe 53,45 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Geismar, Flur 2, Flurstück 76, Ackerland, Fauläcker, Größe 36,35 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Geismar, Flur 4, Flurstück 41, Grünland, Die Schuppenhute, Größe 63,20 Ar,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Geismar, Flur 5, Flurstück 36/1, Ackerland, Gehenge, Größe 61,70 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Geismar, Flur 5, Flurstück 84, Ackerland, Auf dem Mittelfeld, Größe 48,34 Ar,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 47, Grünland, In den Saalen, Größe 46,93 Ar,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Geismar, Flur 14, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Louisdorfer Str. 12, Größe 14,70,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Geismar, Flur 15, Flurstück 26, Gartenland, Der Wiesenfleck, Größe 4,50 Ar,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Geismar, Flur 18, Flurstück 114, Unland (Schutthalde), Auf d. Hahnenser, Größe 4,69 Ar,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Geismar, Flur 18, Flurstück 115, Ackerland, Auf d. Hahnenser, Größe 56,81 Ar,
lfd. Nr. 11, Gemarkung Geismar, Flur 19, Flurstück 61, Ackerland, Der Salzacker, Größe 48,70 Ar,
lfd. Nr. 12, Gemarkung Geismar, Flur 21, Flurstück 21, Ackerland, Am Viermünder Weg, Größe 50,75 Ar,
lfd. Nr. 13, Gemarkung Ellershausen, Flur 9, Flurstück 115/16, Ackerland, In den Saalen, Größe 134,02 Ar,
lfd. Nr. 14, Gemarkung Frankenberg, Flur 23, Flurstück 136/85, Ackerland, Oschreufa, Größe 33,06 Ar,
sollen am 28. April 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Landwirt Heinrich von Drach in Frankenberg-Geismar — zu einem Drittel,
2. Landwirt Ernst Heinz in Frankenberg-Eder.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
lfd. Nr. 1 auf 11 244,50 DM,
lfd. Nr. 2 auf 7 633,50 DM,
lfd. Nr. 3 auf 11 376,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 10 489,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 8 721,20 DM,
lfd. Nr. 6 auf 7 508,80 DM,
lfd. Nr. 7 auf 220 277,50 DM,
lfd. Nr. 8 auf 1 575,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 93,80 DM,
lfd. Nr. 10 auf 9 657,70 DM,
lfd. Nr. 11 auf 9 253,— DM,
lfd. Nr. 12 auf 9 135,— DM,
lfd. Nr. 13 auf 24 123,60 DM,
lfd. Nr. 14 auf 6 281,40 DM.
337 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
3558 Frankenberg, 19. 12. 1975 **Amtsgericht**

851

K 45/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Birkenbringhausen, Band 27, Blatt 896, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 11, Gemarkung Birkenbringhausen, Flur 6, Flurstück 153/2, Betriebsgelande, Auf den Rödern, Größe 458,61 Ar,
soll am 14. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Hochland Baustoff- u. Natursteinwerke Getzki u. Co. in Burgwald-Birkenbringhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
3558 Frankenberg, 13. 2. 1976 **Amtsgericht**

852

84 K 299/75 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bischofsheim, Band 65, Blatt Nr. 2391, eingetragene **Erbbaurecht**, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bischofsheim, Blatt 840, unter

lfd. Nr. 1236 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks
Flur 17, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergsstraße 4, Größe 23,00 Ar, in Abt. II Nr. 10 bis zum Ablauf des 30. 9. 2060 eingetragen ist und dessen Inhalt sich aus dem Erbbauvertrag vom 14. 12. 61 ergibt,
soll am 28. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 15. 8. 75 (Versteigerungsvermerk):
Dipl.-Volkswirt Harry Hoske.

Grundstückseigentümerin ist das St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Frankfurt/Main, Eschenheimer Anlage 31a. Die Erteilung des Zuschlags kann nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin erfolgen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

855
84 K 204/75 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn (Amtsgericht Frankfurt [Main], Abt. Höchst), Band 70, Blatt 2028, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, bestehend aus 17,060/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Eschborn, Band 49, Blatt 1406, verzeichneten Grundstück
Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 339/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 70,47 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 28 bezeichneten Wohnung im 5. Wohngeschoß (ca. 100 qm groß); das Miteigentum ist durch die Einräumung der

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 1 875 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen

6000 Frankfurt (Main), 29. 12. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

853

84 K 165/75 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 84, Blatt 2303, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1604/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Unterliederbach, Flur 12, Flurstück 65/4, Hof- und Gebäudefläche, Hörselbergstr. 1—9, Größe 38,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 303 bezeichneten Wohnung und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2271 bis 2302 und 2304 bis 2333) gehörenden Sondereigentumsrechte.

soll am 19. Mai 1976, 13.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1975 (Versteigerungsvermerk) Kaufmann Slegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 16. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

854
84 K 54/72 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,
soll am Freitag, dem 23. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ingenieur Josef Bader in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

854

84 K 54/72 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,
soll am Freitag, dem 23. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ingenieur Josef Bader in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

854

84 K 54/72 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,
soll am Freitag, dem 23. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ingenieur Josef Bader in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

855
84 K 204/75 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn (Amtsgericht Frankfurt [Main], Abt. Höchst), Band 70, Blatt 2028, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, bestehend aus 17,060/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Eschborn, Band 49, Blatt 1406, verzeichneten Grundstück
Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 339/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 70,47 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 28 bezeichneten Wohnung im 5. Wohngeschoß (ca. 100 qm groß); das Miteigentum ist durch die Einräumung der

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

855
84 K 204/75 — **Zwangsvollesteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn (Amtsgericht Frankfurt [Main], Abt. Höchst), Band 70, Blatt 2028, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, bestehend aus 17,060/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Eschborn, Band 49, Blatt 1406, verzeichneten Grundstück
Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 339/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 70,47 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 28 bezeichneten Wohnung im 5. Wohngeschoß (ca. 100 qm groß); das Miteigentum ist durch die Einräumung der

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Die Miteigentumsanteile sind im Wohnungsgrundbuch von Eschborn Blatt 2001—2067 verzeichnet),

soll am Freitag, dem 30. April 1976, 9.00 Uhr, gemäß § 74a III ZVG im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Oktober 1974 (Versteigerungsvermerk):

Bauunternehmer Herbert Pilaczek und Frau Dagmar Bilaczek, geb. Nix, in Frankfurt (Main), je zu $\frac{1}{2}$,

Seit 15. Januar 1975 ist Frau Dagmar Bilaczek Alleineigentümerin.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

856

84 K 190/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 168, Blatt 5619, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 520, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 3, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 520, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 5, Größe 5,13 Ar,

sollen am 14. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 75 (Versteigerungsvermerk): Kaufmann Marian Dancygier in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 430 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 12. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

857

84 K 292/75 — Zwangsversteigerung: Die ideale Hälfte des Immobilienkaufmanns Peter Kistenmacher an dem im Grundbuch von Langenhain (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 80, Blatt 2246, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 41, Flurstück 31/4, Bauplatz Finkenweg, Größe 23,71 Ar,

soll am 3. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstüchshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 10. 12. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

858

84 K 143/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk 21, Band 1, Blatt 38, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 317, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Landstraße 83, Größe 3,57 Ar, soll am Montag, 21. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (M), Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Februar 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Bau-Treuhand GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 12. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

859

84 K 221/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Niederhofheim Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 24, Blatt 656, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhofheim, Flur 1, Flurstück 395, Hof- und Gebäudefläche, Ober dem Mühlweg, nach der Heide, Größe 2,63 Ar,

Flur 1, Flurstück 382/1, Bauplatz, Brunnenstraße, Größe 0,24 Ar,

soll am 2. Juni 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 75 (Versteigerungsvermerk):

1. Rentner Johann Gottfried Baumeister in Liederbach zu $\frac{1}{2}$,

2. Installateur Winfried Willi Baumeister in Schmitt-Oberreifenberg zu $\frac{1}{4}$,

3. Betriebsschlosser Rudolf Baumeister in Liederbach zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 19. 12. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

860

84 K 271/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 32, Blatt 1178, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 326, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 69/71, Größe 7,46 Ar,

soll am 9. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Bauingenieur Reiner Hoffmann in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 995 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

861

84 K 272/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 42, Band 94, eingetragene Teileigentum am Grundstück

Gemarkung 42, Flur 4, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Ebelfeld 4, Größe 6,71 Ar,

Blatt 3418: 8/1000 Miteigentumsanteil mit Raum K 1,

Blatt 3419: 12/1000 Miteigentumsanteil mit Raum K 2,

Blatt 3420: 10/1000 Miteigentumsanteil mit Raum K 3,

Blatt 3421 7/1000 Miteigentumsanteil mit Raum K 4,

Blatt 3422: 7/1000 Miteigentumsanteil mit Raum K 5,

(die Räume sind im Souterrain und dienen nicht zu Wohnzwecken)

soll am 10. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Martin Hoffmann, Frankfurt (Main).

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Blatt 3418 4730,— DM, Blatt 3419 7090,— DM, Blatt 3420 5900,— DM, Blatt 3421 4140,— DM, Blatt 3422 4140,— DM, insgesamt 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 12. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

862

84 K 205/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 85, Blatt 2985 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 20, Flurstück 54/3, Ackerland, Am langen See, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 20, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Mainkurstr., Größe 1,35 Ar, sollen am 29. Juni 1976, 13.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk)

Hausfrau Erika Muth in Bischofsheim, Krs. Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1: 180 300,— DM, lfd. Nr. 2: 63 700,— DM, insgesamt 244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

863

84 K 198/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 18, Blatt 588, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 409, Flurstücke 7/11, Hof- und Gebäudefläche, Hanner Landstraße 220, Größe 49,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 409, Flurstück 7/13, Hof- und Gebäudefläche, Hanner Landstraße 220, Größe 8,34 Ar,

sollen am Mittwoch, 16. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 75 (Versteigerungsvermerk):

Firma Ed. Lejeune KG in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 4 auf 3 183 710,— DM,
für Nr. 6 auf 460 950,— DM,
insgesamt auf 3 644 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6009 Frankfurt (Main), 13. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 34

864

K 2375: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 69, Blatt 3023, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlar, Flur 20, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche, Hellenweg 9, Größe 9,01 Ar, soll am 23. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Fritzlar, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute praktischer Arzt Dr. med. Alfred Schmidt und Christine Schmidt, geb. Thiel, beide Fritzlar, je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 249 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 12. 2. 1976

Amtsgericht

865

42 K 84/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 290, Blatt 11823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 18, Flurstück 128/1, Lieg.-B. 7706, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 10, Größe 4,62 Ar,

soll am 28. Mai 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hedwig Luise Kohl, geb. Keul, in Gießen zu $\frac{1}{6}$,
b) Axel Rolf Kohl in Gießen zu $\frac{1}{6}$,
c) Björn Udo Kohl in Gießen zu $\frac{1}{6}$,
d) Claudia Martina Kohl, geb. 4. 1. 1958, zu $\frac{1}{6}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 2. 1976

Amtsgericht

866

42 K 49/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Münster, Band 18, Blatt 744, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 327/4, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Licher Str. Nr. 32, Größe 44,93 Ar,

soll am 6. Mai 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emmi Breitenborn, geb. Waldschmidt, Troppauer Str. 23, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 2. 1976

Amtsgericht

867

42 K 66/75 — Beschluß: Die dem Klaus Veith in Gießen-Klein-Linden gehörigen $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 77, Blatt 3027, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 500, Lieg.-B. 699, Gartenland, Die kleine Waldweide, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 501, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 312, Größe 2,51 Ar,

sollen am 14. 5. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Ferdinand Veit in Gießen-Klein-Linden — zu $\frac{1}{4}$ —,

b) Marie Veit, geb. Andermann, Witwe des Ferdinand Veit, daselbst — zu $\frac{1}{4}$ —.

Der Wert der $\frac{1}{4}$ Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) für Flur 1 Nr. 500 2 475,— DM,
b) für Flur 1 Nr. 501 42 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 2. 1976

Amtsgericht

868

2 K 28/75: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 81, Blatt 3326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 2, Flurstück 447/19, Betriebsgelände, Alte Mainzer Straße 4, Größe 36,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. 6. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgeb. Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Steinmetz Automobilsport GmbH, Alte Mainzer Str. 4, Nauheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 2. 1976

Amtsgericht

869

2 K 55/72: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 116, Blatt 6078, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 564/2, Bauplatz, Opelstraße, Größe 12,57 Ar,

soll am Donnerstag, den 3. 6. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wenzel Pfoh, Mörfelden, zu $\frac{1}{6}$,
b) dessen Ehefrau Vera geb. Obrucnik, daselbst, zu $\frac{1}{6}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 2. 1976

Amtsgericht

870

42 K 61/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 205, Blatt 6196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 54, Flurst. 54/1, Hof- u. Gebäudefläche, Birkenweihersstr., Größe 28,89 Ar,

am 20. 4. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Erwin Bausch in Langenselbold.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 2. 76

Amtsgericht, Abt. 42

871

2 K 44/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Grimbelsheim, Band 3, Blatt 87, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grimbelsheim, Flur 2, Flurstück 30 1, Lieg.-B. 39, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstr. 10, Größe 6,35 Ar,

soll am 7. Mai 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hannelore Riedesel, geb. Sudkamp, in Liebenau-Grimbelsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 5. 2. 1976

Amtsgericht

872

64 K 100/75: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 74, Blatt 2175, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sandershausen, Flur 9, Flurstück 30/1, Lieg.-B. 473, Hof- und Gebäudefläche, Haunküppelstraße 3, Größe 9,92 Ar,

Flurstück 127/8, Wegefläche, Haunküppelstraße, Größe 0,02 Ar,

Flurstück 127/7, Wegefläche, Haunküppelstraße, Größe 0,10 Ar,

Flurstück 128/4, Wegefläche, Gartenstr., Größe 0,17 Ar,

sollen am 8. Juni 1976, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elisabeth Bittroff geborene Franz, zu $\frac{1}{6}$,

b) Ehefrau Walburga Kohbeck geborene Bittroff, zu $\frac{1}{6}$,

zu a) und b) in Sandershausen,

c) Ehefrau Edeltraud Skorbinsky geborene Bittroff in Toronto, Ontario-Canada, zu $\frac{1}{6}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

873

64 K 195/75: Die im Grundbuch von Hoof, Band 29, Blatt 839, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoof, Flur 12, Flurstück 224/78, Hofraum, Teichstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hoof, Flur 12, Flurstück 225/78, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 9 A, Größe 4,50 Ar, sollen am 16. Juni 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Ehefrau Waltraud Reitz geborene Burekels in Hoof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 26. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

874

5 K 34/74 — **Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4363, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flst. 82/113, Hof- und Gebäudefläche, Gossbach-Siedlung 31, Größe 4,62 Ar, soll am Freitag, den 23. April 1976, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Herr Alfred Anton Schneider in Stadt Allendorf.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 28 882,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 27. 1. 1976

Amtsgericht

875

9 K 72-77/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 42, Blatt Nr. 1438, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 272, Hof- und Gebäudefläche, In den Ochsenwiesen, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 273, Hof- und Gebäudefläche, In den Ochsenwiesen, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 274, Hof- und Gebäudefläche, In den Ochsenwiesen, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, In den Ochsenwiesen, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 264, Grünland, Ochsenwiesen, Größe 1,48 Ar, Wasserfläche, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 263, Grünland, Ochsenwiesen, Größe 0,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 271, Grünland, Ochsenwiesen, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 447, Ackerland, Paradiesweg, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Fischbach/Ts., Flur 25, Flurstück 259/1, Grünland, Ochsenwiesen, Größe 18,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Nebengebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Marlies Kühn, geb. Henninger, Hochstraße 5, 6251 Netzbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 370 730,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 6. 2. 1976

Amtsgericht

876

9 K 110/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mammolshain/Ts., Band 25, Blatt 863, eingetragene Grundstück, Gemarkung Mammolshain, lfd. Nr. 1, Best.-Verz., Flur 2, Flurstück 39/9, Hof- und Gebäudefläche, Wachholderberg 13, Größe 23,46 Ar,

Gartenland, daselbst, Größe 39,61 Ar, soll am Dienstag, dem 27. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Nebengebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Ries, Friedberger Landstraße 307, 6000 Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 676 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 22. 1. 1976

Amtsgericht

877

3 K 32/75: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 81, Blatt 3561, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 465/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 1, Größe 8,10 Ar, soll am 14. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Amalie Leonhardt, geb. Meyerhofer, Bahnhofstr. 1, Dreieichenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 2. 1976

Amtsgericht

878

K 8/75 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Meiches, Band 11, Blatt 375, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Stordorfer Str. Nr. 45, Größe 24,99 Ar, Wert: 69 594 DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 51/1, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 43,10 Ar, Wert: 2586 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 51/2, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 49,80 Ar, Wert: 2988 DM,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 50/1, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 47,00 Ar, Wert: 2820 DM,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 50/2, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 48,20 Ar, Wert: 2892 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 44, Ackerland, Grünland, In der Bärtcheswiese, Größe 264,50 Ar, Wert: 15 870 DM,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 52/1, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 25,80 Ar, Wert: 1548 DM,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 52/2, Grünland, Die Sonnewaldswiesen, Größe 33,20 Ar, Wert: 1992 DM,

sollen am Mittwoch, dem 19. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lauterbach, Königsberger Str. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ella Volz, geb. Wolf, geb. am 15. 2. 1933, Stordorfer Str. 45, Lautertal-Meiches.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 15. 1. 1976

Amtsgericht

879

K 4/75 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Heblös, Band 9, Blatt 305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heblös, Flur 9, Nr. 59/9, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Steinkippel, Größe 7,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar hinsichtlich der Eigentumshälfte des Schuldners Frank Treuren.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
zur Hälfte: Frank Treuren, Hochstraße, Lauterbach-Heblös.

Der Wert der Grundstückshälfte beträgt 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 20. 1. 1976

Amtsgericht

880

K 25/74 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Herbstein, Band 48, Blatt 1975, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herbstein, Flur 12, Nr. 131/1, Grünland, Auf der Au, Größe 261,00 Ar; Wert 13 050,— DM,

soll am Mittwoch, den 2. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt u. Arbeiter Hermann Valentin Staubach in Herbstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 22. 1. 1976

Amtsgericht

881

7 K 46/75 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des Volkmar Wruck an dem im Grundbuch von Limburg, Band 120, Blatt 3761, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 53, Flurstück 154, Bauplatz, Robert-Koch-Str., Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juni 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Aug. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Volkmar Wruck und
b) dessen Ehefrau Ursula, geb. Sebus, in Limburg, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 30. 1. 1976

Amtsgericht

882

7 K 33/74 — **Beschluß:** Das im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band 29, Blatt 1009, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Kirberg, Band 25, Blatt 899, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 166, Gemarkung Kirberg, Flur 23 Flurstück 77/3, Lieg.-B. 663, Hof- und Gebäudefläche, Weiherweg 33, Größe 9,71 Ar, soll am Mittwoch, den 2. Juni 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 25. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Revisionsingenieur Jozsef Gyula Magyar, Schulberg 19, Wiesbaden.

Der Wert des Rechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 289,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 19. 1. 1976

Amtsgericht

883

7 K 70/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mühlen, Band 3, Blatt 107 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlen, Flur 14, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlener Str. 8, Größe 1,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsangestellter Berthold Reucker in Diez,

b) dessen Ehefrau Marianne Reucker, geb. Böckling, in Diez, zu je 1/2.

Durch Zuschlagsbeschuß des Amtsgerichts Limburg vom 10. Dezember 1975 ist die Grundstückshälfte des Berthold Reucker auf Christa Mia Frötschl, geb. Frohert, in Krefeld, Wilhelmshofallee 54, übergegangen.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 4. 2. 1976

Amtsgericht

884

7 K 90/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rodenhausen, Band 19, Blatt 474, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 15, Grünland, Wiese, Die Hänswiese, Größe 17,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 131, Holzung, Die Lohhecke, Größe 8,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 130, Holzung, Die Lohhecke, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 123, Grünland, Die Riethwiese, Größe 13,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 14, Ackerland, Vorm Hemmerich, Größe 30,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 39, Grünland, Im Himmertsbach, Größe 34,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rodenhausen, Flur 1, Flurstück 62/0.19, Holzung, Vorm Grauscheid, Größe 7,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, Auf der Schönß, Größe 46,91 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 108, Ackerland, Vor der Schörn, Größe 30,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 38, Ackerland, In der Gemeindehecke, Größe 13,97 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 19, Ackerland, Vor dem Schneeberg, Größe 65,88 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 148, Ackerland, Auf dem Eichkuppel, Größe 41,61 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 42/1, Ackerland, Vorm Hemmerich, Größe 65,00 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 139/1, Ackerland, Grünland, Vor'm Gutenborn, Größe 45,33 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 154, Ackerland, Auf der Kohr, Größe 22,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 56, Holzung, Hemmerich, Größe 69,53 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Rodenhausen, Flur 1, Flurstück 31, Holzung, Schneeberg, Größe 289,31 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße Nr. 4, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 48, Holzung, Der Hemmerich, Größe 253,25 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 13,89 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 19/1, Hofraum, Hauptstraße 4, Größe 0,03 Ar,

sollen am 3. Juni 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg/Lahn, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1975

2 a Naumann, geb. Wege, Hildegard, geb. 22. 3. 1952, Hauptstraße 36, Erhausen,

b) Wege, Brigitte, geb. 25. 5. 1955,

c) Wege, Elke, geb. 20. 10. 1960, Lohra-Rodenhausen, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Fl. 2, Flst. 15, auf 1400,— DM, lfd. Nr. 2, Fl. 4, Flst. 131, auf 160,— DM, lfd. Nr. 3, Fl. 4, Flst. 130, auf 54,— DM, lfd. Nr. 4, Fl. 4, Flst. 123, auf 810,— DM, lfd. Nr. 5, Fl. 4, Flst. 14, auf 15 300,— DM, lfd. Nr. 6, Fl. 5, Flst. 39, auf 3400,— DM, lfd. Nr. 7, Fl. 1, Flst. 62/0.19, auf 530,— DM, lfd. Nr. 8, Fl. 5, Flst. 16, auf 5600,— DM, lfd. Nr. 9, Fl. 7, Flst. 108, auf 3700,— DM, lfd. Nr. 10, Fl. 7, Flst. 38, auf 2100,— DM, lfd. Nr. 11, Fl. 7, Flst. 19, auf 5300,— DM, lfd. Nr. 12, Fl. 8, Flst. 148, auf 2100,— DM, lfd. Nr. 13, Fl. 5, Flst. 42/1, auf 3900,— DM, lfd. Nr. 14, Fl. 7, Flst. 139/1, auf 4500,— DM, lfd. Nr. 15, Fl. 8, Flst. 154, auf 1100,— DM, lfd. Nr. 16, Fl. 3, Flst. 56, auf 1400,— DM, lfd. Nr. 17, Fl. 1, Flst. 31, auf 11 600,— DM, lfd. Nr. 19, Fl. 3, Flst. 48, auf 10 100,— DM, lfd. Nr. 18, Fl. 6, Flst. 17/2, lfd. 20, Fl. 6, Flst. 17/5, lfd. Nr. 21 Fl. 6, Flst. 19/1, Nr. 18, 20 und 21 als wirtschaftliche Einheit auf 186 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 23. 1. 1976

Amtsgericht

885

7 K 96/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 262, Blatt 9191, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhäuserstraße 63a, Größe 2,90 Ar,

soll am 10. Juni 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Frieberthäuser, Weidenhäuserstraße 63a, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 26. 1. 1976

Amtsgericht

886

7 K 84, 85/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wetter, Band 69, Blatt 2518, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 9, Flurstück 83/11, Bauplatz, Auf'm Telch, Größe 3,06 Ar,

soll am 16. Juni 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Gerade,

Herta Kreuzer, geb. Kleiner in Wetter je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 27. 1. 1976

Amtsgericht

887

7 K 108/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hassenhausen, Band 16, Blatt 382 eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenhausen, Flur 13, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Hofstatt, Größe 9,23 Ar,

soll am 24. 6. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg/Lahn, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Zander, geb. Priemer, Hassenhausen, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 3. 2. 1976

Amtsgericht

888

K 36/75: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 78, Blatt 2938, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 151/32, Hof- und Gebäude-

fläche, Die Oberhammerwuesen, Größe 53,58 Ar,
soll am 25. Mai 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ernst Kaltwasser, Oberbörsch

Wert gem. § 74a ZVG: 649 536,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 17. 2. 1976

Amtsgericht

889

7 K 46/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bieber, Band 139, Blatt 5138, eingetragene 165/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1192, LB 2611, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 49, 51, 53, Größe 31,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, 12. 5. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße Nr. 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (11. 4. 1975):

Frau Margit Kistenmacher, geb. Spegt, in Langenhain.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 2. 1976

Amtsgericht

890

7 K 173/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 402, Blatt 11 924, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 12, Flurstück 62/16, LB 5480, Bauplatz, Gravenbruchweg, Größe 4,08 Ar,

am Mittwoch, 5. 5. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (30. 7. 1975):

Fa. LWA — Lothar W. Arzt KG, Offenbach (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 400 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 2. 1976

Amtsgericht

891

7 K 193/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 408, Blatt 12098, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. 98 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, den 11. 6. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 9. 1975), Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Ffm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 1. 1976

Amtsgericht

892

7 K 177/75 — **Zwangsvollstreckung:** In der Veröffentlichung vom 9. 2. 1976 muß die richtige Bezeichnung des Flurstücks 62/19 lauten.

6050 Offenbach (Main), 17. 2. 1976

Amtsgericht

893

K 15/75: Die im Grundbuch von Steinau, Band 143, Blatt 6008, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 46, Flurstück 15, Hof- u. Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Str. 124, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 34, Flurst. 17, Grünland, Im Hainfeld, Größe 55,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurst. 50, Hof- u. Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße, Größe 8,00 Ar,

sollen am 29. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elfriede Denhard geb. Geschwindner, in Steinau,

b) Kaufmann Waldemar Denhard in Steinau je zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1: 30 430,— DM, lfd. Nr. 2: 4452,80 DM, lfd. Nr. 4: 31 500,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 66 382,80 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 17. 2. 1976

Amtsgericht

894

K 6/74 — 6. Februar 1976: Der im Grundbuch von Breitau, Band 25, Blatt 622 eingetragene 1/3-Miteigentumsanteil des Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitau, Flur 14, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 15,

soll am 24. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, Sontra, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Fritzen, Kirchgasse 15, Sontra-Breitau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 6. 2. 1976

Amtsgericht

895

2 K 9/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 37, Blatt 1285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Michelbacher Straße 25, Größe 10,56 Ar,

soll am Donnerstag, den 3. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 75 bzw. 6. 6. 75 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Zimmermann Gustav Gabriel,
b) dessen Ehefrau Marlies Gabriel, geb. Maehsen, beide in Eschbach, zu je 1/2-Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 201 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 30. 1. 1976

Amtsgericht

896

2 K 16/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 23, Blatt Nr. 778, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 10, Flurstück 48/2, Bauplatz, Arnolds-hainer Weg, Größe 9,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 11, Flurstück 43/1, Grünland, Schmittgrund, Größe 11,60 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mathilde Goers, geb. Pfeiffer, in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf: 204 117 DM,

lfd. Nr. 2 auf: 9 280 DM,

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 1. 1976

Amtsgericht

897

3 K 64 und 70/75: Das im Grundbuch von Oberkleen, Band 32, Blatt 1118, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Oberkleen, Flur 2, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weidigstraße 20, Größe 8,24 Ar,

soll am 2. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. und 4. 9. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Berhard Thurow und Hilde geb. Klingelhöfer, Oberkleen zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzungen des Ortsgerichts vom 23. 8. 1975 und des Architekten Weber vom 6. 11. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 2. 1976

Amtsgericht

898

3-K 49/75: Die auf den Namen des Hugo Brück im Grundbuch von Höhensolms, Band 38, Blatt 1274, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höhensolms, Flur 24, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 82, Größe 3,82 Ar,

soll am 23. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hugo Brück und Wilhelmine, geb. Krauss, Höhensolms, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 14. 10. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 2. 1976

Amtsgericht

899

3 K 79/75: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 67, Blatt 2808, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 4877/1238, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 105, Größe 3,55 Ar,

soll am 2. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Helmut Görzel und Anita, geb. Brandenburger, Bachstr. 58, Werdorf, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 3. 11. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 1. 1976

Amtsgericht

900

3-K 68/75: Die im Grundbuch von Atzbach, Band 54, Blatt 2019, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzbach, Flur 17, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 31, Größe 2,27 Ar, Wert: 135 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Atzbach, Flur 18, Flurstück 85/2, Ackerland, Grünland, Hinter den Klingelgärten, Größe 6,21 Ar, Wert: 33 200,— DM,

sollen am 28. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1975 und 2. 1. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Otfried Stroh und Rosemarie, geb. Koch, Atzbach, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 3. 9. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 1. 1976

Amtsgericht

901

61-K 16/74: — Beschluß: Das im Grundbuch von Kastel, Band 107, Blatt 3686, eingetragene Grundstück Gemarkung Kastel,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 289/1, Hof- und Gebäudefläche, Christoph-Ruthof-Weg 2, Größe 10,00 Ar,

soll am 18. Mai 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Wagner geb. Rauh, Kauffrau in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 1. 1976

Amtsgericht

902

61 K 72/75: — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 321, Blatt 7427, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 274-133, Hof- u. Gebäudefläche, Doitzheimer Str. Nr. 105, Größe 18,38 Ar,

soll am 13. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wigand-Hausbau — Kommanditgesellschaft in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 2. 1976

Amtsgericht

903

2-K 25/71: — Beschluß: Das im Grundbuch von Breuna, Band 46, Blatt 1973, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 119, Größe 1,91 Ar,

2 zu 1 — 1/2 Gemeindennutzen an dem Hausgrundstück Kartenbl. 20, Parzelle 117, eingetragen im Grundbuch von Breuna Band 34, Blatt 1541, Abteilung II, Nr. 2,

soll am 1. Juni 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 71 / 17. 5. 72 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Friedhelm Ditzel und
b) Margarete Ditzel geb. Pilger, aus Breuna — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 500,— DM mit Gemeindennutzen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 2. 1976

Amtsgericht

904

Andere Behörden und Körperschaften

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main)

Durch Beschluß der Versammlung der Gewährträger wurde Herr Josef Meyer mit Wirkung vom 16. Februar 1976 zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main) berufen.

Der Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Dr. Heinz Sippel (Vors.), Dr. Horst Herberholz, Dr. Herbert J. Kazmierzak (stv.), Friedrich Lepino (stv.), Theo Mainz (stv.), Josef Meyer, Hubertus Mosser, Karl Reuther, Dr. Bernd Trinkaus (stv.).

6000 Frankfurt (Main), 11. 2. 1976

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

905.

Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt (Main). Im Namen und Rechnung der Stadt Frankfurt (Main) sollen die Bauleistungen für den Neubau der Überführung einer Ortsverbindungsstraße Niedereschbach-Kalbach bei Bonames in BAB-km 306,8 + 72,00 der A 661 vergeben werden.

Leistungen u. a.:

360 cbm Baugrundverbesserung (Kies)
2625 cbm Bodenaushub

2050 cbm Hinterfüllungskies
570 cbm Stahlbeton Bn 250
200 cbm Stahlbeton Bn 450
250 cbm Spannbeton Bn 550 (Fertigteile)
120 t BSt III 42/50
30 t Spannstahl 135/150

Bauzeit: 180 Werktagen, Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 2. 1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Neubau der Überführung einer Ortsverbindungsstraße Niedereschbach-Kalbach bei Bonames in BAB-km 306,8 + 72,00 der A 661“.

Eröffnungstermin: 18. März 1976, 10.00 Uhr, im Zimmer 213 (II. St.).

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Mai 1976.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 1976.

6000 Frankfurt (Main), 17. 2. 1976

Autobahnamt

906

Frankfurt (Main). Die Bauleistungen für Baumaßnahme 76-9; Asphaltbetondeckung auf der A 67 zwischen km 550,0 und km 543,9 Richtungsfahrbahn Mannheim—Frankfurt (M.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 49 000 qm Asphaltbetondeckschicht 3,5 cm tief, 8,00 m breit abräsen
2. 49 000 qm Fahrbahnfläche mit Haftkleber anspritzen
3. 5 000 t Asphaltbinder als Keil mit einer max. Höhe von 8 cm einbauen
4. 49 000 qm modifizierten Asphaltbeton einbauen

Bauzeit: 48 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 2. 3. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 76-9; Asphaltbetondeckung km 550,0 — km 543,9 auf der A 67 ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 11. März 1976, 11.00 Uhr im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. 4. 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 19. 2. 1976

Autobahnamt

907

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76-7; Herstellung einer Gußasphaltdeckschicht auf beiden Fahrstreifen der A 671 zwischen km 15,4 und km 13,5 Richtungsfahrbahn Wiesbaden—Rüsselsheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 15 000 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm tief, 7,50 m breit abräsen
2. 15 000 qm Fahrbahnfläche mit Haftkleber anspritzen
3. 15 000 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick, 7,50 m breit herstellen
4. 5 700 lfd. m Fugen herstellen und vergießen

Bauzeit: 12 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 2. 3. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 76-7; Gußasphaltdeckschicht km 15,4 — km 13,5 auf der A 671 ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 11. März 1976, 12.00 Uhr im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. 4. 1976. Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 19. 2. 1976

Autobahnamt

908

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3255 zwischen Friedewald und Heringen OT Herfa, Kreis Hersfeld-Rötenburg, von km 2,150 bis km 3,665 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 35 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 3 000 cbm Frostschutzmaterial
 - ca. 11 000 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 12 cm dick
 - ca. 11 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. März 1976 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rötenburg in Bad Hersfeld, Kto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. März 1976, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1976.

6430 Bad Hersfeld, 13. 2. 1976

Hessisches Straßenbauamt

909

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Verlegung der B 27 in der OD Bebra, ST Breitenbach, Kreis Hersfeld-Rötenburg, zwischen km 1,034 und km 1,495 (Knoten Süd — 1. Bauabschnitt) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 14 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 400 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
- ca. 1 300 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 3 000 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 1 300 qm Teer-asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 9. 3. 1976 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in

BHW: Wir sind die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Fragen Sie nach den BHW-Extras!

Die BHW-Extras sind die Vorzugsleistungen des BHW für Deutschlands öffentlichen Dienst. So kommen auch die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu Haus- und Wohnungs-

eigentum. Weil BHW-Spar- und Tilgungsraten extra niedrig sind und weil die Zinskonditionen günstiger sind. Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Fragen Sie uns!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53—609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. März 1976, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bezw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. April 1976.

6430 Bad Hersfeld, 17. 2. 1976 Hessisches Straßenbauamt

912

Bei der

Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter des Hauptamtes (A 10)

zu besetzen.

Verlangt werden II. Verwaltungsprüfung, Kenntnisse der Kommunalverwaltung.

Erwünscht sind Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Erfahrungen im Personalwesen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

Herrnhofstraße 8, 6369 Schöneck 1, Tel. (0 61 87) 50 00

910

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76—11 „Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht mit Querneigungsverbesserung zwischen km 122,8 + 50 und km 126,3 + 00 — Ost- und Westseite — der BAB-Strecke A 45 Dortmund-Gießen (Landesgrenze NRW/Hessen — AS Haiger-Burbach) im Bereich der Autobahnmeisterei Ehringhausen“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 35 000 qm Gußasphaltdeckschicht keilförmig 0—3,5 cm tief ausfräsen
2. 6 500 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm tief ausfräsen
3. 2 500 t Asphalttragschicht liefern und einbauen
4. 7 000 t Asphaltbinder 0/22 mm liefern und einbauen
5. 68 000 qm Gußasphaltdeckschicht, 3,5 cm dick, in Breiten von 7,50 m, 8,25 m und 11,25 m herstellen
6. 8 500 qm Asphaltbetondeckschicht, 4,0 cm dick, 2,50 m breit, herstellen
7. 15 000 m Fugen ausbilden und vergießen

Bauzeit: ca. 45 Werkstage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 5. März 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 76—11; Gußasphaltdeckschicht km 122,8 + 50 bis km 126,3 + 00 — Ost- und Westseite — der BAB A 45 Dortmund-Gießen ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 26. März 1976, 10.00 Uhr im Zimmer 212 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. Mai 1976. Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 17. 2. 1976

Autobahnamt

911

Stadtmitte Wiesbaden

Gebäude (5 Etagen) mit rund 1500 qm komplett oder etagenweise zu vermieten. Die Etagenräume eignen sich vorzugsweise für

Lager, Werkstatt oder sonst. Fabrikation.

Zentralheizung und Lastenfahrstuhl. Eigene Parkplätze im Hof. Angegliedert ist ein Anbau mit Bürotrakt und repräsentativem Ausgang zur Herrnmühlgasse (hinter der Marktkirche), der auch als Laden oder Ausstellungsraum eingerichtet werden kann.

Direkte Autobahnanschlüsse und -zubringer ab Stadt

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden
Telefon (0 61 21) 3 96 71 (Herrn Thomas)

913

Beim

Hessischen Minister des Innern

Ist die Stelle eines

Referenten für das Unterrichts- und Polizeiwesen in der Vollzugspolizei

(Besoldungsgruppe A 15) ab 1. Juni 1976 zu besetzen.

Zu seiner Hauptaufgabe gehört die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeifachschule.

Der Bewerber sollte die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie besitzen oder die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit einem Hauptfach Sozialkunde und möglichst mit einer Erweiterungsprüfung oder wenigstens einem Erweiterungsstudium in Psychologie, Pädagogik oder Soziologie. Außerdem ist Verwaltungserfahrung erwünscht.

Bewerber ohne diese Lehrbefähigungen werden gebeten, die Qualifikation, auf die sie ihre Bewerbung stützen, näher anzugeben.

Bewerbungen sind bis spätestens 1. 4. 1976 zu richten an den

Hessischen Minister des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 188 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten